Unterthänigste best-gegründete
EXCEPTIONES
FORI DECLINATORIÆ
ANNEXO
HUMILLIMO PETITO,

In Sachen

Des

Hochwürdigen Dom-Capituls
zu Bamberg

Contra

Seine Hochfürstliche Gnaden
daselbst und das Collegiat-Stift
ad S. Stephanum.

Cum adjunctis sub Num.
I. 2. 3.

Prætensæ Citationis in Specie
Seine Hochfürstliche Gnaden
betreffend.

Hochgebohrner Reichs Graf, Röm. Kays. Maj. Cam̃er-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Wie ohnerwartet Seiner Hochfürstl. Gnaden, Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen die in aussen rubricirter Sache erfolgte neuerliche Erkanntnuß, nachdem ersteren Provisionali ejusdem Supremæ Curiæ Imperialis de 6. Julii 1739.
sub Num. 1., und der dabey vorgekommene modus, auch das N. 1.
hierunter mit Dero Schreiben de Dato 2. Octobris 1740.
sub Num. 2. sich geäusserte und der Ordnung nach rechter Zeit N. 2.
per Supplicam de 8. Junii 1742. sub Num. 3. geandete N. 3.
betragen der Cammer-Gerichtlichen Canzley habe fallen müssen, solches ist von Höchst-Deroselben in Dero hierwegen an Seiner Kayserl. Majestät erlassenen bey dahiesigen Höchsten Gericht
unterm 4. Julii 1742. exhibirten Schreiben sub Num. 4. N. 4.
ausführlichen vorgestellet, und um Rechts-billige Abhelfung deren Deroselben zugewachsenen Beschwerden angesuchet worden; Dahero Anwald auf den Inhalt des besagten Hochfürstl. Schreibens anforderist, und um damehr, sich zu beziehen befehlchet, als hierauf die angehofte Obrist-Richterliche Erkanntnuß und Genugthuung annoch nicht erfolget ist; Wessenthalben dann, und bis zu deren würcklicher Erlangung Seine Hochfürstl. Gna-

den in eine Rechts-Verthädigung Dero offenbar grundmässigen Sache, und in weitere Anerweisung Dero bereits deducirten Beschwerden, sich einzulassen, verbunden zu seyn, zwar nicht vermeinen- zu weiterer Bezeigung aber Dero diesem Höchsten Reichs-Gericht ohnausgesetzet zutragender Verehrung Dero Anwald, wie allbereit beschehen, jedannoch zu erscheinen, und unter Wiederhohlung deren ad Protocollum gegebenen Protestationen de se nullatenus intromittendo, cum debita Reverentia, Exceptionem Fori Incompetentis in der rechtlichen Zuversicht, fürzubringen aufgetragen haben, damit dieses Höchste Gericht, nach eingesehener der Sachen wahren Beschaffenheit, das Hochwürdige Dom-Capitul, in Gefolg deren hierunter klar disponirenden gemeinen- und des Deutschen Reichs sonderen Gesätzen, rechtlich ab- und angehörige Ort verweisen werde.

Nun hat zwar anmaßlich Klagen-wollender Theil in seinen mündlichen Recessen hiergegen vorgeben wollen: Als ob durch Bericht und Gegenbericht der Punctus Fori völlig, und also, wäre erörteret worden, daß, dagegen eine Exception zu formiren, eine vergebene Mühe seyn würde:

Wie man aber gleich anfänglich, und hernach beständiglich sich dagegen sattsam und rechtlich erkläret und bewahret hat, nebst deme auch das Gegnerische neuerliche Principium (daß nemlichen in einer Extra-Judicial Deliberation der Punctus Fori plenariè decidiret werde) eines Theils den rechtlichen Beyfall schwerlich wird finden können: und anderen Theils in allen seiner Hochfürstl. Gnaden communicirten Dom-Capitulischen Extra-Judicial-Schriften, von dem Gegnerischen Citations-Gesuch nichts enthalten gewesen, sondern dieser, nach der Sachen Bewandnuß in denen Reichs-Satzungen unbekannte modus fundandi Jurisdictionem Cameralem contra Principem Imperii officio Judicis functum erst in dem Gegenbericht vorgebracht worden- somit ehender den Ungrund dergleichen Schein-Argumenten behörig vorzulegen, nicht möglich gewesen ist; So wird mit Bestand Rechtens nicht

können angegeben werden, daß der Punctus Fori in gegenwärtiger Sache bereits exhauriret seye, sondern vielmehr Platz greiffen:

> Quod licet extra-judicialiter ad Narrata Partis speciosè formata Decreti fuerint Processus, nihilominus re penitius examinatâ in Judiciali Relatione sequatur Sententia non Devolutoria, juncta Condemnatione in expensas:
>
> *Illustr. de Ludolf* in Coment. Syst. Sect. 1. §. 14. n. 1.

Man trettet demnach Gegnerischer Seiten hierunter, nicht sowohl denen Hochfürstlichen Gerechtsamen zu nahe, als das durch derley übereiltes Vorgeben vielmehr der dem Höchsten Reichs-Gericht schuldigste Respect ausser Augen gesezt wird. Immassen Gegnerischer Anwald solcher gestalten in ipso Judicio dem ohninformirten Publico aufdringen will, als ob in Casu præsenti einem vornehmen Fürsten des Reichs das Jus primæ Instantiæ ohngehört, und ohnerhörter Dingen benohmen werden wolle.

Nachdeme aber diese Gegnerische ohnstatthafte Vorspieglung in ihrem Ungrund von selbsten verfallet, so will man sich dabey länger nicht aufhalten, sondern nach vorgängiger nochmaliger Erklärung (wie das Seine **Hochfürstliche Gnaden an der zwischen dero Dom-Capitul und Collegiat-Stift zu St. Stephan vorwaltender Strittigkeit, und an dem dadurch in Lite verfangenen objecto, der Stephaniter Immunitäts-Vogtey und Gerichtbarkeit, keinen Antheil nehmen**) nur allein, in deutlichen Beweis, und gründlichen Anmerkungen, die Dom-Capitulische Schein-Gründe Rechtlichen untersuchen, sofort ohnverneinlich darlegen, wie ohnstatthaft dasselbe die Höchste Reichs-Gerichtliche Jurisdiction fundiren wolle, und welcher gestalten auf dessen sinistra Narrata ohnbegreiflicher Weis ihme gelungen seye, eine Citation zu sub- & obreptiren;

Diese sollen nun (so viel man aus denen mit der Citation insinuirten Schriften hat wahrnehmen können) weesentlich darinnen bestehen, daß

1mò: Wie die erstere Klagschrift besaget, die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction, ob notoriam Immedietatem des Hochfürstlichen Herrn Beklagten, und weilen, dem Dom-Capitulischen Vermeinen nach, à præcepto angefangen werden könte, gegründet seye.

Da man aber von selbsten begreifen müssen, daß die Mandata so leicht nicht, und in Casu substrato gar nicht, an denen Reichs-Gerichten zu erhalten seyen; hat man

2dò: In dem Gegenbericht einen anderen Weeg, nimirùm Citationis, und ad fundandam Jurisdictionem eine Continentiam Causæ ersonnen, und zu diesem Endzweck vorspieglen wollen, daß

3tiò: Die Jurisdiction in der Stephaniter Immunität nicht das alleinige objectum Litis seye, sondern daß man wegen angefochtenen vielen anderen Dom-Capitulischen Immunitäts-Gerechtsamen, absonderlich auch

4tò: Wegen erbrochener Jacobiter Custodi (als welches, wie in der Gegnerischen Additional-Vorstellung gemeldet wird, nicht einmal auf Begehren des Collegiat-Stifts beschehen wäre) geklaget habe: zu deme bestehet

5tò: Die Hochfürstliche Declaration (Kraft deren Seine Hochfürstliche Gnaden an dem Immunitäts-Gericht und der Vogtey zu St. Stephan keinen Theil nehmen wollten) in blosen Worten, und würden

6tò: Höchst-Dieselbe allenfalls, wann die Sache solte remittiret werden, ihre weith aussehende Principia Superioritatis Territorialis auszuführen trachten; zumalen man

7mò: Gegen das Hochwürdige klagende Gremium sehr hart, & contra illud nec auditum, nec citatum, verfahren seye; derowegen

8vò: Allenfalls gegen Seine Hochfürstliche Gnaden dasselbe des Juramenti Perhorrescentiæ sich bedienen, auch darzu erbieten müste, und vermeinet oft-benanntes Dom-Capitul vielleicht zu diesem Juramento so ehender gelassen zu werden, weilen selbes

9nò: In seiner unterm 22. Junii 1740. übergebenen unterthänigsten Additional-Vorstellung ganz frey, wiewohlen ohne Grund, und ohne erforderlichen Beweisthum dahin schreiben lasset, Seine Hochfürstliche Gnaden hätten sogar mit dem Stephaniter Capitul Causam Communem gemacht, so auch

10mò: Die Substantialia Processûs & Judicii nicht in Obacht genommen; über dieses

11mò: Die Collegiatam in dem eingeschickten Bericht gleichsam vertretten, zu dem Ende nicht allein die Hochfürstl. Jura, sondern anbey des Nebenstifts nicht einmal verlangende Gerechtsame mit gröster Beeiferung angeführet: dahero

12mò: Die Hochfürstl. Declaration, daß Seine Hochfürstl. Gnaden an dem Stephaniter Gericht keinen Theil haben wolten, nicht hinlänglich seye: Gestalten hier nicht von einer gemeinen Jurisdiction, sondern von einem ganzen Complexu Hoher Jurium die Frage wäre, in welchen allen Capitulum Cathedrale gekränket werden wolte; und seye die Jurisdictio Vogtetica nur objectum Litis Originarium gewesen; dagegen dermalen

13tò: Hauptsächlich zu erörteren wäre, wie weith die Fürstl. Hoheit gehe, und was für Schranken der Subordination, diese Hoheit der Dom-Capitulischen Jurisdiction, in Specie circa effectus contraversos setzen dörfe. Wann aber

14tò: Die Sache einmal von diesem Höchsten Gericht remitiret werden solte; So würden Seine Hochfürstl. Gnaden die Dom-Capitulische Jura nach eigenen Gefallen schmäleren, und alsdann Excelsa Camera dagegen keine Hülffe schaffen können;

15tò: Wolte man das Jus primæ Instantiæ Seiner Hochfürstl. Gnaden nicht in Abrede stellen, allein würde

16tò: Das Dom-Capitul einen suspecten Richter haben, welcher des anderen Theils gleichsam Defensor gewesen, und dessen heegende Privat-Affecten allenthalben,

B absonderlich

absonderlich aus dem partialen Bericht, hervorgeleuchtet hätten, dahero seye

17mò: Zu beförchten, es möchten Seine Hochfürstl. Gnaden von mehr besagter Dero Declaration **wieder abgehen**; wie dann auch

18vò: Höchst-Dieselbe den mit dem Collegiat-Stift zu treffenden Vergleich **gehindert** hätten: Annebst will man

19nò: Wegen des bekannten bey diesem Höchsten Gericht, wiewohlen sonder Frucht, eingeklagten Stadt- und Bevestungs-Thurn-Abbruch eine Hochfürstl. Abneigung erzwingen, und zugleich

20mò: Als eine Beschwerde anziehen, ob solten Seine Hochfürstl. Gnaden Dero Dom-Capitul aus der Possession des objecti Litis gesetzet haben: da jedoch das von der Collegiatâ angegebene Possessorium ganz entblöset gewesen seye.

Derowegen das Hochwürdige Dom-Capitul an das Hochfürstliche Hof-Gericht sich nicht könte verweisen lassen: Indeme annebst

21mò: Die Hochfürstl. Räthe in ihrem unterm 14. April 1739. erstatteten Gutachten ihre dem Hohen Dom-Capitul wiedrig-heegende Gedanken allschon geäussert hätten: Weither hat man Dom-Capitulischer Seiten

22dò: Kein Bedenken genommen in der so rubricirten: **Nochmaligen Rechts-greiflichen Vorstellung und schliessender Legalen Bitte**, ohne dem geringsten Beweis in den Tag hinein zu schreiben: Seine Hochfürstl. Gnaden hätten sich als Territorial-Herr, zu dieser Strit-Sache gedrungen, und seye

23tiò: Das dermalige objectum Litis, ein totum Potestativum, & Complexus Variorum effectuum, in Ansehung dessen

24tò: Generalitas Actionis, sicut

25tò: In hæreditatis petitione, mithin Continentia Causæ vorhanden wäre, und wann hàc non obstante die Sache remittiret, so möchte 26tò:

26tò: Solche per Viam Appellationis ad Curiam Romanam devolviret werden.

Die zuerkennende Citation gereiche auch

27timò: Seiner Hochfürstl. Gnaden zu keinem Nachtheil, sondern es würde hierdurch nur beeden Theilen rechtliches Gehör gestattet, und seye die Frage, quisnam in Jure potior; man exaggeriret ferners

28vò: Sehr stark, daß die Probstey bis anhero nicht begeben, und also der Zunder des Streits seye unterhalten worden: und endlich wird auch in diesen Procesſ eingeflochten

29nò: Dasjenige, was gegen dem Dom-Capitularn, Freyherrn von Roth wegen dessen in Geistlicher Inquisitions-Actis verfangenen Schriften, und circa Personalia verhänget worden: und will daraus eine abermalige Violatio deren Dom-Capitulischen Rechten in der Immunität erwiesen werden. Gleich dann auch des wegen deren Jagd-Frohnen anmaslich erhobenen Processûs

30mò: Zu dem Ende Erwähnung geschiehet, weilen man dadurch die Hochfürstl. Gerichte desto leichter zu recusiren, oder zu perhorresciren vermeinet: und obschon

31mò: Von Seiner Hochfürstl. Gnaden die weithere Gnädigste Zusage beschehen, daß Höchst-Dieselbe Causâ Conclusâ, die zwischen beeden Capitulen verhandlete Acta zu Abfassung der rechtlichen Verordnung, oder schlüssiger der Sachen Entscheidung an ein ohnpartheyisches Juristen-Collegium verschicken lassen wolten; so will jedoch das Hochwürdige Dom-Capitul angeben, wie ihm dadurch, aus der Ursachen, nicht genugsam prospiciret seye, weilen die Hochfürstl recusirte Räthe bey der Direction des Processûs **ihre gefährlichste Hände** haben würden.

Hierinn bestehet, all dasjenige, was das Hochwürdige Dom-Capitul, um die Cameral-Jurisdiction zu fundiren, in verschiedenen Schriften angeführet hat: welchen man dies-seits und zwar in derjenigen Ordnung, welche nach dem Gegnerischen Schreibwerk reguliret worden, zu Hand-greiflichen

 Beweis

Beweis des Ungrunds dieser vermeintlichen Argumenten rechtlich pro Fori declinatoria zu begegnen hat, um alles in seiner Blöse zu bezeigen, und zur gerechtesten Erkanntnuß des Obristen Richters diesen vagum & frivolum recursum, cum Nullitate Desertionis à prima Instantia, vorzulegen.

Ehe und bevor aber Anwald zu der standhaften Beantwortung des Gegnerischen, seiner Grösse, und Weitwendigkeit nach, obwohlen ohne alle Bündigkeit dessen Inhalts, scheinbaren Schreibwerks vorschreitet, will erforderlich seyn, dem angelauffenen Höchsten Richter zu Gemüths-billiger und Gerechtigkeits-liebender Überlegung zu geben: ob eine so ohngemäßigt, den denen Reichs Fürsten schuldigsten Respect ausser aller Acht setzende, deren Hohe Ehre auch geheiligte Treu und Glauben in vielen verkleinerenden und verachtlichen Ausdrukungen, ohnerwiesenen und ohnerlaubten Anzapfungen verfassete, annebst gegen die Hochfürstl. Formata Dicasteria, und vorgesezte Ministros und Räthe ehrenrührische, und kürzlichen auf allen Blätteren mit Calumniis & Injuriis so angefüllete Schreibart jemalen in Publico zum Vorschein gekommen, viel weniger bey diesem Höchsten Gericht von einem unterwürfigen Gremio gegen dessen Geistlichen Hohen Ordinarium Episcopum, und Weltlichen ohnstrittigen Landes-Fürsten seye eingegeben, und ohne Vollziehung der in dem

J. V. A. §. 101.

verordneten Ahndung nachgesehen worden?

Bey welchem ausser allen Schranken der Ehrbarkeit, und des denen Reichs Fürsten schuldigen Respects, zumalen gegen alle Geistliche Bescheiden- und die ganze Sittsamkeit der gemeinen Gesellschaft, so ohnschicklich austrettenden Verfahren, man zu dessen ernsthafter Bestraffung einige weithere Bewegnuß-Gründe, als die offenbare Enormitas Facti von selbsten anhanden giebet, anzuführen nicht Ursach hat, sondern hierunter alles derselbstigen Beurtheilung des Obristen Richters anheim lasset, und nur allein bemerket: ob dieses Hochpreislichen Gerichts selbstiges Ansehen gestatte, daß vor demselben, die Hohe Reichs-Fürsten, welche desselben Höchste Constituentes seynd, und welche dasselbe mit repræsentiret, auf solche verächtliche und schimpfliche Art sollen und können mishandlet,

auch

auch dergleichen ohntüchtige und verleumderische Schriften angenommen werden.

Hochfürstl. Anwald solle demnach an der zu verhandlenden Materi sich alleinig halten, und die ausgezochene Puncta, als die de Competentia Judicii sprechende Contenta deren Gegnerischen Vorstellungen, der Ordnung nach beleuchten; da dann

Quoad Primum: Man nicht Ursach hat, über den in Prima Supplicâ gebrauchten modum fundandi Jurisdictionem sich aufzuhalten, ohnerwogen das anmaslich klagende Dom-Capitul das formirte Mandat-Gesuch selbsten vor ohnstatthaft erkennet hat: wegen denen vorgebrachten vermeintlichen Causalibus solle jedannoch unten ad 8. & 20. das mehrere vorkommen.

Dieses aber dörfte wegen seiner besonderen, und denen in Procefs-Sachen sonsten geübten Practicis etwa noch nicht bekanter Art, dahier zu bemerken nicht ohndienlich seyn: daß nemlichen auf die von dem Collegiat-Stift zu St. Stephan gegen das Hochwürdige Dom-Capitul erhobene Klagde, und auf die darob erfolgte Richterliche Provisional-Verordnung, gegen Seine Hochfürstl. Gnaden, **als den Richtern mit sorgsamer Verschweigung des wahren Gegentheils,** ein Mandatum in Causa Principali nachgesuchet worden seye.

Quoad Secundum: Zeiget die sub Num. 5. anliegende gedruckte Vorstellung die Ohnerfindlichkeit der vermeintlichen Continentiæ; und gleichwie dieses Höchste Gericht bey der künftigen Judicial-Deliberation aus diesem gründlichen pro Memoria zu ersehen belieben wird, daß die Diversitas Objecti allerdings klar und offenbar obhanden / somit die angebliche Continentia Causæ keineswegs vorfindlich seye; Als will man sich auf dessen Inhalt beziehen, anbey soviel bemerken, daß in dem Fall / wo ein Fürst des Reichs mit einem Mediaten an einem Reichs-Gericht belanget werden wolle, ganz ohnstrittig erforderet werde, daß diese beede Litis Consortes seyen N. 5.

Felin. in Cap. 9. x̄. De Constit.
Mynsing. Respons. 87. N. 1.

C Da

Da hingegen dieses ad veram Existentiam Continentiæ Causæ nothwendige requisitum von einem Hochwürdigen Dom-Capitul weder probiret worden, noch jemalen Rechtsbeständig wird können erwiesen werden; Indeme an denen Factis, welche Seine Hochfürstl. Gnaden, **als Richter**, vorkehren lassen, und wegen welchen das Dom-Capitul gegen Höchstgedacht Dieselbe sich beschweren will, daß Collegiat-Stift ad S. Stephanum keinen anderen Theil genommen, als das dasselbe Seine Hochfürstl. Gnaden, den in dieser inter duo mediata Capitula entstandene Stritt-Sache ohnzweifentlichen und gewöhnlichen ordentlichen Richteren ersuchet hat, die Richterliche Hülffe nach behörigem Rechtlichen Gewalt gegen das Hochwürdige Dom-Capitul vorzukehren.

Daß nun aus deme, wann ein Richter auf der Parthey geziemendes Ansuchen eine Erkanntnuß ertheilet, hiergegen aber der beklagte Theil sich beschweret zu seyn vermeinet, ein Litis Consortium inter Judicium & Partem erwachse, der Judex Jus dicendo compars werden solle / und nach selbstigen Gefallen der Parthey / aus dem Richter eine Parthey gemacht werden könne; daß wird schwerlich ferner behauptet werden wollen: sondern es ist vielmehr allerdings bekant / daß der vermeintlich gravirte Theil gegen eine Richterliche Auflage ein Remedium Juris ad Judicium Superius Provocatorium (wann anderst die qualitas Causæ substratæ solches gestattet) inner dem vorgeschriebenen Fatali ergreiffen, indessen Entstehung aber der erste Richterliche Ausspruch bey Kräften bleiben, dahero demselben allenfalls der Rechtliche Nachdruck durch Executions-Mittel gegeben werden müsse / ohne das die weithere Provocation einige Würkung habe, ehe und bevor in primo Judicio die ganze Behörde erfolget ist;

Vid. *Gail.* L. 1. O. 120. N. 12. & seq.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul (welches in præsenti Casu, gegen alles dasjenige / was von dem Hochfürstl. Richter-Amt ad Instantiam Collegiatæ vorgekehret worden / keine Rechtliche Provocation interponiret, oder auch nur, wie es sich gebühret hätte / eine Exception beygebracht) hat demnach sich selbsten beyzumessen / daß dasselbe wegen deren am Fürstl. Hof-Gericht erfolgtem Erkantnussen an diesem Höch-

sten

sten Gericht nunmehro nicht mehr klagen kan: Indeme, wann man auch contra omnem veritatem nachgeben wolle, als ob das Hochfürstl. Hof-Gericht wiederrechtlich und nichtiglich verfahren seye, es jedoch mit dem blosen partheylichen Angeben einer Nullität oder Iniquität nicht genug ist, sondern allenfalls gegen einen solchen Richtern ein Remedium Nullitatis & Iniquitatis, nach der im

J. R. A. §. 121. & 122.

vorgeschriebenen Limitation muste ergriffen / solches Remedium verfolget, und darüber ordentlich à Judice Superiore cognosciret und gesprochen werden.

O. C. P. 3. Tit. 34. §. wo aber von Urtheilen nicht appelliret 3.

P. 2. Tit. 28. §. item nachdeme auch &c. 4.

Roding. L. 1. Tit. 33. §. 2. & 22.

Ohne aber das dieses geschehen, ist bekantlich nicht Herkommens / und kan in der Willkühr einer vermeintlich gravirten Parthey keineswegs stehen, seinen Richtern samt dem Gegentheil coram Judice Superiore zu belangen, und also extra vias in Jure permissas eine Rechts-Sache von dem ordentlichen Gericht an ein Höchstes per Saltum zu bringen;

Sententia enim etiam nulla, multò minus iniqua, non potest ut nulla cassari, sed pro tali pronuntiari debet, quod fit mediante remedio Juris

Vid. C. 2. ẍ ut Lite non Contest.

J. P. O. Art. 4. §. 49.

C. O. C. P. 3. Tit. 40. §. 2. ibi:

„ Darüber endlich zu sprechen und zu erkennen. „

Von welcher Rechts-Erfordernuß / und das solche in Casu substrato beobachtet worden seye, in Actis nichts, wohl aber dagegen dieses erfindlich ist / daß von denen am Hochfürstl. Hof-Gericht erfolgten Erkantnussen / und von welcher Kraft diese zu achten seyen, nichts ist gemeldet / noch weniger dem Requisito Legis

O. C. P. 3. Tit. 34. §. und sollen die Procur.

in specifica denominatione & deductione causalium prætensæ Nullitatis, ein Genügen geleistet, sondern bloshin eine Citatio Judicis Primæ Instantiæ & Partis, ut super Causa Principali agant, mit dem weithers bedenklichen Umstand, sub- & obreptitiè erlanget worden seye, daß der in prima Instantia gewesene Kläger nunmehro der Beklagte seyn, und mit Zuruckseßung deren Coram Judice primo erfolgten bereits merklichen Handlungen, die Causa ganz von neu tractiret werden solle.

Nachdeme nun aus obstehenden klar erhellet, daß diejenige Verordnungen, welche ad Instantiam Collegiatæ von dem Hochfürstl. Hof-Gericht geschehen seynd, in ordine ad fundandum Forum Camerale, quoad primam Instantiam, ex continentia causæ, nicht können angezochen werden; so bleibet zu gänzlicher Entkräftigung deren Gegnerischen Schein-Gründen noch übrig, behörig zu erweisen, daß auch aus denen von Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Aufrechthaltung Dero Lands-Fürstl. Jurium motu proprio & Potestate Territoriali gemachten Dispositionen eine continentia causæ mit der von dem Collegiat-Stift erhobenen Klagde auf keine Weis könne erzwungen werden, sondern das die Gegnerische Künstlerey offentlich vor Augen liege, um die mit dem Collegiat-Stift vorwaltende Rechts-Strittigkeit aus ganz ohnbegreiflichen Ursachen in einem cumulum diversarum rerum & quærelarum zu versenken.

Zu dem Ende, will man auf eine vernünftige Uberlegung eines jeden ohnpartheyischen anheim geben: ob die von Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Behauptung Dero Territorial-Befügnussen erlassene Befehle, und deren Vollstreckung das Nebenstift angehen, und ob nicht diesertwegen das Hochwürdige Dom-Capitul gegen Seine Hochfürstl. Gnaden alleinig seine vermeintliche Klagde um so gewisser führen müsse, je ohnlaugbarer es ist, daß der Stephaniter Kirchen-Prætensiones mit denen Lands-Herrlichen Befügnussen ganz und gar keinen Zusammenhang haben: also das über das Vogtey-Gericht, und über die Territorial-Hoheit gar wohl und füglich in Foris diversis Competentibus mag und der Ordnung nach muß gehandlet, und cognosciret werden: dazumalen die Diversitas

ſitas objecti, Fundamenti agendi, & ideo etiam diverſitas Judicii jedem in die Augen leuchtet.

> Continentia enim cauſæ requiritur, ne Judicium dividatur.
>
> L. 10. C. de Jud.
>
> At illa eſt ex connexitate, hæc vero cenſetur indè, quando alterum alteri ita cohæret, ut ex eo ſequatur neceſſario vel in antecedens vel in conſequens.
>
> *Cravetha* Conſ. 252. N. 1.

Welches aber, wie es, dahier keineswegs anzutreffen iſt, immaſſen denen Landes-Fürſtl. Juribus zu keinem Abbruch gereichet, oder derſelben etwas zuwachſet, ob das Hochwürdige Dom-Capitul oder das Stephaniter Stift pro Poſſeſſore des Vogtey-Gerichts erkläret werde, alſo könte man zwar diesſeits die non Exiſtentiam prætenſæ Continentiæ Cauſæ weithläufiger vorlegen; weilen man aber nicht die Negativam, daß nemlich Continentia Cauſæ nicht vor Handen ſeye, zu probiren, ſonderen klagender Theil ſolche nach allen ihren Umſtänden und Requiſiten zu erweiſen hat,

> *Mev.* P. 2. D. 134.

So will man ſich an demjenigen, was hierwegen bereits vorgebracht worden, begnügen, und nunmehro auch dasjenige examiniren, was zu Erzwingung einer Continentiæ Cauſæ ferner aus Particular-Umſtänden ex adverſo gefolgeret werden will, wobey alles, was von der Ohnempfindlichkeit einer Continentiæ Cauſæ noch hier könte angeführet werden, loco congruo ſich wird weither erinderen laſſen. Gleich dann auf das

Quoad Tertium: Vorgekommene Angeben (ob ſeye die Jurisdiction in der Stephaniter Immunität nicht das alleinige Objectum Litis, ſonderen auch wegen angefochtenen vielen anderen Immunitäts-Gerechtſamen geklaget worden) man die Gegneriſche Sach-Walthere auf die ſelbſtige jenſeitige Handlungen verweiſet, und aus denenſelben wohl wiſſentlich und zum Uberfluß erinderet.

Daß (a) der Stritt über die Fragen, weme Præpoſi-

tura Vacante, die Vogtey-Gerichtbarkeit in der Mundát zu St. Stephan zustehe? In wessen Namen das Gericht zu heegen? Die Befehle auszufertigen? Welches Sigill zu gebrauchen? Und weme der Ober-Richter zu referiren habe? Auch in wessen Namen der Kirchweyh-Tanz aufzuführen, und der Fried zu gebieten seye? Entstanden, dahero

(b) man Abseiten des Hochwürdigen Dom-Capituls deswegen (weilen in dem Hochfürstl. Bericht von denen Landes-Herrlichen in denen Immunitäten habenden Gerechtsamen verschiedenes pro informatione hujus Archi-Dicasterii eingeflossen) in dem Gegenbericht

Vid. die sub Num. 5. angezogene Gegenvorstellung pag. 5.

Item der gedruckte Gegenbericht pag. 120. circa fin.

Expreſsè protestiret hat, daß dasselbe in præsenti causa sich ausser dem objecto Litis in die wegen deren übrigen Dom-Capitulischen Gerechtsamen movirte Frage, einzulassen nicht gedenke, sonderen wegen solcher in separato die Sache ausführen wolle;

Es seynd auch (c) diese anderweite Dom-Capitulische vorzüglich beschönte Gerechtsame in Actis nicht einmal benennet, noch ist, daß sie diesfalls jemalen in Possessione gewesen, daß mindeste erwiesen, ja sie gestehen selbsten in ihren Gegenbericht solches nicht erweisen zu können: verfolglichen ist all das Ding dermalen, als ein non Ens, ohnzweifentlich anzusehen, und der ganz neue Lehr-Satz, aus einem innominato & nunquam possesso Jure eine Continentiam erzwingen zu wollen, und über ein Innominatum in Judicio zur Handlung citiret zu werden, eine wahrhaftig nicht wohl zu begreiffende Sache: dazumalen

(d) in dem sogenannten Steuer-Procefs die sammentliche Immunitäten von aller Landes-Fürstl. Jurisdiction ganz exempt, und mit aller hohen und niedrigen Jurisdiction dem Dom-Capitul angehörig zu seyn, angegeben werden: Mithin nach diesem in separato erhobenem und extrahirten vermeintlichen Procefs (wodurch Seiner Hoch-

fürstl.

fürstl. Gnaden die Steuer, Reiß, Musterung und die Folge, samt aller Potestate Mandandi & Ordinandi in Politicis, somit all und jede Effectus & Fructus Superioritatis Territorialis, vermeintlich bestritten werden wollen) man nicht siehet, worin die in dieser sogenannten Stephaniter-Sache die Continentiam Causæ formiren sollende anderweite Dom-Capitulische Vorzügliche der Landes-Fürstlichen Hoheit zuwieder streitende Gerechtsame, und der angegebene Complexus Jurium bestehen solle: Gestalten man Dom-Capitulischer Seiten durch diese Stephaniter Sache der Collegiat-Kirchen die Vogtey und Gerichtbarkeit, durch die Steuer-Sache aber Seiner Hochfürstl. Gnaden die ganze Landes-Hoheit auf eine der Kayserl. Majestät selbst, und der Folge halber allen Chur- und Fürsten des Reichs Hochbetrachtliche Art und Weis, zu bestreiten, sich wunderlich einfallen lasset. Man will dahero einen jeden Vernünftigen beurtheilen lassen, was Seine Hochfürstl. Gnaden auf die ad agendum in Causa Principali erkante Citation (posito daß sonsten solche der rechtlichen Ordnung nach bestehen könte) dahier antworten solten? da wegen Dero bestrittener Landes-Fürstl. Hoheit, und wegen deren davon abfliesenden Effectuum in der Steuer-Sache die Nothdurft zu verhandlen angesonnen wird, von der Vogtey Gerichtbarkeit aber Höchst-Dieselbe, nach Masgebung Dero so vielfältig ertheilten Fürstlicher Erklärung, keinen Antheil verlangen, noch daran jemalen zu nehmen gedenken, sondern solche mit ihrer ganzen Würckung dem in rechten obsiegendem Theil deren beeden hierwegen in Stritt verfangenen, unterwürffigen Capituln Gnädigst gern gönnen.

Betrachtet man aber weither (e) daß die beede Mediat-Stiftere noch unter sich strittig seynd, weme die Vogtey und Gerichtbarkeit auch nur in Possessorio Summarissimo angehörig, und der Zeit eine zweifelhafte Frage ist, weme solche bey Ausgang der Sache werde zuerkennet werden; wie kan dann Seiner Hochfürstl. Gnaden (posito das die Hochfürstl. Erklärung nicht erfolget, und die Vogtey mit der Landes-Hoheit) wie jedoch vernünftig nicht zu behaupten (einen Zusam-

menhang, oder sonsten) wie oben klar wiederleget worden (der Landes-Fürst an dieser Stritt-Sache noch einigen Theil hätte) aufgedrungen werden, **einem hierüber zu antworten, welcher** noch selbsten von der Richterlichen Entscheidung **erwarten muß**, **ob** ihm die bestrittene Jurisdictio zugeleget, und **er das** ad Instituendam actionem ohnumgänglich nöthige und in dessen Ermanglung alle Forderung ausschliessende Requisitum Qualificationis

Exceptio enim defectus Juris agendi omnem Litis ingressum impedit.

L. 4. §. 7. ff. si servit.
Gail Lib. 2. O. 17. N. 2.
Schrader de Feudis P. 10.
Sect. 20. N. 204.
Zanger de Except. P. 3. Cap. 20. N. 1.

erlangen werde, contra alios, certos effectus Vogteijæ, contradicentes, in Rechten verstehen zu können.

Indeme nun (f) ferner und gesezten Falls, daß dahier der Streit wegen aller deren Dom-Capitulischen Gerechtsamen in denen Immunitäten seye, jedoch dieses ohnstrittig ist, daß Ecclesia Collegiata die Jurisdictionem Vogteticam vor sich allein, davon aber Seine Hochfürstl. Gnaden nicht das mindeste begehren, hingegen wegen deren in dem Libello dieser Sache unbenanter, in der Steuer-Sache aber exprimirter übrigen Hoher Jurium der Streit allein zwischen dem Landes-Fürsten und dessen Dom-Capitul vorwalthe / ohne das Collegiata dabey im geringsten concurriret, somit die in eadem & indivisibili vel tali cohærentiâ causarum, ut una sine alia decidi non possit

Mev. P. 3. Dec. 90.

Sich gründende Continentia Causæ auf keine Weis auch nur wahrscheinlich gemachet werden kan; So verweiset man

(g) die Gegnerische Sach-Walthere zur Anerkantnuß des Ohngrunds der vermeintlichen Continentiæ Causæ **auf die Cammer-Gerichtliche** Citation **selbsten.** Dann obschon

schon der Dom-Capitulische Causidicus, um Prætensæ Continentiæ einen Schein zu geben, eine Citation advidendum se manuteneri in Possessione Jurisdictionis Juriumque annexorum, semper innominatorum, begehret, so hat jedoch dieses Höchste Gericht (um Willen es erleuchtest eingesehen, daß von der alleinigen Vogtey-Jurisdiction die Frage seye) in dem ertheilten Decreto die Worte: Juriumque annexorum: wohlbedachtlich ausgelassen, und hierdurch deutlich zu erkennen geben, worin das Objectum Litis bestehe: In welchem Anbetracht auch

Quoad Quartum: Der Prætensæ Continentiæ Causæ nichts beytragen mag, wann man Gegnerischer Seiten mit vielen harten und ungemäßigten Ausdruckungen, als eine unleidentliche Bekränkung, und ohn-justificirliches Factum vorstellet, daß Seine Hochfürstl. Gnaden den Gassen-Hauptmann Steinmüller aus dem Jacobiter Thor-Haus haben nehmen lassen. Wohlerwogen

(a) dieser Gassen-Hauptmann von dem Hochwürdigen Dom-Capitul aus der Ursachen zu gefänglichen Haften gebracht worden, weilen er die von Hohen Richter-Amt erkante Provisional-Verordnung denen Inwohnern gehorsamlich und gewöhnlicher massen publiciret hat, verfolglichen, da

(b) das Hochwürdige Dom-Capitul nicht allein der Verordnung die Parition nicht geleistet, sonderen Via Facti & Attentati weither vorgeschritten ist, auch sogar den Gassen-Hauptmann als bestellten und gewöhnlichen Publicatorem Decreti Judicis, ergreiffen, und in Contemptum Judicis gefänglich hat niedersetzen lassen. Denen Decretis durch Zwangs-Mittele der behörige Nachdruck gegeben werden muste; ohne das man hätte können nachsehen, bis die ihren Richteren den offenen Trutz-biethende Parthey aus vermeintlichen guten Willen den Arrestanten würde losgelassen, oder seine recht vermessentlich und wiedersetzliche Straffe geminderet haben: Worüber man sich des mehreren wegen deren dabey vorgefallenen Besonderheiten auf die wohl-bescheinigte Hochfürstl. Primam Facti Speciem Acten-mäßig beziehet,

und dahero auch auf die wegen dieser Begebenheit vorgekommene Anschuldigungen wieder ein- und andere Hochfürstl. Herren Räthe, nur dieses erwiederet: daß die nochmalige Anmahnung Seiner Hochfürstl. Gnaden überflüßig gewesen, und da solcher Gehör zu geben nicht anscheinen wollen, erfolget seye, was die Rechtliche Ordnung gegen eine Attentata mit Attentatis hauffende Parthey erforderet hat. Wie nun

(c) nicht in dem Absehen, die Jacobiter Immunitäts-Gerechtsame zu schmäleren, oder ein neues Recht zuerwerben, sonderen die Richterliche Erkantnuß zu vollstrecken durch die commandirte Mannschaft, daß NB. **zur Fürstl. Cent gehörige** Jacobiter Thor-Haus man hat eröfnen lassen: Judex autem exequendo Decreta & Judicata sua nemini injuriam faciat: & quæ Jure Potestatis à Magistratu fiunt, ad injuriam non pertineant,

L. 15. §. 6. C. de injuriis.

L. 33. ff. eod.

Carpzov P. 1. C. 32. d. l.

Annebst (d) die Jacobiter Immunität von jener der Stephanitischen bekantlich **eine ganz und weit abgesönderte Gemeinde ist**, an welche, oder an deren Gerechtsamen die Collegiata S. Stephani nicht den mindesten Anspruch machet; Somit

(e) dieser Vorgang, welcher in loco tertio, und, wie das Dom-Capitul vermeinet, zu Schmälerung deren Gerechtsamen **eines dritten Orts** beschehen, mit dem wegen der Stephaniter Immunitäts-Jurisdiction sich geäusserten Streit keine Gemeinschaft hat, sonderen allenfalls in separato, und zwar ganz allein gegen Seine Hochfürstl. Gnaden eingeklaget werden müste;

So ist zu bewunderen, wie man bey so klar vorliegender Diversitate objecti aus diesem ohnschicklichen Vorwurf abermalen eine Continentiam Causæ behaupten möge. Da vielmehr Acten-mäßig vorlieget, daß dieser Gassen-Hauptmann aus einer in die andere und ganz unterschiedene Jurisdiction malo dolo Dom-Capitulischer Seiten seye in Haft versetzet worden.

Es

Es scheinet auch, als ob man Gegnerischer Seits dieses wohl begreiffe, und derowegen

Quoad Quintum: Vorgegeben habe, als wann Seine Hochfürstl. Gnaden an dem Objecto Litis selbsten (nemlich an der Vogteylichen Jurisdiction) mit dem Stephaniter Stift gemeinschaftlichen Antheil genommen hätten: Und da man zum voraus siehet, daß dieses Assertum, in Anbetracht der von Seiner Hochfürstl. Gnaden nicht allein der streitenden Parthey, sondern auch dem Höchsten Richter selbsten offentlich und wiederholet, gethanener **Fürstl. Worts-Erklärung** (wie Höchst-Dieselbe an der unter beeden Dero mediaten Capituln strittigen Vogtey-Jurisdiction den mindesten Antheil zu nehmen nicht gedenketen) keinen Bestand habe; So verabscheuet der Dom-Capitulische Schrift-Steller jedannoch nicht, frey hinzuschreiben, **diese Hochfürstl. Erklärung bestehe in blossen Worten.**

Eine so harte Auflag wird in offenen, ja gedruckten Schriften einem Vornehmen Reichs-Fürsten, und zwar von einem Schrift-Stelleren eines mediaten Capituls niemalen beschehen, und das, sonderlich mit solcher Feyerlichkeit begleitete, **Hohe Fürsten Wort**, quod Juri Jurando æquiparatur, so vermessentlich noch nicht seyn verunehret worden? Dahero ein Hohes Reichs-Gericht ab diesem sträflichem Imputato beurtheilen kan, in welche Irrwege das Dom-Capitulische Gremium durch dessen Sach-Walthere, und deren ungemässigte Berathungen verleithet, und welche betrübte Folgen bey weiterer Richterlichen Nachsicht durch das geflissentlich fovirende Mistrauen erwachsen müssen. Da vielmehr und allenfalls einem Hochwürdigen Dom-Capitul, wann dasselbe mit dieser Hochfürstlichen Declaration sich nicht begnügen zu können vermeinet, anstatt der so ohngemäßigten und Respectwiedrigen Auflag obgelegen wäre, specificè anzuzeigen, warum diese Declaration nicht hinreichig, und wo dann in solcher der vermeintlich versteckte Sensus stehe, Kraft dessen Seine Hochfürstl. Gnaden von dieser Jurisdictione Vogtetica sich das geringste reserviren könten oder wolten:

Wie aber dergleichen von demselben noch nicht beschehen, und mit Bestand nicht wird erwiesen werden können; so muß

die à prætensa Participatione Litis hergeleitet werden wollende Continentia Causæ um so mehr und um so gewisser hinweg fallen, je weniger dieses Höchste Gericht in die Hochfürstl. Erklärung, so wie Pars Adversa, ein Mistrauen zu setzen, wird thunlich finden. Diesem vorgängig mögen die

Quoad Sextum: Eingeflochtene allerdings leere Wort und schwache Vermuthungen nichts würken; Immassen es auf derley in Ehren-verletzlichen Præsumptionen bestehendes Schreibwerk zwischen einer Geist- und Weltlichen Obrigkeit, und einem ohne allem Zweifel unterworffenem Gremio nicht wohl ankommen kan, ein Höchst-Preysliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht aber von Seiner Hochfürstl. Gnaden Reichs-Bekanter durchgehenden und altgewohnten Rechts-Lieb, bewährten Einsicht, und allerdings gemäßigtem Betrag, hoffentlich eines besseren wird überwiesen seyn wollen.

Nach dem Inhalt dieser Gegnerischen Vermuthung will nun ein nichtig klagendes Dom-Capitul besorgen, daß wann diese, wegen einer strittigen Vogtey-Gerichtbarkeit, vorwalthende Sache an das Fürstliche Hof-Gericht würde remittiret werden, Seine Hochfürstl. Gnaden die Principia Superioritatis auszuführen trachten würden:

Indeme aber Gegnerischer Schrift-Steller specificè anzugeben nicht vermag, was dann Seine Hochfürstl. Gnaden post Remissionem Causæ Nachdenkliches ausführen dörften, könten, oder wolten; Also kan man diesseits auch nicht begreiffen, worin die von einem jeden Landes-Fürsten zu behauptende Principia Superioritatis Territorialis bey der dermaligen Frage einschlagen könten: da einem von beeden Mediat-Capituln der Besitz und Genuß der Vogteybarkeit solle zuerkant werden.

Derley ganz befremdliche Äusserungen erwecken die billigmäßige Vermuthung, daß Gegnerischer Schrift-Steller vermeine, Pflichten-treu und Glauben wären in Formatis Dicasteriis nicht mehr zu finden. Was aber von denenjenigen, welche derley Gedanken heegen, zu urtheilen seye, daß ist von sich selbsten bekant.

Seine

Seine Hochfürstl. Gnaden haben jedoch auch diesen ohnerheblichen Anstand bereits sattsam gehoben; Indeme Höchst-Dieselbe aus freyer Willkühr, und um das ganze Publicum Dero gleichgültigen Gemüths-Neigung zu überzeugen, schon gemelder massen erkläret haben, daß nach erfolgter Submissione Causæ ad Sententiam, nicht Dero nachgesezte Dicasteria, und verordnete Räthe, sonderen eine von beeden Theilen nicht recusirte Juristen-Facultät das End-Urtheil in Sachen verfassen, und das unpartheyische Recht, salva Appellatione ad Suprema Imperii Dicasteria, sprechen solle.

Bey welchen Umständen man sich keine vernünftige Ursach vorstellen kan, wie ein Hochwürdiges Dom-Capitul aus der Gesatz-mäßigen Beobachtung der ersteren Instanz sich einiges Nachtheils oder Hindernuß der zuerlangenden Justitz besorgen möge, dazumalen die Landes-Fürstliche Hoheit bereits in einem sonderen Strittsüchtigen Process mit allen ihren vornehmeren Würkungen ohnerhöret- und fast ohnbegreiflicher Weis ist angegriffen worden, diese aber mit der Vogtey-Gerichtbarkeit gar keine Gemeinschaft hat, sondern eine, wie die andere, mit ihren Effectibus gar wohl bestehen kan- und der ganze Handel seine selbst-schlüßige Maas gar leichtlich erhalten würde, wann man jedem dieser Gerechtsamen ihre wahre Schranken in billigen Gemüth nach klarer Ziel-Sätzung deren Rechten belassen wolte, anbey das Dom-Capitul bey nun trüb-gemachten Sachen seine lang-jährige Absichten durchzutreiben auf alle Weis sich vorgesetzet zu haben zu erkennen gebete:

Dahero auch und weilen wegen der Landes-Hoheit doch ein ganz besonderer Stritt seyn solle, worinnen aliæ Personæ, aliud objectum Litis, & alius Fons Actionis notoriè unterwaltet, also verhoffet Hochfürstl. Anwald, daß nach Lehrgebung des in casu simillimo decidirenden

Mevii P. 3. D. 90.

das Hochwürdige Dom-Capitul mit diesen zweyen keine Gemeinschaft miteinander habenden Sachen ad Fora Competentia mit der tüchtigen Frage, ob solche in dieses Höchste Gericht

richt einzuschlagen haben, werde verwiesen werden; Das Gegnerische weithere Angeben

Quoad Septimum: (Daß gegen ein Hochwürdiges Dom-Capitul, nec citatum, nec auditum verfahren worden seye) ist zwar mehrmalen scheinbar vorgetragen worden; Betrachtet man aber, daß die Erkantnuß vor deren Abfassung ein Hohes Dom-Capitul vermeintlich hat sollen citiret und gehöret werden, ein Mandatum extrajudiciale s. c. seye; So kan der Gegnerische Schrift-Steller aus dem

Fridero Mindan. de Mandatis Lib. 2. C. 1. §. 2.

Sich des mehreren belesen: alsdann derselbe leichtlich finden wird, daß materia ad Mandatum qualificata, exceptis quærelis contra Status Imperii ab eorum Subditis motis, ipsa Mandata, ad instantiam unius, und contra non auditum erkant werden, ja pro ut Juris erkant werden müssen: dem Beklagten aber, seine Exceptiones in termino, Paritionis loco, einzubringen bevorbleibe.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul hat in dem nach Bewandnus der Sachen anzuberaumenden, und in casu substrato wegen der, durch beeder Theilen beeyferte Bemühung utrinque Actus Possessorios zu exerciren, **gehemmeten Justitz-Verwaltung**, auch in Anbetracht der zu ein und anderem Theil sich geschlagenen Gemüths-Neigung deren Hintersassen sich geäusserter **Gefahr einer gemeinen Unruhe**,

Vid. Dom-Capitul. Supplica de 11. Octobris 1738. pag. 14.

ibi: Daraus grosse Weitherung, Aufruhre, Empörung, und **besorgliches Blut-Vergiessen** unter viel hundert in Bamberg befindlichen Dom-Capitulischen Erbgehuldigten Unterthanen rc. **entstehen möchte.**

nothwendiger Weis kurz-angesezten Termino sich nicht vernehmen lassen, und ist in honorem Judicii nicht einmal erschienen, noch hat dasselbe wann ihm der Terminus ad justificandum nicht hinlänglich angeschienen pro ejusdem prorogatione angesuchet;

Da

Da also dasselbe sich nicht entschliessen könte, hierwegen der Gebühr und Ordnung sich zufügen, und durch schleunige Einreichung der rechtlichen Exceptional-Handlung den Richtern allenfalls eines besseren in Facto zu belehren, oder in den Stand eines anderweitigen rechtlichen Verfahrens der Ordnung und Gebühr nach zu setzen, um allenfalls nach Befund der Sachen die weitere rechtliche Erkantnuß ertheilen zu können; so muste der Richter denen bescheinigten Narratis Supplicæ den Glauben nothwendiger Weis beylegen, und erforderte die rechtliche Ordnung, daß bey oben bemerkten Umständen einsweilen, und bis zu Austrag der Sache, eine Provisional-Verordnung gemachet, auch ihrer Eigenschaft nach sofort zum Vollzug gebracht würde.

Gegen diesen weitheren Erfolg hat sich ein Hochwürdiges Dom-Capitul nicht gemeldet, oder an ein Höheres Reichs-Gericht (falls es à Decreto Provisionali & Interimistico eine Provocationem begründen zu können vermeinen solte) per ordinariam Viam Appellationis sich gewendet, noch auch gegen die angebende und in concesso casu vorfindlich seyende Iniquität und Nullität des erkanten Mandati, & hoc insecuti Provisorii, die behörige Rechts-Mittel vorgekehret; dahero dasselbe der Erkantnuß des Fürstl. Hof-Gerichts nunmehro in so weith unterworffen bleibet, daß es dagegen bey höheren Richtern nicht klagen kan, sonderen seine Exceptiones coram Judice Mandante erstens einzubringen, und ferneren Bescheid zu erwarten allerdings schuldig ist.

Daß man aber Hochfürstl. Seits wegen dieses erkanten Mandati der Zeit in dem von einem hohen Dom-Capitul wieder alle Gesätze einführen wollenden novo modo Procesſûs die Partes rei vertretten solle, daß mag um soweniger zugemuthet werden, weilen der Richter functo Officio Judicis als Pars nicht angegangen werden kan;

Vid. *Blum.* in Proc. Cam. Tit. XXVII. N. 174.

Ab dem Ungrund, und der Ohnstatthaftigkeit deren bis anhero vorgekommenen Gegnerischen vermeintlichen Argumenten kan nun

Quoad Octavum: Beurtheilet werden, aus was leichten

 Ursachen

Ursachen man sich Gegenseits zu Ablegung des Juramenti perhorrescentiæ angebotten habe;

Von der Ohnstatthaftigkeit deren angeblichen Causalium recusationis ist in retrodeductis das Nöthige bereits bemerket worden, und wird in folgenden ad 16. noch mehreres angeführet werden: dahero man dermalen die als ganz ohngezweiflet angegebene Quæstionem Præjudicialem

(a) ob nemlichen ein Formatum Dicasterium Principis recusiret werden möge?

Nebst denen weitheren Fragen genau untersuchen will,

(b) welche Würkung einer solchen Recusation beygeleget, und

was (c) stante etiam inconcesso casu, daß der Effectus devolutivus Platz greiffe, bey Führung dieses Remedii in Rechten erforderet werde? auch ob

(d) ein Hochwürdiges Dom-Capitul diese rechtliche Erfordernussen behörig beobachtet und vollzogen habe?

Die Erstere dieser Fragen ist so geartet, daß von deren Entscheidung das kostbariste Kleynod der denen Reichs-Fürsten zustehender Gerichtbarkeit hauptsächlich und weesentlich abhanget: Von Vernünftigeren wird demnach solche, als pro affirmativa ohnzweifentlich vest gestellet zu seyn, nicht behauptet, dahingegen vielmehr in deren Entscheidung mit aller sorgsamen Ruckſicht auf die deutsche Reichs- und Fürsten-Rechte müssen zu Werk geschritten werden.

Wie heilig vermög deren Römischen Gesätzen das Richterliche Amt zu achten seye, ist darob zu schliessen, quod is, qui Judicem, ut suspectum, maléque meritum, recusaverit, Sacrilegii Politici Crimen incurrat,

L. 3. C. de Crim. Sacril.

dahero auch nur allein ein Judex delegatus

L. 16. C. de Judic.

nicht aber der Ordinarius hat recusiret werden können.

Auth.

Auth. si verè contigerit. C. de Judiciis.

Credidit enim Imperator, eos, qui ob singularem industriam, exploratâ eorum fide & gravitate, ad ejus officii magnitudinem adhibentur, non aliter judicaturos esse pro Sapientiâ & Jure Dignitatis Suæ, quam ipse foret judicaturus

Imperator Arcadius in L. un. §. 1. π. de Offic. Præf. Præt.

ita ut hanc speciem Juramenti Perhorrescentiæ Jure Civili incognitam esse, rectè dicat

Lautherbach in Disp. de Juram. Perhorresc. §. 7.

Dahingegen de Jure Canonico, und zwar

Per Cap. Statutum 11. §. cum vero 1. de Rescript. in 6.

denen Parthenen erlaubet ist, **aus rechtmäßig und gegründeten Ursachen** den Judicem Episcopum zu perhorresciren, eo effectu, ut intra triduum eligi debeant Arbitri, coram quibus Recusationis causa ventilanda & examinanda est.

C. 39. X. de Offic. Jud. Deleg.

Nach dieser Dispositione Juris Canonici quoad Episcopum Italiæ, wollen nun einige Authores das ohnzweifentliche Argument auf die Principes Imperii formiren; dergestalten das auch deren Dicasteria formata recusiret werden könten:

Der Unterschied, welcher in dem Regimine Sacerdotii, und in jenem Imperii vorwalthet, ist offenkündig: die Monarchica Potestas Summi Pontificis ist gleichfalls bey Unseren Kayseren nicht vorfindlich: In dem Regimine Ecclesiastico seynd fast alle Canones mit der Subordinatione erga Sedem Pontificiam (in so weith nicht durch die Concordata Nationis Germanicæ der Libertati & Prærogativis Episcoporum nostræ Patriæ prospiciret worden) angefüllet, dagegen in Regimine Sæculari Imperii so viele Reichs Abschiede, und andere bündige Pacta vorhanden seynd, wodurch Status in Partem Solicitudinis & Imperii universalis nicht allein cooptiret, sonderen annebst in ihren Territoriis separatis

ratis ihnen omnis Suprema Poteſtas ſub Fide nexûs Feudalis überlaſſen worden; dahero

Zaſius Conſ. 1. L. 2. N. 29.

Schrader de Feud. P. 2. Princ. 9. Sect. 10. N. 36.

Knichen de Jur. Territ. C. 1. N. 361.

Klock de Contrib. C. 4. N. 144.

ſagen, quod Principes Imperii vi Superioritatis Territorialis, ceu æmulæ Majeſtatis, in ſuis Territoriis Cæſares ſint: Schlüßlichen judiciren die Epiſcopi Italiæ, wie ſolche in Jure Canonico conſideriret werden (de Epiſcopis enim Germaniæ ad alios nulla trahi poteſt ſequela) allein dagegen die Principes Imperii ad dirimendas Lites Subditorum ſuorum formata Dicaſteria angeordnet haben, weilen ihnen, nemlich Suprema Poteſtas Judiciaria zuſtehet, auch alle Avocationes ernſtlichen verbotten ſeynd;

Bey dieſem männiglich in die Augen leuchtenden, und in quavis ſpecie vorfindlichen Unterſchied, wird nun bey Vernünftigen eine à diverſis formiren wollende Argumentatio vor einen Rechts-gültigen Schluß nicht angenommen, noch behauptet werden wollen, daß die Jura Principum nach denen Geiſtlichen, und zwar cum Reſpectu quoad Epiſcopos Italiæ hauptſächlich errichteten, Rechten auszumeſſen, und zu beurtheilen ſeyen.

Dann ob zwar ſonſten die gemeine Regul iſt, daß in Foro nach dem Jure Canonico geſprochen werde, und dieſes, ubi ſpecialis Ordinatio in Legibus Patriis non extat, zu obſerviren ſeye; So wird jedoch dieſer gemeine Einwurf durch die gleichmäßig gemeine Einrede entkräftet, quod ceſſante ratione Legis, ceſſet ejus diſpoſitio, & quod jus ſubſidiarium pro Lege adſummi non poſſit, quando conſtat, quod ejus diſpoſitio formæ Regiminis noſtri contrarietur.

Dahero und weilen (a) die Rechts-Sachen von deren Ständen erſter Inſtanz abzuziehen überhaupt, und zwar unter was Vorwand dieſes ſeyn möge, verbotten iſt.

O. C. de A. 1495. rub. die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu laſſen.

Reform.

Reform. Wormat. de A. 1531. Tit. 30. C. 9. O. P. 2. Tit. 1. §. 1. & Tit. 8. §. 15.

Decretum Rudolphi II. quod Aulæ suæ Præsidi A. 1396. de 1. Julii insinuari curavit.

Verba: Die Kayserl. Majestät kan neben anderen nicht sehen, warum und zu was Ende es gut, und fürträglich seye, daß ohne sondere Nothdurft und Ursachen, die in Reichs-Abschieden und Ordnungen begriffene Instantien überschritten, und von dem Cammer-Gericht labefaciret worden, hingegen Ihro Majestät und Kayserl. Regierung schwere Behelligung aufwachsen mögen.

R. H. R. O. Tit. 2. §. wir befehlen auch ꝛc. ꝛc.

I. P. W. Art. V. §. 36.

(b) darin, daß nemlichen solche von der ersten Instanz nicht avociret, und diese nicht übergangen werden möge, daß Kleynod der Reichs-Ständischen Gerichtbarkeit bestehet,

Cum non cumulativè, prout in aliis Judicibus inferioribus,

L. f. c. de Jurisdict. omni Jud.

Aut in Vasallis, qualitate Statûs Imperii non præditis, observatur,

Struv. Syntagm. 1. f. C. 6. Aph. 18. N. 6.

Sed abdicativè Jurisdictionem Statibus contulerit Imperator.

Reinking Lib. 1. de R. S. & E. Class. 5. Cap. 7. N. 6. 21. seq.

Exceptâ unicâ suprema illâ & reservatâ Jurisdictione, quâ non tantum intercedit in casu denegatæ Justitiæ,

R. A. de A. 1529. und nachdeme ꝛc.

Sed eâdem quoque utitur per ordinem Instantiarum, nec non in causis, quibus fori supremi Jurisdictio Legibus publicis fundata est.

Lyncker. de Potest. eminente Principis in Judicio Part. Gen. C. 2. §. 7.

(c) eine Exceptionem aut Limitationem Legis zu

 formiren

formiren ohnschicklich wäre, wo Lex ipsa davon nichts meldet, annebst

(d) wann der in Jure Canonico quoad Episcopos Italiæ gestattete Effectus Recusationis, auch quoad Principum Dicasteria formata, wolte obtrudiret werden, hierdurch intentio Legis Patriæ gänzlich entkräftet, und unter dem Vorwand einer Recusationis Judicis alle causæ avociret, deren Ständen Jurisdiction freyhin übergangen, und deren Gerichtbarkeit Hohe Authorität und Nachdruck (quibus consulere voluit Lex Patria) niedergetretten würde: auch ferner

(e) diejenige Ratio, welche zu Bevestigung der Frage quod suprema Imperii Dicasteria recusari non possint, eoquod id nihil aliud foret, quam Jurisdictoni Imperii refragari, & obedientiam Imperatori detractare) allegiret wird, dahier gleichmäßig einschlaget; cum privativè concessâ Jurisdictione Statibus, ejusmodi recusatio nihil aliud foret, quam Jurisdictioni Principis refragare & obedientiam ei detrectare;

So behauptet man eine denen Deutschen Gesätzen gemäse Regul zu seyn, quod integrum Collegium, formatum scilicet Principis Dicasterium, recusari non possit, Suffragantibus

Gailio L. 1. O. 33. N. 2.

Pacian. de Probat. L. 2. C. 45. N. 90.

Viv. in Tract. Com. Opin. Verbo suspecti:

„ Hancque esse communem opinionem asserit,

Boerius Dec. 269. N. 1.

„ adeo ut fraude illum haud carere dicat

Baldus in L. hoc modo ff. de Condict. & Demonstrat. N. 1.

„ qui omnes Sapientes Civitatis, ut suspectos, recusat; firmius quippè censetur Judicium plurium, & ob diversa diversorum ingenia in integrum Senatum, & totum Collegium suspicio cadere non potest.

Mev.

Mev. ad Jus Lubec. L. 1. Tit. 1. Art. 8. N. 9.
„ aliàs enim litiganti eſſet impunè arbitratu ſuo Ju-
„ dicem apparenter ſuſpectum calumniis proſcin-
„ dere, cauſas fingere, mendaciaque ſine pœnæ
„ timore ſpargere

Voet. in Comm. ad ff. Tit. de Jud. §. 43.

Licet itaque recuſatio Judicis ex Jure Roma-
„ no & Canonico defendi poſſit, non tamen cum
„ Juris Germanici placitis conſiſtit, hiſce enim pin-
„ guius invaluit remedium, paſſionis alicujus Judi-
„ cis Ordinarii evitandi, atque ſententiam Juris ra-
„ tionibus conformem ope transmiſſionis Actorum
„ obtinendi.

R. I. N. §. 113.

Mev. P. 3. D. 40. N. 1. P. 3. D. 68.

„ ita ut formatum Dicaſterium, ut ſuſpectum qui-
„ dem allegari, neutiquam tamen penitus recuſa-
„ ri, ſed ut adjuncti aſſocientur, peti poſſit;

Schneidewin in §. omnium N. 26. Inſtit. de Action.

„ Sicque non ſuſpecti ſubſtituantur.

Menoch. Conſ. 54. N. 12.

„ Verſatur quippe & hic Judicis pudor,

Arg. L. 26. ff. de Procurat.

„ & ipſe contumelia afficitur;

L. 11. Prin. ff. de Recept. Arbitr.

„ Adverſarii quoque intereſt, ne ſtatim coram Su-
„ periore, & ſæpe in loco remotiori, ac majori-
„ bus ſumptibus litigare cogatur, ſimulque benefi-
„ cii primæ pluriumque Inſtantiarum privetur.

Nach dieſen, in voraus veſtgeſezten Principiis Juris, und da man nicht anderſt vermuthen kan, als das in hacce Quæſtione Præcipui Juris Principum, auch auf die Verfaſſung Unſeres deutſchen Vaterlands die billigmäßige Ruckſicht werde genommen, und nach dieſer die Hohe Vorrechte deren Reichs-Fürſten beurtheilet werden, hat man ein und anderer D. D. Pri-

vatorum nach ihrem in denen Principiis Juris Civilis & Canonici ohnrucksichtlich versenktem Genio, aus unschicklichen, und weilen die dermalige Frage, in das Jus Publicum ohnstrittig tief einschlaget, anhero gar nicht applicablen, auch aus denen à forma Reipublicæ nostræ ganz diversis fundamentis & rationibus herleithen-wollende wiedrige Lehr vor nachtheilig, bündig oder besorglich nicht anzusehen; Immassen ein Hohes Reichs-Gericht mit weith einsichtigeren und in dem Jure Publico mehr bewanderten Urtheileren besetzet ist, als das diese in excidium & violationem Legum Patriæ, atque per has stabilitæ Authoritatis & prærogativæ Principum, Summæ Majestatis æmulorum, nach dem pulvere Scholastico, exclusa Prudentia & Scientia Constitutionis Patriæ, eine in die Verfassung Unseres deutschen Reichs lediglich einschlagende Frage beurtheilen, oder bey so offenbar vorwaltenden Unterschied à plane diversis Juribus peregrinis eine Entscheidung herneihmen, und solchergestalten ein Formatum Principis Dicasterium mit einem Judice pedaneo, oder einen freyen Reichs-Fürsten, und dessen vorzügliche Hoheit, mit der secundum formam Monarchici Regiminis Ecclesiastici limitirten Potestate Episcopi & quidem, quorsum Jus Canonicum præcipuè respicit, Italiæ in eine Gleichheit stellen solten, über welche bekantlich ohnehin inter Summam, & alias Sedes mancher Streit vorkommet, auch öfters ohnerörtert bleibet.

Dahero in eben diesen Anbetracht, und weilen ohnehin aus so gestalteten Præjudiciis keine bündige Schluß-Folgen ad stabiliendam Thesin so leichter Dingen hergenommen werden mögen, annebst nicht sowohl auf dasjenige, was aus sonderen Ursachen in vorigen Zeiten und Vorfallenheiten geschehen, als auf die Regulas æquitatis, Prudentiæ & Legis, und was in deren Betracht zu vollstrecken ist, gesehen werden muß, auch die, ob zwar nur einige, vormalige Erkantnussen denen diesseithigen best-gegründeten, und sattsam deducirten Fundamentis keinen wiederstandlichen Einwurf geben können, sonderen hierbey vielmehr zu bewunderen ist, wie durch diese übel eingenommene Exempla einige D. D. sich haben verleithen lassen, privata Authoritate, quasi decopiando, aut per adulationes, eine Lehre vor gültig anzugeben, welche in

denen

denen Reichs-Gesätzen davon nicht erkläret ist, und mit des Reichs ganzer Verfassung nicht übereinstimmet.

Die vermeintliche Præjudicia, welche den Grund zu einem-gemein schädlichen Irrweeg geleget haben sollen, seynd, soviel erinderlich ist, in Sachen **Halberstad** contra **Grönning** A. 1590. in Sachen *Baudier* contra **Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg** A. 1648. und in Sachen *Rhody* contra **Closter Schönthal**, Puncto einer gegen einen Commissarium Delegatum Cæsareum in A. 1716. obmovirten Perhorrescenz, vorgekommen.

Wie ohnschicklich aber diese vermeintliche Præjudicia contra formata Principum Dicasteria wollen vorgespieglet werden, erhellet darob, weilen quoad Commissarium Delegatum bekant ist, daß bey diesem Vorfall & Juris Civilis, & Juris Canonici ratio decisiva klar vorzufinden; da nemlichen unicâ istius Personâ Suspectâ & recusatâ keine andere ad Jus dicendum qualificirte Persona in hacce Instantia Commissionis mehr existiret; da hingegen von denen formatis Dicasteriis Principum ein gleiches nicht gesagt werden mag; verfolglichen nicht allein propter differentem qualitatem Judicis Delegati, ab ea Ordinarii, & quidem Patrimonialis, sonderen auch propter circumstantias essentiales Casûs planè diversas auf die dermalen movirte Frage gar kein bündiger Schluß gefolgeret werden mag:

Die beede andere Casus betreffend, ist der Judex Recusatus ein Magistratus Civitatis gewesen: wobey mehrmalen ein merksamer Unterschied zwischen diesen und denen formatis Principum Dicasteriis obwaltet, und deren Reichs-Fürsten Hohe Vorrechten mit denen Juribus Civitatis Imperialis in eine Gleichheit zu stellen, oder jene nach diesen auszumessen, bey Vernünftigeren keinen Beyfall haben würde; dazumalen bekant ist, daß bey Reichs-Städten die Potestas Judiciaria und der Sachen Endscheidung mehristen Theils à Syndico aut Syndicis abhange/ und gleich bey einem geringeren Reichs-Stand, als einem Grafen oder Herrn, welcher nur einen oder zwey Räthe zu der Administration der Justitz erhaltet/ eine à Judiciis formatis Principum longè diversa ratio vorzufinden ist: ita ut iis, ex legitimis, probatisque causis, pro

suspectis habendis ratio decisiva, & Juris Civilis, & Juris Canonici sat congruè prostet. Dahero auch in diesen Fällen genugsam begründete Ursachen sich äusseren, warum der Recusationi der Effectus devolutivus gestattet werden könne. Daß aber bey offenkündig-anderst bewandeten Umständen in formatis Principum Dicasteriis ein gleiches solle statuiret werden, oder ein Hohes Reichs-Gericht per, & in hisce Casibus specificis auch quoad formata Dicasteria Principum eine veste Regul habe setzen wollen, das ist aus angeführten Ursachen und Umständen, nicht wohl begreiflich.

Im ohneingestandenen Fall jedoch, und wann endlich auch gegen Fürstl. Dicasteria derley Exempla könten oder würden allegiret werden, so ist forderist zu betrachten, daß in denen neueren Jahren die Prudentia Juris Publici in Gerichteren genauer eingesehen worden, somit hâcce adeptâ Scientiâ, auch nach deren Masgebung in Zukunft zu urtheilen seye: Demnächst aber würde dem anmaslich klagenden Dom-Capitul sehr schwer, wo nicht ohnmöglich fallen, grundsam zu erweisen: ob in derley allegirten Fällen Pars provocata und der Richter erster Instanz sich dagegen nicht beschwehret, oder ob nicht vielmehr beede in die Verwaltung der Oberen Gerichtbarkeit gewilliget; Anbey auch ob die Clausula, aus sonderen Ursachen, nicht beygesetzet gewesen. Quibus nondum probatis, man eine weith grössere Ehrfurcht vor dem Obristen Gericht traget, als das man freyhin præsumiren solte, daß ausser denen in der Ordnung specificè vorgeschriebenen Viis eine neue Via, Potestate Legislatoriâ seye gestattet, und in re tam arduâ ein neues Gesätz statuiret worden: wo jedoch alle Viæ fundandi Jurisdictionem Cameralem in der Ordnung specificè benennet, von diesem modo neoterico aber keine Meldung gemachet, somit derselbe wenigstens tacitè ist improbiret worden.

Diesem nach kan man auf die zweytere Frage, nemlichen einer gegen Fürstl. formata Dicasteria obmovirten Perhorrescentiæ, oder Exceptioni Judicis suspecti, eine andere Würkung nicht beylegen, als das solchen Falls die Acta ad Extraneos impartiales, zu Abfassung der Rechtlichen Erkantnuß

kantnuß, zu verschicken seyen. Somit und weilen eines deutschen Reichs-Fürsten ganze Gerichtbarkeit nicht übergangen, und von dieser die Causæ ad Suprema Imperii Dicasteria nicht avociret werden mögen, derjenige Casus existiret, welcher in dem

J. R. A. §. 113.

beschrieben ist: nach dessen Verordnung auch in Verschickung deren Acten ad extraneos Jurisperitos verfahren wird, und wann das beschehene Ansuchen der Richter nicht bewilliget, hierwegen Mandata in Supremis Curiis erlanget werden;

Dahero mit gutem Grund gesagt werden kan, quod in hac Querela verus usus, modúsque Recusationis contra formata Dicasteria Principum consistat, und weilen hierdurch ein unparteyisches Recht erhalten, auch alle wiedrige suspicio & timor, ut plurimùm pannicus, gehoben wird, **eine andere** Unserer Reichs-Verfassung **wiedrige**, deren Hohen Ständen Gerechtsamen und Ansehen nachtheilige, auch die Justitz selbsten hinderende Viam,

Ubi enim sua unicuique Jurisdictio non servatur, nil aliud agitur, nisi quod ipsa Justitiæ administratio turbetur

L. 21. ff. de Appellat. & Relat.

L. 4. C. de Jurisdict.

Mev. Part. 1. D. 129. N. 3. & d. P. 1. D. 130. N. 6.

aufzudringen, Doctores privati sich nicht ermächtigen können.

Damit aber das Dom-Capitulische ohnschickliche Klagweesen in seinem ganzen Ungrund klar gezeiget werden könne, so will man in Anbetracht der **dritten Frage**, per inconcessum setzen, daß nach ein und anderer D. D. privatorum ohnstatthafter Meinung der Perhorrescentiæ & Exceptioni Judicis suspecti contra formata Principum Dicasteria obmotæ der effectus devolutivus ad Suprema Imperii Dicasteria nachzusehen wäre:

Welchen Falls jedoch, **nach dieser wiedrig meinender selbstiger Lehr**, non quælibet imaginaria & protelatoria causa sufficit, quam ingenium suspicax forte sibi

 fingere

fingere vellet, nec frivola cordati Judicis inculpatio, quem malæ suæ causæ diffidens, Judicii subterfugiendi gratia, calumniari & oblatrare conaretur: pro omni enim Judice militat præsumptio Justitiæ,

Cap. 13. ẍ. de Sent.

Cap. 6. ẍ. de Renunc.

ut indè non levis suspicio, sed metus justus, & ex probabilibus legitimisque causis procedens adesse debeat,

Arg. L. 3. ff. de Test.

ibi: Si careat suspicione.

quæ causa vel causæ in Libello recusatorio, & in Supplicâ pro impetrandis processibus non solùm specificè sunt exprimendæ,

Cap. Statutum &c. XI. §. cum verò &c. de Rescript. in 6.

ibi: Merito Perhorrescens &c.

Cum iis ommissis nec Juramentum deferatur, nec Processus decernantur,

Rosenthal de Feud. Cap. 12. Concl. 4. N. 63.

Rulant de Commiss. P. 1. L. 2. Cap. 15. N. 8.

Barth Sent. Cam. fol. 66. Ritt. A. P. 2.

sed & probandæ sunt,

Cap. 41. §. 1. ẍ. de Appellat.

ibi: Quodsi coram ipsis causa suspicionis probata fuerit.

Cap. 39. ẍ. de Officio & Potest. Jud. Deleg.

ibi: Coram quibus Probatio facienda.

S. Apertissimi C. de Jud. Cap. cum speciali 61. de Appellat.

V. A. de A. 1557. §. 45.

ibi: Excipiren und handlen.

Rosbach. in Prax. Jur. Civ. Tit. 4. N. 61.

Mev. P. 1. D. 51. N. 12.

Zanger

Zanger de Except. 2. Cap. 4. N. 21.

eodem ſcilicet pacto, quo aliarum rerum probationes expediuntur:

Stryck in Diſſ. de Suſpic. Cap. VI. N. 39.

Si enim ſufficeret legitimas cauſas allegare, & ſimpliciter narratis credendum eſſet, facillimum foret, Forum Ordinarii declinare, reum procul à laribus ſuis abducere, & Conſtitutiones Imperii eludere,

Lautherbach de Juram. Perhorr. §. 32.

unde non ſufficit ſolum Juramentum perhorreſcentiæ: quia Juramentum non tam eſt Probatio, quam à Probatione Relevatio,

Pacian. L. 4. de Probat. Cap. 46. N. 101.

Surdus Conſ. 499. N. 7.

Metusque adeſſet perjurii in recuſante, non ignaro, ſe pœnam incurſurum, ſi in probandâ ſuſpicionis causâ deficiat;

Faber in Cod. L. 5. Tit. 1. d. 2.

accedit quod Juramentum Perhorreſcentiæ ſit ſpecies ſuppletorii,

Arg. L. 9. ff. de Liber. cauſa.

in tantùm, ut non probatis cauſis recuſati Judicis legitimis, non duntaxat cauſa ad Judicem prætensè ſuſpectum ſit remittenda,

Cap. 41. §. 1. de Appell.

Gail. L. 1. O. 33. N. 14.

ſed & inique recuſans juſtè puniri debeat;

Faber in Cod. L. 3. Tit. 1. D. 34.

Gail L. 1. O. 39.

Mev. P. 1. D. 151.

Quod ſi enim pars Appellans injuriam contra Judicem Primæ Inſtantiæ committens pœnâ infamiæ, aut aliâ extraordinariâ coercenda,

L. 8. ff. de Appellat.

L. 42. ff. de injuriis.

Paulus Recept. Sent. V. Tit. 35. §. ult.

Quid de frivolo recusatore dicendum erit?

Und dieses so viel das Juramentum Perhorrescentiæ betrift, welches nach denen gemeinen Rechten dem Actori, nicht aber dem Reo zukommet: Cum ei exceptio Judicis suspecti præsto sit, & contra naturam Rescriptorum militare videatur, eadem extendere.

Mev. P. VI. D. 71. N. 4.

Die Exceptionem Judicis suspecti selbsten betreffend, est hæc secundum

Nov. 96. C. 2. indeque desumptam Auth. & consequenter &c.

C. de Sent. & interlocut.

intra 20. dies opponenda, aut ad minimum in termino præfixo ante omnes alias Exceptiones dilatorias, & declinatorias proponenda, quia ad hasce pertinet,

Zanger de Except. P. 2. C. 4.

Mev. P. 7. D. 332. N. 2.

eo quidem modo, ut Libellus recusatorius inscriptis Judici recusando ab illo, qui ipsum suspectum habet, offerri debeat.

L. 16. & 18. C. de Jud.

Hilliger in Donell. L. 17. C. 15. cit. 1.

Brunnemann in Proc. Civ. Cap. 7. N. 18.

Nach diesen behörig beobachteten Requisitis ist nun weither nicht genug, daß vago modo von einer Perhorrescenz oder Exceptione Judicis suspecti bey dem oberen Richtern eine Meldung beschehe, sonderen wann jedoch per inconcessum effectus devolutivus Platz greiffen könte, wäre nach Masgebung des bey der contra Commissarium delegatum obmovirten Recusation vorgekommenen Modi, in præscriptis Formulis, zu procediren, somit anforderist pro admissione ad præstationem Juramenti Perhorrescentiæ, & NB. deindè decernendâ citatione ad videndum in Camera

mera Imperiali decidi totam Causam, vel si reus excipiat, pro decernendâ Citatione ad videndum in Camera Imperiali prosequi & decidi totam Causam, nec non pro decernendis Compulsorialibus, anzuruffen; worauf demnechst, quodsi Causales probatæ, der recusans ad Juramentum Perhorrescentiæ gelassen, und die Pars adversa ad videndum jurare in termino reproductionis citiret werden müste:

L. 39. ff. de Adopt.

Gleich all solches beede in A. 1716. in Causa Recusationis Commissarii Delegati ausgefallene Decreta sub Num. 6. des mehreren bestättigen. N. 6.

„ Quodsi enim notoria ac evidens fuerit allegatio-
„ nis falsitas, non attentâ recusatione Judex recu-
„ satus sine nullitatis vitio progredi potest,

Mev. P. 2. D. 31. N. 3.

„ cum malitiis hominum non sit indulgendum,

L. 38. §. 1. ff. de R. V.

Gail. 1. O. 31. N. 4.

„ neque conveniat æquitati, ex notoriè frivolâ
„ suâ Exceptione temerarium recusantem com-
„ modum differendæ litis principalis, cum insigni
„ temporis dispendio, & Conlitigatoris incommo-
„ do reportare.

Arg. C. 5. de Dol.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul wolle demnach wegen der vierten Frage ex retro deductis & allegatis den Schluß von selbsten machen, daß, wann auch die Perhorrescentia oder Exceptio Judicis suspecti den Effectum Devolutivum in Rechten hätte, jedoch dessen in Puncto Suspicionis & Perhorrescentiæ vorgekommene Quærulationes als eine Rechts-gültig angegangene und verfolgte Klagde, nicht geachtet, sonderen vielmehr, als ein ohnschicklich und extra formulas, Processumque Juris angestelltes Klag-Weesen werde verworffen werden: Jmmassen (a) dasselbe, als Pars rea, die Causas Recusationis dem Judicio Aulico in Libello nicht

übergeben, (b) einige Causales in seinen in Camera nullo servato Ordine angehäuften Exhibitis specificè nicht exprimiret, noch weniger (c) solche Rechts-behörig probiret, anbey (d) den Libellum in Forma præscripta nicht eingerichtet, ja (e) darauf in Conclusione nicht einmal angetragen, noch (f) in Rubro dieses Petitum bemerket hat.

Dahero auch und weilen weither ein Hohes Reichs-Gericht (a) den Libellum, ut ineptum, nicht verworffen hat: wie allerdings würde beschehen seyn, wann die vermeintliche Exceptio Judicis suspecti, oder ohnschicklich obmovirende Perhorrescentia ein Fundamentum decisionis gewesen wäre: (b) in Puncto Causalium & Juramenti einige Meldung in dem Decreto nicht beschehen ist: gleich sonsten die rechtliche Ordnung erforderet hätte: am wenigsten aber (c) die Acta in Statu, quo mediantibus Compulsorialibus seynd abgeforderet worden, sonderen vielmehr (d) der Richter erster Instanz, ut in causâ Principali agat, citiret, und der ersteren Parti actrici, nunc vices Rei zu vertretten hat, auferlegt werden wollen; Man von dem Obristen Reichs-Gericht nicht vermuthen kan, daß bey so bewandten Umständen, und in einer so gearteten Procefs-Unordnung jedoch der Devolutivus der obmotæ Exceptionis Judicis suspecti (prout à parte adversa contra mentem Legum & Rationem Statûs Germaniæ, ex ipsi Causidico Capituli ignotis rationibus, prætendi velle longis argumentis augurari decet) habe wollen gestattet werden; sondern nachdeme das Hohe Gericht (wie aus allen vorgekommenen Anzeigen geschlossen werden muß) die prætensam Recusationem pro frivola ipso facto selbsten anerkant hat; So mag anhero schicklich wiederhohlet werden, was oben ist bemerket worden, quod cum Causa Recusationis non probata, sed potius ejus falsitas notoria sit, Judex in Causa Principali progredi debeat

Cap. 41. §. Fin. x̊. de Appell.

Cap. 61. ibidem.

Cap. 39. x̊. de Off. & Pot. Jud. Deleg.

hominum autem malitiis non sit indulgendum, neque conveniat æquitati ex notoriè frivolâ suâ Exceptione

temerarium

temerarium recusantem commodum differendæ Litis Principalis, cum insigni temporis dispendio & Conlitigatoris incommodo reportare.

Da übrigens bey der in Relatione Judiciali ganz eingesehenen der Sachen Bewandnuß auch an ernsthafter Ahndung einer so vermessen und in denen Ehren-rühristen Ausdruckungen unternommenen Recusation es zuversichtlich nicht ermanglen dörfte. Welchemnach

Quoad Nonum: Und wann ein Hochwürdiges Dom-Capitul um die Hochfürstliche Erstere Instanz zu decliniren, die harte Beschuldigung (**ob hätten Seine Hochfürstliche Gnaden mit dem Collegiat-Stift Causam communem gemachet**) angegeben hat, Anwald die vorstehende rechtliche Vorstellung wiederhohlet; wegen dem Inhalt dieses ohngemäßigten und ohnerwiesenen Imputati aber, behaltet man sich alle rechtliche Satisfaction bevor, und beziehet sich zu dessen gänzlicher Entkräftung auf die bey dem Hochfürstlichen Hof-Gericht verhandlete Acta; aus welchen einiger der klagenden Collegiatæ gegönnete Favor, nebst deme, nicht wird zu ersehen seyn, daß

Quoad Decimum: Die Substantialia Processûs seyen ausser Acht gelassen worden; gleich dann klagendes Dom-Capitul die prætensè übergangene Substantialia, specificè, wie sich gebühret, anzugeben, nicht vermöget hat, und wann auch dieses beschehen wäre, dasselbe das Remedium Appellationis vel Nullitatis (ausser welchen in ejusmodi Querela ein anderweithes Jurisdictionem Supremorum Dicasteriorum fundirendes Remedium im Rechten nicht bekant, noch gestattet ist) hätte ergreiffen sollen: hieraus aber ohnwiedersprechlich folget, daß in solang, coram Judice Superiore die Nullitas oder Iniquitas nicht probiret, und von solchem auf behörige formliche Klagde, die unter Richterliche Erkantnuß vor null und wiederrechtlich nicht erkläret worden ist, der Rechts-Streitt bey dem ersteren Richterlichen Ausspruch seyn verbleiben haben müsse; dazumalen

Quoad Undecimum: Die Ohnerfindlichkeit, auch Ohnstatthaftigkeit des weiteren Vorwurfs (**als ob hätten Seine**

ne

ne Hochfürstliche Gnaden in Dero ad Cameram Imperialem erstattetem Bericht die Collegiatam gleichsam vertretten, und deren Gerechtsame mit einer Beeiferung angeführet) sich sofort äusseret, wann man in vernünftige ohnpartheyliche Rucksicht ziehen mag, daß von Seiner Hochfürstlichen Gnaden eine Acten-mäßige Information des Facti, damit man zu ordentlicher Richterlicher Erkantnuß sicher fortschreiten könne, ist erforderet worden, und hat erforderet werden müssen. Verfolglichen, da ein Hochwürdiges Dom-Capitul die rechtliche Gegen-Nothdurft, und allenfalls habende Gerechtsame, samt deren Beweisthum, vor der behörigen Ersteren Instanz nicht vorgebracht hat, Seine Hochfürstliche Gnaden nicht anderst vermöget haben, als nach der in Actis vorgekommenen und documentirten Klage des Nebenstifts dero Bericht zu erstatten, annebst diesem pro Informatione Supremi Judicis die wahre Verfassung deren Bambergischen Immunitäten beyzusetzen, auch alles dasjenige anzuführen, was zu Justificirung Dero Erkantnuß, nach denen bey Dero Hof-Gericht damals vorgekommenen und von Dero Collegiatâ in ihrem Libello, und weitheren Beschwerungs-Schriften, vorgebrachten Umständen pro elucitatione Juris & Facti nöthig und dienlich ware: womit dann das ohngefaste und mit vieler Arglistkeit aufgepuzte Vorurtheil des Hochwürdigen Dom-Capituls allerdings hinwegfallet: gleichwie ohnehin das Hochfürstliche Hof-Gericht mit der nemlichen unpartheyischen Gleichgültigkeit den Dom-Capitulischen angeblich-besser gegründeten Gegen-Beweisthum gewärtiget / und der Richterlichen Obliegenheit nach so willig würde angenommen, und befundenen Dingen nach, die Justiz so unpartheyisch würde administriret haben, als herentgegen dasselbe in Ermanglung der Dom-Capitulischen Gegen-Nothdurft, und deren Beweis, denen bescheinigten Narratis der Stephaniter Klagde den rechtlichen Lauf hat geben, und lassen, mithin nach deren Befund auch berichten, und in seinem Richter-Amt hat vorschritten müssen: so daß also von eines Hochwürdigen Dom-Capituls selbst eigenen Verfahren, und dessen Contumaciâ herrühret, daß Seine Hochfürstliche Gnaden von denen Dom-Capitulischen Argumenten ein mehreres nichts haben melden können.

Auf

Auf die weithere mit Haaren herbeygezohene und vermumte Dom-Capitulische Einstreiungen und zwar

Quoad Duodecimum & Decimum Tertium: (Daß erstens die Hochfürstliche Declaration, an der Vogtey-Jurisdiction, ceu Objecto Litis, keinen Theil zu nehmen, aus der Ursachen unzulänglich seye, weilen dermalen die Frage nicht von einem Complexu hoher Jurium wäre, in welchen allen das Capitulum Cathedrale gekränket werden wolle; und obschon zweytens die Jurisdictio Vogtetica das Objectum Litis originarium gewesen, jedoch dermalen hauptsächlich zu erörteren sey, wie weith die Fürstliche Hoheit gehe, und was für Schranken der Subordination diese der Dom-Capitulischen Jurisdiction in specie circa Effectus controversos zu setzen habe) wiederhohlet man anhero dasjenige, was bereits oben ad V. & VI. pag. 19. usque 21. mit offenbarer Wahrheit und Satz-mäßigen Rechts-Grunden ist bemerket, und des mehreren ausgeführet worden.

Wann aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul aus deme eine Continentiam Causæ erzwingen will, weilen dasselbe in dem dermaligen Procels nicht allein die Vogtey-Gerichtbarkeit gegen das Nebenstift zu St. Stephan zu evinciren gedenke, sonderen auch anbey verlange, daß Seiner Hochfürstlichen Gnaden gewisse Schranken möchten gesetzet werden, in wie weith die Vogtey und andere prætendirende Gerechtsame der Landes-Hoheit unterworfen seyn solten oder nicht; So ist in der That diese sehr beflissene Verdrehung der Sachen und der Fragen eben so befremdlich als verwunderlich anzusehen, anerwogen die Frage:

> **Welchem deren beeden streitenden Capituln die Vogtey-Gerichtbarkeit gehöre.**

Von jener

> **ob und wie weith die Vogtey der Landes-Hoheit unterworfen?**

Wie imgleichen von dieser:

> Ob Seine Hochfürstliche Gnaden in denen von Dero Dom-Capitul, nebst der Vogtey-Gerichtbarkeit, prætendirenden anderweithen, so genanten, aber noch lang nicht erwiesenen, und ausser dem Pruritu des affectirenden Condominii, schwerlich mit rechtlichen Beyfall abzweckenden, vorzüglichen Gerechtsamen das Dom-Capitul Jure nec Jure gekränket haben oder nicht?

ganz unterschieden ist: massen ein jede dieser Fragen ihr besonderes Objectum Litis zu formiren haben würde, und in sich ganz separatas Personas angehet, dahero auch nicht miteinander cumuliret werden können: dann gleichwie

Die Erstere Frage, und der darüber erwachsene Stritt daß Collegiat-Stift St. Stephan allein angehet, und daran Seine Hochfürstliche Gnaden nicht den mindesten Antheil nehmen;

Die Zweytere Frage aber gegen Seine Hochfürstliche Gnaden, als die Dom-Capitulische Hohe Geist- und Weltliche Obrigkeit, ohnmittelbar und allein anlaufet, und gegen dieselbe würde ins besondere vorzubringen seyn; mithin diese mit der ersteren den geringsten Zusammenhang nicht hat noch haben kan;

Also würde forderist die erstere Frage zu entscheiden seyn: welchem zwischen denen beeden Capituln die Vogtey-Gerichtbarkeit durch Urtheil und Recht zuzuerkennen seye: wo hernach jener obsiegende Theil allererst sich würde zu melden haben, in wie weith derselbe seine Vogtey gegen die Landes-Hoheit eximiret zu seyn würde vermeinen, oder behaupten wollen; der Zeit aber hierauf, auch in Processu separato keines weegs mag geantwortet werden, weilen eines Theils durante Litigio, quisnam pro Possessore declarandus, man mit keinem deren beeden streitenden Theilen und zwar um daweniger sich einzulassen hat, als darüber, worinnen die angebliche

Kränkung bestehe, noch nicht ordentlich geklaget, viel weniger das eigentliche ist erwiesen, sondern nur die generale Benennung der so genanter Jurium imaginariorum zum Irrgrund vorgeworfen worden.

Was nun die in der Dritten Frage benamsete / ausser der Vogtey gegen die Landes-Hoheit einem Hochwürdigen Dom-Capitul so höchlich zukommen sollende vorzügliche Gerechtsame betrift, ist Acten-mäßig und gestehet man Gegnerischer Seiten selbsten / daß solche von der Vogtey separiret, und gegen Seine Hochfürstliche Gnaden allein prætendiret würden, verfolglichen ist keine dieser sammentlichen dreyen Fragen mit der ersteren in der mindesten Gemeinschaft, oder Connexitate Juris ac Causæ anzusehen.

Woran auch weithers nichts hinderen mag, daß der über die erstere Frage erwachsene Procefs gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden Willen und Gnädigste öftere Warnung den Anlas darzu solle gegeben haben, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul weithers gegangen, und nicht nur allein die Collegiat-Kirchen in ihren Prætensionen contradiciret, sondern auch bey dieser Gelegenheit so gar in die Hoheits-Jura gegriffen, und nebst der, wegen der Vogtey-Jurisdiction streitenden Collegiat-Kirchen, auch Seine Hochfürstliche Gnaden ratione Jurium sublimium, als Contradictorem bekommen hat: Wohlerwogen darob ad sanam Regulam keines weegs erfolgen kan, daß, weilen das ex adverso selbsten eingestandene alleinige Objectum primariæ Litis originarium zu mehreren Stritt-Sachen den betrübten Ursprung erwecket, eo ipso zwischen diesen an und vor sich ganz separirten sonderen Causis eine Continentia auch nur zu traumen seye: welches die zu mehrerer Uberführung des Gegnerischen diesfälligen Schein-Werks und Vorurtheils dienliche eigene Worte des tiefeinsehenden Juris-Consulti Mævii, ohnverwerflich bestärken, mit welchen derselbe deutlich lehret

P. 3. D. 90.

Quando inter Vitricum & Privignos Familiæ Herciscundæ Judicio contendebatur, eáque causa ad summum

 Tribunal

Tribunal devoluta erat, lite, de quibusdam pecuniis pro pretio fundi hæreditarii à Vitrico venditi, acceptis pendente, Emptor pecunias istas retractâ venditione repetebat: Appellans negotium illud incidens ad hoc Forum derivare intendebat; erat ille obtentus ex Continentia Causæ seu Judicii non dividendi; cui consequens est, quod Judex in principali Causa competens, in quacunque Causa incidenti competens habendus sit. At incongruè planè, etsi enim pretium repetentis idem Objectum, quod materiam Litis in altero Judicio præbebat, neque pecunia in venditione accepta, attamen non erat Lis, aut utriusque Litis quædam communicatio vel connexitas, erant diversæ Personæ, Causæ petendi; non sola res eadem facit connexitatem, sed Causæ & Judicii identitas, & incidentia ad idem Judicium non pertinent, nisi præjudicium quoddam ipsi facient, vel ex eo acceptura sint, quorum nullo deprehenso, placuit petitionem rejicere, & Causam ad competens Forum suum remittere.

Deme nach dörfte es sehr gut seyn, wann ein Hochwürdiges Dom-Capitul, und dessen Sach-Walthere mit sich selbsten zu Rath zu gehen, und zu betrachten belieben mögten, (a) daß nicht einmal identitas Objecti (massen die von der Collegiata prætendirende Jurisdictio Vogtetica von denen Juribus Territorialibus weith unterschieden) vor Handen seye/ und wann auch (b) die Jurisdictio Vogtetica, als Objectum Litium originarium, zu einem oder mehreren anderen Rechts-Strittigkeiten den Anlas gegeben / jedoch hieraus eine Communio & Connexus Objectorum nicht folge, sondern (c) diversæ Causæ petendi, und (d) diversæ Personæ petentes anzutreffen seyen;

Worab der Rechts-bündige Schluß sich von selbsten ergiebet, daß die weither movirte Frage (wie weith die Vogteyliche Gerechtsame der Landes-Fürstlichen Hoheit unterworfen) eine Continentiam Causæ noch weniger involvire; Somit weder in derselben dieses Höchste Gericht der Zeit pro Judice competente angesehen, noch wegen der Stephaniter Sache

cessante

cessante Continentiâ dessen Jurisdictio fundiret werden möge.

Nach diesem vermeinet der Dom-Capitulische Sach-Walther

Quoad Decimum Quartum: Durch Anführung des observatâ viâ Ordinationis Cameralis angeblich zu befahrenstehenden Nachtheils den Obristen Richteren dahin zu vermögen, daß derselbe in hac Causâ, wegen deren vorspieglenden sonderen Umständen, à Via Ordinaria Juris eine Ausnahm machen möge, könne, und solle. Zu welchem Ende derselbe kläglich anführet, als ob einem Hochwürdigen Dom-Capitul post Remissionem Causæ, wann dasselbe auch in seiner gerechten Sache unterliegen solte, die Obrist-Richterliche Hülffe nicht mehr angedeyen könte.

Wie ohnerfindlich diese vermeintliche Exceptionem à Regula formiren sollende ratiuncula seye, und das solche von dem erleuchten Höchsten Richter-Amt nicht für bündig werde beurtheilet werden, ist ohnschwer zu erachten: dahero zu des Gegnerischen Sach-Waltheren besserer und getröster Auskunft man dahier alleiniglich so viel bemerken will, daß ihme selbsten werde wissend seyn; daß, wann gegen ein- oder das andere deren strittigen Capitulen bey dem Fürstlichen Hof-Gericht wird gesprochen seyn, demjenigen Theil, welcher durch den erfolgten Bescheid oder Urtheil sich graviret zu seyn, vermeinet, das Remedium Appellationis an dieses Höchste Gericht zu ergreiffen, ohnehin nicht könne verweigert seyn, noch durch die Remissionem Causæ benommen werde: dahier aber alleiniglich die Frage vorwalthe, ob rebus nunc & sic stantibus die Höhere Instanz zur Ungebühr seye angegangen worden, oder deren Gerichts-Zwang würklich Platz zu greiffen habe; Nachdeme zu Gehorsam deren so vielfältigen Reichs-Satzungen, anfoderist die erstere Instanz beobachtet werden muß.

Zu dieser ohnerheblichen Einwendung solte übrigens ein Hochwürdiges Dom-Capitul um so weniger sich einige gegründete Ursach vorbilden, weilen dasselbe seinen angeblichen Fundamentis so vieles zuzutrauen vorkommen lasset, daß dieselbe

von männiglich gegen die Anforderung des Collegiat-Stifts vorgegründet beurtheilet werden müsten. Gestalten bey so bewandten Umständen dasselbe tröstlich gesicheret seyn könte, daß in einer so weith gediehenen Sache auch der künftige Richter ersterer Instanz die ohnpartheyische Justiz wohl zu administriren sich desto sorgsamer würde angelegen seyn lassen.

Wie nun dergleichen Supposita, **welche gegen die Obrigkeitliche persönliche Ehr, und gutes Vertrauen lauffen,** in den Tag hinein, und dem Höchsten Reichs-Richter so kecklich vorzulegen, ja gar durch offenen Druck zu divulgiren, nicht allein in Rechten ohnerlaubet, sonderen Ehrenrühriſch und offenbar Respect-loß ist, dahero Seine Hochfürstliche Gnaden die gebührende Satisfaction darob begehren und erwärtigen; so ist anbey und

Quoad Decimum Quintum: Offenbaren Rechtens und ohnzweifentlichen Herkommens, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Bamberg in denen wieder dasselbe vorkommenden Rechts-Sachen die erstere Richterliche Instanz bey Seiner Hochfürstlichen Gnaden ohne Ausnahm zu nehmen und zu geben habe: In welchem vernünftigen Anbetracht die Gegnerische Sach-Walthere auch in hac Causâ sich hoffentlich eines besseren hinführo begreiffen, und dazu durch den Obristen Richter, um da gemessener werden angewiesen werden, je deutlicher eines Theils in der selbstigen

C. G. O. P. 2. Tit. 1. §. ult.

und in denen übrigen Reichs-Constitutionen so vielfältig versehen ist, daß extra Casus permissos kein Mediatus (gleich das in hac causa mit dem Hochwürdigen Dom-Capitul streittende Nebenstift ohnzweifentlich ist) an ein Reichs-Gericht gezogen werden solle: und anderen Theils die nemliche

C. G. O. P. 2. Tit. 4.

in dürren Ausdruckungen besaget, wer der erste ordentliche Richter zu seyn habe, wann nemlichen, wie dahier, nach grundsam erwiesener Ohnerfindlichkeit einer Continentiæ Causæ, nach sattsam gezeigter Ohnplatzgreiflichkeit der freyen Perhorrescentiæ, und nach selbsten anerkanter Unzulänglichkeit der intendirten Viæ Mandati, kein Umstand vorhanden

ist, wegen welchem von dieser general- und so vielfältig vestgesezter Regul abgegangen werden könte. Diesemnach

Quoad Decimum Sextum: Auf das ohne alle Noth, Ursach, und Grund der Wahrheit angeführte weithere Gegnerische Angeben zu kommen (als ob man Dom-Capitulischer Seits vor einem suspecten Richtern würde litigiren müssen) so will man diesseits geliebter Kürze halber dasjenige anhero wiederhohlet haben, was hierüber bereits quoad V. & VI. pag. 19. usque 21. ad VIII. pag. 27. und ad §. antecedentem des mehreren geantwortet, und zur selbstigen Gegnerischen Beschämung deren so ohnstatthaft führenden Beschwerden, und Verleumdungen Rechts-beständig bemerket worden ist.

Obwohlen nun des Hochwürdigen Dom-Capituls Sach-Walthere sich nicht ermüden ihren ohngrundsamen Vorspieglungen auch eine leere und zu Respect-losen persönlichen Mistrauen simulirende Forcht beyzusetzen, somit von ihren Bischofen und Landes-Herrn

Quoad Decimum Septimum: Dem Höchsten Reichs-Richter glauben machen wollen, daß Seine Hochfürstliche Gnaden von Dero Gerichtlich beschehenen Declaration wiederum abgehen würden; So wird jedoch nicht gezweifelt, vielmehr rechtlich hiermit gebetten, diese und dergleichen ohnverschämte Vorbildungen, und ohngegründete förchterliche Vorwendungen, als dem Höchsten Wort und der Würde eines Reichs-Fürsten allerdings verkleinerlich, mit ernsthafter Ahndung anzusehen, und in jene rechtliche Verwürkung zu erklären, welche die Reichs-Gesätze auf derley Personal-Ohnbilden, und Ohnbilligkeiten, zumalen da solche bey offenen Gerichten begangen werden, gesetzet haben. Von gleicher verwerflich- und strafbarer gestalt ist auch

Quoad Decimum Octavum: Das freye Imputatum (als ob Seine Hochfürstliche Gnaden den mit dem Collegiat-Stift zutreffenden Vergleich gehinderet hätten) und würde Gegnerischer Anwald, wann er den incumbirenden Beweis über dieses sein Assertum führen solte, sehr schlecht bestehen: anerwogen Seine Hochfürstliche Gnaden derley gütliches Ver-

tragen inter duo litigantia Capitula niemalen gehinderet, sonderen vielmehr solches jederzeit gewünschet haben. Daß aber Seine Hochfürstliche Gnaden in der zwischen Höchst-Deroselben und Dero Dom-Capitul vorgewesenen Zusammentrettung die zwischen beeden Mediat-Stifteren strittige Vogtey, als ein Objectum Transactionis, nicht haben annehmen wollen, ist allerdings rechtlich beschehen: Quia Res Tertii non cadunt in Objectum Transactionis, Potestásque transigendi desumpta est à Potestate alienandi propriâ:

L. 10. ff. de Transactionibus.

Wie dann in gleichen Hochfürstlicher Seiten in die weither von dem Hochwürdigen Dom-Capitul gefährlich gestellte Irrweeg nicht hat eingetretten, oder nach dem Dom-Capitulischen Antrag nicht hat bewilliget werden können, daß das Collegiat-Stift, als ein Compars, zur Transaction mit mehr Höchst-besagt Seiner Hochfürstlichen Gnaden möchte vorgeladen werden; Immassen Höchst-Dieselbe an der Vogtey keinen Theil nehmen, verfolglichen auch auf die Gegnerische Anlockungen, mit Dero Collegiat-Stift, als ein Compars compaciscens, sich nicht haben stellen, in ein Litis Consortium einlassen/ und hierdurch denen Dom-Capitulischen Sach-Waltheren den Anlas geben können, demnechst denen in Puncto Continentiæ Causæ bereits damalen gehegten Principiis einen neuen Anschein vorzuspieglen.

Mit welcher ohngemäßigten Art aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul, nachdeme man Hochfürstlicher Seiten in die intendirte Irrweeg sich nicht hat verleithen lassen, die anfänglich anerbottene und von Seiner Hochfürstl. Gnaden großmüthig angenommene Compositionem amicabilem, wieder abgebrochen habe, hiervon kan die mit ihren After-Anlagen bey dem Höchst-preyslichen Kayserlichen- und Reichs-Cammer-
N. 7. Gericht eingereichte sub Num. 7. hierneben gehende Anzeig nachgelesen, und darab ersehen werden, wasgestalten Seine Hochfürstliche Gnaden zu einer gütlichen Austragung deren vorwaltenden Irrungen jederzeit nicht nur geneigt gewesen, sonderen, ohne die hernach geäusserte Kunst-Grifferenen zu vermuthen, optimâ fide Ihre Commissarios benant, und instruiret, die Dom-Capitulische zu wissen verlanget und Locum

cum & Tempus würcklich dazu anberaumet haben, auch zu einer Friede, Ruhe, und Vertrauen herstellenden, anbey die gute Ordnung wieder einführenden gütlichen Ausgleichung der Sachen forthin willig und beförderlich seyn und bleiben werden. Wofern nun

Quoad Decimum Nonum: **Eine Erbitterung Seiner Hochfürstlichen Gnaden gegen das Hochwürdige Dom-Capitul will erzwungen, und hierwegen von dem Burg-Thurn-Abbruch die Prob hergeleitet werden;** so wird eines Theils niemalen dargethan werden können, daß dieser Thurn aus der Ursachen, **damit ein Hochwürdiges Dom-Capitul dadurch gekränket** werde, seye abgebrochen worden: dergleichen üble Gesinnungen seynd auch ohne dem von einem so grossen Fürsten des Reichs, **bey denen anderweithen offenkündigen**, und in der Puncto des erfolgten Burg-Thurns-Abbruchs verfasseten Gegen-Vorstellung angeführten Ursachen nicht zu vermuthen, anderntheils aber ist diese Thurn-Sache bey weithen von keiner solchen Wichtigkeit, daß daraus eine Causa suspecti oder perhorrescendi Judicis erwachsen könte: zumalen wann man betrachtet, daß die Reichs Fürsten nicht vor sich, sonderen durch Dero formata Dicasteria, und Seine Hochfürstliche Gnaden nach Dero Grosmüthigen Declaration, auch nicht einmal durch diese, sondern durch eine unpartheyische Juristen Facultät das Recht wollen sprechen lassen;

Welchem allen noch weither hinzukommet, daß überhaupt aus der Thurn-Sache noch zur Zeit kein Argument genommen werden könne, weilen anforderist abzuwarten ist, ob Seine Hochfürstliche Gnaden durch den verordneten Abbruch dieses Burg- und Fortifications-Thurn zu viel und ohnrecht gethan haben, oder nicht? gestalten Casu quo Höchst-Dieselbe hierinfalls würden gerechtfertiget werden, die vis Argumenti Fictitii von selbsten verfallet: wann aber, wieder verhoffen, deises Factum von dem Richtern würde improbiret werden, die Pars adversa anerst die angegebene Hochfürstliche Privat-Absichten rechts-beständig zu probiren hätte, als welches ihr sehr schwer fallen solte: Eben so frühe-zeitig, und ohnerweislich ist

Quoad Vigesimum: Der erhitzete Vorwurf, als ob Seine Hochfürstliche Gnaden Dero Dom-Capitul ohngehörter Dingen aus dem Besitz des Objecti Litis gesetzet hätten:

Die Frage: ob das Dom-oder Stephaniter-Stift pro Possessore des Gerichts zu achten seye: ist allererst in Causa principali zu endscheiden, und anbey bekanten Rechtens daß eine Provisionalis interimistica Ordinatio keinem Theil an seiner hergebrachten, oder vermeintlichen Possession præjudicire; verfolglichen mag auch nicht gesagt werden, quod quis per ejusmodi Provisionalem Ordinationem de Possessione fuerit dejectus; Ein Hochwürdiges Dom-Capitul aber hat annebst gegen die Erlassung des Provisorii sich zu beschweren um da weniger gegründete Ursachen, weilen auf dessen sich geäusserte Contumaciam (da nemlichen dasselbe in Termino præfixo seine rechtliche Gegen-Nothdurft Paritionis loco nicht vorgebracht, und hierdurch den Richtern ut super Possessorio summariissimo decidere potuerit, in den Stand nicht gesezet hat) sonderen vielmehr forthin mit Factis (quæ an justificabilia, an ad Continuationem Possessionis licita fuerint Judicem propter deficientiam informationis latuit, & adhuc dum latet) zu Werk geschritten ist: bey welchen Umständen der Richter in die ohnumgängliche Nothdurft gesezet würde, zu Verwaltung der Justiz, auch Forterhaltung des periclitirten Ruhe-Stands eine Provisional-Verordnung zu machen, und solche deficientibus aliis probationibus nach dem Inhalt der von dem klagenden Collegiat-Stift bescheinigten Supplic abzufassen.

Wie nun darüber, das Hochfürstliche Hof-Gericht, von Richterlichen Amts wegen was angeordnet hat / dem Hochwürdigen Dom-Capitul als dem beklagten Theil eine Justificationem zu geben wieder die rechtliche Ordnung streittete, und falls dasselbe durch die erfolgte Erkantnuß sich beschweret zu seyn vermeinet, die legitima Juris remedia hätte ergreiffen, nicht aber nach deren Verschlaffung den Richteren als Partem, Lege contradicente, angehen und belangen sollen; so geschiehet es nicht ohne grosse Unbild des Richters,

Richters, wann man dessen Decreta solchergestalt traduciren, und denselben contra Rei evidentiam, & absque omni probatione, einer Partheylichkeit beschuldigen will, cum justè & secundùm Leges processisse censeatur Judex.

C. in præsentia 6. x̄. de Renuntiatione.

Welche rechtliche Præsumption,

Qnoad Vigesimum Primum: Durch das von denen Hochfürstlichen Herren Räthen abgegebene Gutachten nicht entkräftet wird: Indem dieselbe über die Frage:

An Capitulum Cathedrale vel Stephaniticum sit in Possessione Jurisdictionis Vogteticæ?

Sich nicht expliciret haben, über jene Frage aber:

Ob diese Sach ein deren Höchsten Reichs-Gerichteren gehöre, und wie weith die Hochfürstliche Befügnussen sich erstrecken?

haben Dieselbe nicht, sonderen nur allein über die erstere Frage, als Richtere zu erkennen: dahero Dieselbe über die leztere Frage ohne Abbruch Dero Richter-Amts, die Gutachtliche Meinung haben erstatten können, und Pflichten halber erstatten müssen;

Solte es aber auch hierauf ankommen, so bleibet dem Hochwürdigen Dom-Capitul bevor, gegen die in dem Gutachten unterschriebene Herren Regierungs-Räthe (deren die wenigste bey dem NB. à Judicio Regiminis ganz separirten Hof-Gericht sitzen) zu excipiren; welche Exceptionem contra unum vel alterum membrum Judicii Aulici man gerne nachgeben will: cum hic & non alius modus etiam observetur in Camera Imperiali

Zanger de Except. P. 2. C. 4. N. 11.

De Ludolf. in Comment. Syst. pag. 12. N. 12.

Das ganze Hochfürstliche Dicasterium, quà Dicasterium, aber lasset sich in fraudem primæ Instantiæ nicht überspringen: und mag zu Ausführung dieser Gesätz-wiedrigen Intention nichts beytragen, wann man auch

Quoad Vigesimum Secundum: Noch so ohnerfindlich dahin schreibet, Seine Hochfürstliche Gnaden hätten Theils als Probst, Theils als Territorial-Herr sich zu dieser Sachen gedrungen.

Ob Seiner Hochfürstlichen Gnaden, als Collatori, zugestanden wäre, die vacirende Probstey, und die zu selbiger gehörige Jura administriren zu lassen, ist eine so geartete Frage, daß hierzu keines Zudringens nöthig wäre; und falls Seine Hochfürstliche Gnaden diesen effectum Juris Collationis prætendireten, so wären die dawieder zuführende Beschwerde in dem ersten Grund gewislich nicht bey einer Weltlichen Instanz auszuführen.

Indeme man aber über diesen Casum hinaus, und in solchen Umständen ist, daß Seine Hochfürstliche Gnaden an der Vogtey-Jurisdiction ganz und gar, weder als Bischof und Collator, noch als Landes-Fürst, das mindeste prætendiren: dieses auch dem klagenden Hochwürdigen Dom-Capitul schon zur Zeit / der ex Continentiâ Causæ zu fundiren intendirter Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction, bekant gewesen ist; So ist in Wahrheit nicht zu begreiffen, ex quo Juris fundamento man wolle oder könne, Seine Hochfürstliche Gnaden in die wegen der Vogtey-Gerichtbarkeit obschwebende Sache mit einflechten, oder dieselbe gegen ihren Höchsten Willen dabey mit Gewalt interessiret machen.

Bey welchen Umständen der rechtliche Satz Platz greiffet / daß wie die rei vindicatio contra non possidentem, und das remedium retinendæ, contra non Turbantem, nec turbare volentem, nicht instituiret werden mag; also auch Anwalds Gnädigster Herr Principal in Kraft Dero Erklärung, und in Ansehung der strittigen Vogtey-Jurisdiction (woran dieselbe einigen Antheil nicht prætendiren) nicht belanget werden können. Das weithere Angeben

Quoad Vigesimum Tertium: Als ob nemlichen das pro toto putativo, potestativo & complexu variorum effectuum ausgebende Objectum Litis eine Continentiam Causæ operire; ist ein recoquirtes in

retrode-

retrodeductis sattsam entkräftetes Argumentum: Dahero gegen dasselbe, und die dabey gebrauchte in Jure **unbekante, auch unverständliche** Expressiones die oben ad XII. & XIII. pag. 41. usque 45. angeführte grundsame Wiederlegung anhero wiederhohlet, und bey so offenbaren Gegnerischen Unfug, auch nach der so vielfältig beschehener Anerweisung (daß nur allein über die Vogtey-Gerichtbarkeit zwischen denen beeden Capituln der Streit entstanden, die Klagde sich erhoben, die anderweithe Dom-Capitulische angebliche Gerechtsame in diese Sach nicht einschlagen, vielmehr Gegnerischer Seiten ab hac Causa selbsten separiret, und durch die Cammer-Gerichtliche Citation, als ganz separata Jura, seynd erkant worden) zu weitherer Entkräftigung der retrodeducirter Massen ganz ohnerfindlichen Continentiæ Causæ, solche nochmalen dahier all ihres Inhalts zu inseriren überflüßig / annebst einem Hohen Richtern nachzulesen, verdrüslich wäre. Aus diesen nemlichen Ursachen verfallet auch

Quoad Vigesimum Quartum: Die vorgespiegelte Generalitas Actionis, welche in Ansehung des in dieser Sache vorfindlichen alleinigen Objecti Litis, und in dem Anbetracht, daß die Collegiata S. Stephani der alleinige Contradictor seye, gegen Seine Hochfürstliche Gnaden ohnmöglich behauptet werden mag.

Dann wann auch schon das Hochwürdige Dom-Capitul seine sammentliche gegen Seine Hochfürstliche Gnaden sowohl, als gegen die Collegiat-Kirch zu St. Stephan, oder contra quoscunque, habende Prætensiones in primâ Instantiâ an ein Reichs-Gericht bringen wolte; so würde es jedoch an der Generalitate Actionis (**welches Wort dahier** captiose **und übel** pro pluribus Actionibus inter se necessariò cohærentibus **genommen werden will**) aus der Ursachen, noch weith fehlen, weilen sich in sammentlichen Vorfällen, gleich in dem dermaligen Casu, diversæ Personæ, & diversæ Causæ agendi, cum diversis Objectis allezeit veroffenbaren würden;

> Non enim unum alteri ita cohæret, ut necessariò veniret in necessariam consequentiam.

Gaill. L. 1. O. 32. N. 3.
Vid. cit. Gravet. N. 232.

allermassen sonsten, nach dem Gegnerischen Ubel gegründeten Principio, einem Hochwürdigem Dom-Capitul auch frey stehen müste, Seine Hochfürstliche Gnaden etwa wegen strittigen Jure collectandi, Seine Hochfürstliche Durchleucht zu Bayreuth wegen strittigen Jure palcendi, und die Stadt Nürnberg wegen des in dem nemlichen Dom-Capitulischen Ort in Zweifel gezogenen Jure Centenæ, ex prætensâ ejusmodi generalitate Actionis, mit Vorbeygehung des ordentlichen Richters, sammentlich an einem Reichs-Gericht zu belangen. Welchemnach

Quoad Vigesimum Quintum: Die ab hæreditatis petitione hergenommene Gleichnuß sich auf den dermaligen Vorfall gar nicht schicket: ibi enim habemus (1) idem fundamentum agendi, nimirum Jus Hæreditarium, (2) idem objectum, massam scilicet Hæreditariam, commodè non dividendam, (3) plures Personas idem fundamentum habentes, nimirum pro Hærede vel Possessore possidentes. Dahingegen es in Casu substrato fehlet: (1) an der identitate fundamenti agendi, weilen ein Hochwürdiges Dom-Capitul ex aliâ ratione Seine Hochfürstliche Gnaden (nemlichen, daß die NB. noch zur Zeit unbenante Gerechtsame, nicht zur Landes-Fürstlichen Hoheit, sonderen zur Vogtey gehören) ex aliâ verò das Stephaniter-Stift (daß nemlichen nicht dieses, sonderen ein Hochwürdiges Dom-Capitul, ein Jus potius zur Vogtey-Gerichtbarkeit habe) belangen muß, und (2) die identitas objecti um so Augenscheinlicher ermanglet, je weither die Jurisdictio Vogtetica zu St. Stephan von denen Juribus sublimibus, und die wegen des in der Jacobiter, von jener zu St. Stephan ganz separirten Immunität ad Executionem Decreti Judicis erbrochenen Thor-Haus entstandene Frage Sonnenklar von einander entfernet seyn; Ingleichen (3) posito non verò concesso, daß von dem sogenanten Complexu Jurium die Frage wäre, die anzustellende Klagde einen sonderen Finem gegen die Collegiatam (nemlichen die Erlangung der Vogtey-Gerichtbarkeit) und einen anderen Finem gegen

Seine

Seine Hochfürstliche Gnaden (nemlichen neben der Vogtey sondere vorzügliche, und in Effectu die Landes-Herrliche Hoheit absorbirende Gerechtsame zu erwerben) abzwecket, verfolglichen die ex prætensâ generalitate Actionis vermeintlich deduciren wollende Continentia Causæ von selbsten verfallet, quia Continentia Causæ cessat, ubi Actiones non tendunt ad eundem finem

Menoch. de Act. J. G. L. 2.

Cas. 95. N. 5.

Lautherb. ad L. *r.* 11. T. 2. §. 5.

Wann aber

Quoad Vigesimum Sextum: Der Gegnerische Sach-Walther nach so vielen ohnerfindlichen Schreibwerk endlichen in der Vernunft-wiedrigen Vorspieglung seine Intention zu erlangen, und die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction durch das befremdliche Angeben zu fundiren vermeinet, daß sonsten Seine Hochfürstliche Gnaden die Sache per Viam Appellationis nach Rom ziehen dörffen: So will man gegen diese an- und vor sich ohnstatthafte Einwendung nur so viel bemerken, daß diese Sache nicht bey dem Geistlichen Rath, sonderen bey dem Hochfürstlichen Hof-Gericht tractiret werde, somit accedente qualitate ipsius Causæ & notâ dispositione

R. J. N. §. 164.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul einen Recursum ad Curiam Romanam nicht zu beförchten habe; Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden aber ein solches gar nicht gesagt werden möge, weilen Dieselbe in dieser Sache dero Weltliches Richterliche Amt zu verwalten, und nachdeme dieses vollzogen, der Sachen weitere Fortleitung denen Partheyen zu überlassen haben.

Man kan also nicht absehen, aus was Ursachen der Gegnerische Concipient von diesem nullo Jure wahrscheinlichen Recursu ad Curiam Romanam Anregung gethan habe: Von gleicher Ohnerheblichkeit wird wohl auch

Quoad Vigesimum Septimum: Die weithere Gegnerische Vorstellung von Männiglich beurtheilet werden, und nach ge-

nommener der Sachen Einsicht niemand glauben: daß die erkante Citation Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu keinem Nachtheil gereiche; Ob gleich die gemeine Einrede weither beygesetzet wird, daß durch die erfolgte Citation beeden Theilen nur ein Gerichtliches Gehör gestattet werde, annebst in dubio die Processen ehender zu erkennen, als abzuschlagen seyen, und iis etiam Decretis die Exceptiones Fori Declinatoriæ noch könten obmoviret, auch wann solche erheblich, die Causa per Sententiam ad Judicem competentem verwiesen werden.

Man wolte Hochfürstlicher Seiten selbsten wünschen, daß die bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht in hac causa extrahirte Citations-Procefs denen Hochfürstlichen Gerechtsamen zu keinem Nachtheil gereicheten, und gleich dem Objecto Litis, auch der modus Processûs die beede streitende Capituln allein angienge; gestalten solchen Falls man dem Hochwürdigen Dom-Capitul alle vermeintlich oder würklich erlangte Vortheile gern gönnen würde.

Wie aber (a) einem Landes-Fürsten schwer fallen muß, durch so geartete Aufzögerungen, und zu dem Ende geflissentlich movirten Jurisdictions-Streit die ihm unterwürfige Partheyen in Erlangung der schließlichen Richterlichen Entscheidung gehinderet, dadurch (b) in einer der Fürstlichen Residenz-Stadt angelegenen Vorstadt, als dem quoad Jurisdictionem Vogteticam ibidem exercendam strittigen Objecto, die Unordnung fort erhalten, und (c) die Administrirung der Justiz ganz erkaltet / oder nach ein und des anderen Theils Privat-Absichten übel administriret, auch weither (d) die Gemeind-Hintersassen zu beeden deren strittigen Capituln getheilet, somit in voller Hitze zu Stündlicher Unternehmung weith aussehender gefährlichen That-Handlungen geneigt, hiergegen aber die nöthige Abhelffung zu geben sich (e) die Hände vermeintlich gebunden, nebst deme zu sehen, daß weither (f) in einer Sache, in welcher zwey mediate Capituln über ein dessen Landes-Hoheit unterworffenes Objectum certiren, daß Richter-Amt ihm benommen, so fort (g) derselbe ipso facto, als ein Partheyischer Richter, in facie totius Imperii erkläret / (h) der Exceptioni Judicis

suspecti

ſuſpecti effectus devolutivus à formatis Principum Dicaſteriis zugeleget, (g) die in prima Inſtantia gepflogene Handlungen, als nicht vorgekommen geachtet, und dem vormaligen Richtern, ſamt Klägern, nunmehro Vices Rei zuvertretten auferleget, ſomit ohne weithere hierwegen erlaſſene förmliche Erkantnuß die erſtere Inſtanz ganz und gar vernichtet werden ſolle.

So wird ohnſchwer hieraus abzunehmen ſeyn, wie höchſtpræjudicirlich dieſe erkante Citation nicht allein Seiner Hochfürſtlichen Gnaden Höchſter Perſon / Dero Recht der erſteren Inſtanz dem ordentlichen Proceſſui Juris, und dem Ruhe-Stand Dero Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Bamberg, **ſonderen auch ſammentlichen Vornehmen Ständen des Reichs** ſeyn müſſe, wann ſolcher geſtalten denen Mediatis & Subditis wolte oder könte nachgeſehen werden, daß aus einem unerfindlichen Vorwand, und **Dero Hohen Würden verkleinerlichen** Perhorreſcenz die erſtere Inſtanz könte eludiret, und die in derſelben erfolgte rechtliche Erkantnuß entkräftet, hierdurch aber der ganze Proceſſus Juris in Verwirrung und Umſturz gebracht werden.

Maximum enim infertur præjudicium Statibus Imperii, ſi extra Caſus in Legibus permiſſos Cauſæ ab eorum Dicaſteriis avocari velint, cum illorum Jurisdictio ſit Patrimonialis.

Gaill. L. 1. O. 32. N. 2.

Franzk. L. 1. Reſol. 15. N. 2.

Et ubi ſua unicuique Jurisdictio non ſervatur, nil aliud agitur, niſi ipſa Juſtitiæ adminiſtratio turbetur.

L. 21. ff. de Appell. & Relat.

L. 4. de Jurisdictione.

Mevius P. 1. D. 192. N. 3.

Es mag auch, das ſeine viele Abfälle leidende Brocardicon, quod indubio ſint decernendi Proceſſus, vel pro fundata Jurisdictione pronunciandum, hiergegen nichts

helfen; Indeme dergleichen Avocationes eines Theils regulariter an sich verbotten,

Vid. Allegata supra pag.

und denen Parthеyen sowohl als Gemeinen Weesen höchst schädlich seynd.

C. 5. de Dolo.

Vult. de Judic. L. 1. C. 4. N. 135.

verfolglichen, wie

Mevius. P. 2. D. 134.

wohlbemerket, in dubio ab ejusmodi Avocationibus tanquam odiosis, & tendentibus ad Turbationem justi ordinis, nec non ad captionem litigantium, ut & ad quandam Contumeliam Judicum zu abstiniren ist. Anderen Theils aber dieses sonsten de Appellationibus apparente gravamine recipiendis vel non, zu verstehende Brocardicon ad hunc Casum (wo von der Abweichung à Regula Kraft welcher die Cameral-Jurisdiction nicht gegründet, und von vorseyenden Schmählerung deren Fürsten-Rechten die Frage ist) gar nicht appliciret werden mag;

Wie nun all solches ohne dessen weithere Ausführung, der Höchste Richter von selbsten erleuchtist begreifen, und anbey nach eingesehener der Sachen wahren Bewandnuß erkennen wird, durch was für sinistra Narrata derselbe dem Gegnerischen Citations-Gesuch zu gestatten, seye verleithet worden; so will man nur allein noch dieses bemerken, daß ohnangesehen die Dom-Capitulische Sach-Walthere ante decretam Citationem zu deren desto leichterer Erlangung, vorgegeben, daß, solche zu gestatten, ganz ohnbedenklich, weilen jedoch demnächst super Quæstione Fori die ordentliche Handlung gepflogen, und, Exceptionibus Fori Declinatoriis fundatis, die Causa per Sententiam ad Judicium competens könne verwiesen werden; der Gegnerische Sach-Walther der Zeit jedoch nicht verabscheuet habe in seinem Recessu Orali de zu behaupten, ob wäre der Punctus Fori durch die Extra-Judicial-Handlung, und die darüber gepflogene Deliberationes völlig erörteret.

Es beeifferen sich auch weither die Dom-Capitulische Bediente

diente, vermuthlich auf ihrer Oberen Befehl, bey dem Hintersassen und sonstigen Unterthanen die ohnstichbare Citation, als eine schlüßige gegen Seine Hochfürstliche Gnaden erlangte und den Unterthanen mit aller Gerichtbarkeit und Schuldigkeit an das Dom-Capitul allein weisende Sentenz auszugeben / dadurch aber diesem zu vollem Ohngehorsam gegen den Landes-Fürsten aufzubringen, auch selbsten diese Citation zu einer vermeintlichen Rechtsfertigung aller gewaltsamen Unternehmungen anzuziehen, und dergestalten vorzuschützen als ob ein Höchst-Preysliches Cammer-Gericht all solche ohnjustificirliche Facta zu vollziehen dem Dom-Capitul gleichsam gebotten habe, und diesen Unweesen ferner nachsehen werde: worab also sich vonselbsten verrathet, wie captios die Gegnerische Vorträge, und wohin die Gedanken gerichtet gewesen seyen. In dieser nemlichen gehässigen Gesinnung ist

Quoad Vigesimum Octavum: Der harte und ohngemässigte Vorwurf beschehen, daß Seine Hochfürstliche Gnaden durch die nicht Begebung der Probstey das Fomentum Rixarum unterhalteten: obwohlen Anwalds Gnädigster Herr Principal über die Ursach dieser bis anhero nicht wieder conferirten Probstey von dieser höchsten Stelle nicht befraget werden können, annebst auch nach besezter Probstey der nemliche Streitt darin vorwalten würde: ob der Præpositus, quà Delegatus Capituli Cathedralis, oder aber Collegiatæ die Jurisdiction zu exerciren habe.

Vermeinet aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul durch die hierbey gebrauchte Ausdruckungen (daß die Probstey einem ex Gremio Capituli Cathedralis müste conferiret werden) seine hierwegen formirende Prætension zu begründen; so wolle dasselbe die Seriem Præpositorum nachsehen, wo selbst sich klar finden wird, daß viele zu Præpositis ernennet worden, ohne daß dieselbe ex Gremio Ecclesiæ Cathedralis gewesen seyen; Dahero die in Jure Canonico begründete Libertas Collationis durch die ohnstatthafte, von Seiner Päbstlichen Heiligkeit, und Kayserlichen Majestät vorlängst verworfene, ohnehin neuere, und Successores keineswegs bindende Capitulationes zu alleinigem Vortheil

des paciscirenden Dom-Capituls nicht eingeschränket, noch auch die Frage, **wem allenfalls die Probstey zu conferiren?** anhero und vor dieses Höchste Gericht gezogen werden mag.

Wie nun ein Hochwürdiges Dom-Capitul bey jeder Vorfallenheit seine sondere Nebenabsichte mit einzuflechten, und dardurch Seiner Hochfürstlichen Gnaden gerechteste Verfahren anzuschwärtzen vermeinet. Also hat man die obenstehende Information nur zu dem Ende angeführet, damit offenbar werde, wie Wahrheits-wiedrig die Unterhaltung des dem Fürstlichen Hochstift seine innerliche Ruhe-stöhrenden Streitts Seiner Hochfürstlichen Gnaden imputiret werde. Anlangend die

Quoad Vigesimum Nonum: **Wegen der gegen dem Dom-Capitularn Freyherrn von Roth verordneten** Commission vorgekommene Einstreüungen, bekommen solche dadurch ihre genügliche Abfertigung, daß auf die beschehene Anzeige, und wegen anderen vorgekommenen Umbständen, Seine Hochfürstliche Gnaden, **als Bischof**, in Puncto Morum & Disciplinæ Ecclesiasticæ **Dero Obristes Hirten-Amt** zu Abstellung und genüglicher Ahndung derley unzuläßiger Handlungen nach allen und vielen Frucht-los verbliebenen Ermahnungen, haben vollziehen müssen: daß verfolglichen dieses Höchste Reichs-Gericht in hac Causa merè Ecclesiastica eine Erkantnuß nicht verlangen wird.

Vermeinet aber der Gegnerische Sach-Walther aus der endlich, dem Angeben nach nachtheilig erfolgten Anordnung sothaner Disciplin-Commission eine Abneigung Seiner Hochfürstlichen Gnaden gegen Dero Dom-Capitul zu erzwingen, so kan man nicht vermuthen, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul an denen bestraften Ohnthaten einen Theil würde nehmen wollen; Dessen Sach-Walthere aber werden die offenkündige Ursachen der erfolgten Untersuchung bey sich selbsten, nebst deme überlegen / daß eines Obristen Hirtens wahre Liebe darin bestehe, und dardurch bestärket werde, daß er in das Amt seiner Nachgesezten, wann sie es ohnlöblich unterlassen, eintrette / und die vorfindliche Mängel und Gebrechen sorgsamlich

abstelle,

abstelle, somit die ihm anvertraute Schaafe / wo die Güte nicht hinlänglich, mit vorgeschriebener Schärpfe auf den Weeg der Tugend zuruck bringe.

Wie nun die allenfällige Erhebung dieser Erzehlung hieher für dieses Höchste Gericht aber gar nicht gehöret, so ist der boßhafte Animus cavillandi, auch mit ohnschicklichen von der Wand abgekratzten Schlechtigkeiten desto mehr aufgezieret, und darob klar zu entnehmen.

Solte aber auch in Fortleitung dieser Commission das Geistliche Bischöfliche Vicariat in der Immunität zu St. Stephan, oder in anderen was verfüget haben, wordurch ein Hochwürdiges Dom-Capitul sich beschweret zu seyn erachtet, so hat das Geistliche Vicariat über die ex Potestate Ecclesiastica ausgeflossene Befehle, auf die in Foro competente, Rechts-behörig anzustellende Klagde zu antworten: wo selbst sich zeigen wird, ob ein Geistlicher gegen seinen Untergebenen in Causa Ecclesiastica verfahrender Vorsteher den Territorial, oder wie hier gar den Vogtey-Herrn zu requiriren nöthig habe, und zwar jenen der wegen der Vogtey-Herrlichkeits Victorie sich noch lang nicht den Laurum selbsten zu zusprechen vermögen kan.

Vid. *Pichler.* ad Decretal.

De Foro compet. N. 70. & seq.

Was nun weither

Quoad Trigesimum: Aus dem über die Jagd-Frohnen angesponnenen Process deduciret, und darob ein Causale Perhorrescentiæ formiret werden will, hiergegen wird seines Orts gründlich gezeiget werden, daß wegen deren zu dem Hohen Regali, und Kayserlichen Reichs-Lehen des Wildbanns gehörigen Jagd-Frohn-Diensten dem Hochwürdigen Dom-Capitul der Defectus Actionis in rechtlichen Weeg liege, somit wegen dieser von denen Landes-Gehuldigten Unterthanen, in Kraft der Kayserlichen Belehnung, und nach Maasgebung des allgemeinen Herkommens, billig exigirender Schuldigkeit zwischen Seiner Hochfürstlichen Gnaden und Dero Dom-Capitul kein Process obwalte, noch

obwalten könne; massen der Landes-Gehuldigte Unterthan insgesamt und der Gleichheit halber ist geforderet worden, dahingegen in Puncto Juris Vogtetici dahier nicht einmal eine Frage ist:

Wann aber auch gesezten Falls einer deren wichtigsten Rechts-Stritten in dieser und mehreren Sachen würklichen zwischen dem Fürstlichen Hochstift und dem Hochwürdigen Dom-Capitul Platz greifete, so wird es jedoch mit deren Hohen Ständen des Reichs theuer erworbenen eigenen Gerichtbarkeit zuversichtlich noch nicht soweith gekommen seyn, oder solche dergestalt neuerlich zu gemeiner deren Ständen Beschwerung herunter gesezet werden sollen, daß solche durch dergleichen Gesatz-wiedrige, und deren Reichs-Ständen formatorum Dicasteriorum Authorität und Ansehen verkleinerliche Einwendungen übersprungen werden können.

Eines Hochwürdigen Dom-Capituls Sach-Walthere ermächtigen sich hierunter nicht allein der Ehr Seiner Hochfürstlichen Gnaden, und Dero Dicasterien nochmalen sehr nahe zu tretten, sonderen sie **bestreiten zugleich allen Reichs-Fürsten das Kleynod Dero Gerichtbarkeit**, und vermeinen, daß zu Durchtreibung ihrer ungrundsamen Gesinnungen auch das geheiligte Gesäze

J. P. W. art. 5. §. 56.

der Erhaltung deren Reichs-Ständen eigener Gerichtbarkeit violiret werden müsse, ohne daß sich dieselbe dabey erinderen, daß ein solches bey dem Obristen Richteren auch nur nachzusuchen, als ein so offenbar ohnrichtiges Ansinnen und leeres Anlauffen, dessen Authorität und belobter Integrität verletzlich seye: das Petitum an und vor sich aber zu Stöhrung der gemeinen Ruhe, und zum Umsturz aller Gerichts-Ordnung abzwecke: da nemlichen solchergestalten in eines Landes-unterwürfigen freyer Willkuhr stünde, mittels Anzettlung eines ohnstatthaften Klag-Weesens gegen seinen Landes-Fürsten und Dessen Gerichtbarkeit in allen anderen Stritt-Sachen sich zu eximiren, und dessen Ober-Bottmäßigkeit sich zu entziehen; wann zumalen gegen Herrschaftliches Gebott gröblich in offene Welt will aufgetretten werden. Schlieslichen ist

Quoad Trigesimum Primum: Das Erbieten, die Acta Causâ instructâ an ein unpartheyisches Juristen Collegium zu Abfassung der rechtlichen Verordnung und Urtheils zu verschicken, aus Fürstlicher Großmuth, und keineswegs aus einer Nothwendigkeit geschehen.

Dahero und weilen das Hochfürstliche Hof-Gericht keines Facti beschuldiget werden kan, in Ansehung dessen die sonst vor alle Richtere militirende Præsumption gegen dasselbe cessiren wurde,

> de tali enim benè sperandum est, quem Princeps semel elegit, ut publico Officio fungatur, quotusquisque verò eundem ut suspectum, maléque meritum recusaverit, Sacrilegii politici crimen incurrit.
>
> L. 3. C. de Crim. Sacril.
>
> Periclitarentur quippè Insignia Principum eademque propè convellerentur, & labefactarentur, si cuique licuerit privato homini, ex animi sui, sæpè præjudicatis opinionibus immersi Sententia, Magistratum vel admittere, vel repudiare: ita ut vani ejusmodi timoris nulla sit justa excusatio, quia Judex ab initio sui suscepti muneris præstitit Jus Jurandum
>
> L. 2. C. de Offic. Jud. Civ.
>
> nemo ergo immemor præsumatur timoris Divini
>
> L. 6. C. ad Leg. Jul. Rep.

So hätte man die ex Adverso dahin geschriebene, und mit so harten Ausdruckungen begleitete Vermuthungen aus dem Sinn und aus der Feder lassen können; anerwogen die exaggerirte Gefährlichkeiten (welchen das Dom-Capitul alsdann unterworffen seyn solte, wann die Acta zu Einhohlung eines Rechts-Spruchs ad Extraneos verschicket, die Hochfürstliche Herren Räthe aber die Direction über den Procefs behalten würden) um damehr in blosen Worten bestehen, je weniger man auch specificè zu erweisen im Stand ist, worinnen diese Gefähr-

lichkeiten seyen, oder in welchem Stuck das Hochfürstliche Hof-Gericht, wann es auch wolte, dem einen Theil aber zum Nutzen, etwas würde verfügen können.

Hiermit vermeinet nun Anwald alle und jede Schein-Gründe des anmaslich-klagenden Dom-Capituls standhaft wiederleget, dessen Captiosen und Ehr-verachteten Inhalt gezeiget, und die Ohnerfindlichkeit des Suppositi, wie auch die Ohnbündigkeit deren formiren-wollenden Folgen klar erwiesen zu haben: Immassen ex retrodeductis sattsam erhellet, wie nemlichen

1. Das ertraumte Litis Consortium,

2. Die pro fundanda Jurisdictione hujus Supremi Dicasterii angegebene Continentia Causæ, und

3. Die ganz ohnstatthafte Perhorrescentia weder erfindlich seyen, noch in der dermaligen Sache Platz greiffen können; nicht minder

4. Der anmaslich angezettelte Processus sowohl an- und vor sich / als in Anbetracht des dabey vorgekommenen Modi wieder alle Gesätze streitende, und

5. Alle Gegnerische vorgespiegelte Gefährlichkeiten auf lauter ungegründeten Vermuthungen bestehen, verfolglichen die prima Instantia ohnzweifentlich herzustellen seye, anbey

6. Dergleichen injuriose Schriften und Process-Art in einem Höchsten Reichs-Gericht um da weniger Platz verdienen, als Seine Hochfürstliche Gnaden von dem Höchsten Richtern diesfalls um die gebührende Satisfaction dahier ansuchen, und dessenthalben sich solcher in Kraft Dero Geist- und Weltlichen Gewalts annoch nicht selbsten begeben haben.

Dessen allen zu klarem Beweisthum ein Hoher Richter ex retrodeductis sich erinneren wolle, wie daß

Ad 1mum pag. 39. quoad IX., pag. 19. usque 22. quoad V. & VI., sodann pag. 41. usque 45. quoad XII. & XIII. vollpröbig ist gezeiget worden, und ohnehin genugsam einleuchtet, daß nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden die Eingangs ermeldte Fürstliche Declaration (wie nemlichen Höchst-Dieselbe an der strittigen Vogtey und

Gerechtig-

Gerichtbarkeit nicht den mindesten Antheil nehmen, sonderen solche samt deren ganzer Würkung, demjegen Dero beeden Capituln, welchem solche das unpartheyische Recht zuerkennen werde, gern gönneten) auf Dero geheiligtes Fürsten-Wort von sich gegeben haben, und anbey in Judicio nochmalen wiederhohlen, ein vermeintliches Litis Consortium nicht bestehen, noch weniger aber an der Erklärung selbsten ein Anstand genommen, oder dabey eine Ausstellung gemachet, noch ohne Verletzung aller Treu- und Glauben, insonderheit aber der Hohen Fürsten-Würde, an deren ganzen Bündigkeit gezweiflet werden möge. Gleich dann auch

Ad 2dum aus denen pag. 13. usque 19. quoad III. & IV., pag. 41. usque 45. quoad XII. & XIII., pag. 52. quoad XXII. XXIII. XXIV. & XXV. angeführten und Rechts-beständigen Argumentis ohnwiederleglich folget, daß (weilen die Jurisdictio Vogtetica mit der Superioritate Territoriali keinen Zusammenhang oder Gemeinschaft hat: ein jedes deren ein sonderes Objectum formiret: die Frage, welchen deren beeden streitenden Capituln die Vogtey-Gerichtbarkeit in Rechten zukomme, von jener, ob- und in wie weith die Vogtey der Landes-Hoheit Seiner Hochfürstlichen Gnaden unterworffen, ganz und gar unterschieden ist: deren beeden Fragen jede ihre besondere Fundamenta Actionis, und Personas distinctas contradicentes hat: leztere auch der Zeit, wo beede Capituln noch über den Besitz der Vogtey schreiten, ex defectu qualificationis nicht einmal moviret werden kan: ob aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul nebst der Vogtey noch andere höhere Gerechtsame gegen den Landes-Herrn erworben, auch welche selbes etwann in ruhigen und rechtlichen Besitz habe oder besitzen könne, mehrmalen eine Quæstio separata totoque Coelo diversa, und von dem Gegnerischen Sach-Walthèren pro tali, extra Objectum Litis in Causa hacce Stephanitica versante in dem Gegenbericht selbsten anerkant, in separato einzuklagen vorbehalten, auch würklich in dem sogenanten Steuer-Proceß (von dessen Eigenschaft suo loco das Nöthige wird vorgestellet werden) besonders eingeklaget, annebst in der Cammer-Gerichtlichen Citation ab hac Causa separiret worden: verfolglichen weder identitas objecti,

noch eadem & indivisibilis cohærentia Causarum, sonderen diversæ Causæ petendi, und diversæ Personæ petentes vorfindlich seynd (auch die angegebene Continentia so ungrundsam seye, als

Ad 3tium aus denen pag. 23. usque 39. quoad VIII. & IX., pag. 39. usque 41. quoad XI., pag. 45. usque 46. quoad XIV., pag. 47. eand. quoad XVI. angeführten offenbaren Ursachen die anmasliche Perhorrescentia, mit dem neuerlich ansinnenden Effectu devolutivo eines Theils ohnstatthaft ist; und wann auch anderen Theils, posito sed non concesso, ein freyes Ansuchen einer mediaten Parthey die zu Erhaltung deren Ständen Gerichtbarkeit errichtete geheiligte Gesätze auf einmal umzustürzen mächtig wäre, jedoch der vorgekommene Gegnerische modus Processûs so geartet ist, daß solcher nach genommener Einsicht der Sachen wahren Bewandnuß von dem Obristen Richter, vor Gesatz-wiedrig gerechtest wird erkant, und die Fürstlicher Seits hierwegen führende Beschwerde ohnzweifentlich abgethan werden. Immassen nach dem Dom-Capitulischen in hocce puncto, duce diffidentiâ malæ Causæ, sinistrè angetrettenen Processu (a) die Perhorrescentia lediglich angegeben, ausser Ehrenrührischen Ausdruckungen aber immindesten ein Rechtsständiges Causale nicht vorgebracht, noch weniger Rechtsbehörig probiret (b) über dieses Angeben Seine Hochfürstliche Gnaden und Dero nachgesetztes Hof-Gericht nicht citiret noch gehöret, sonderen (c) sofort sine præviâ cognitione super relevantia causalium, auch (d) ohne hierüber erfolgte ausdrückliche Erkantnuß, per indirectum novo planè Ordine & inauditâ Lege, als ein offenkündiger partheylicher Richter, zu nicht geringer Dero Fürsten-Würde Verunglimpfung, wie auch zu Verletzung Dero Person und Ehr, ohnschuldiger Weis von denen Dom-Capitulischen Sach-Waltheren mishandlet, anbey (e) die in prima Instantia verführte Acta, wie jedoch delatâ Exceptione Judicis suspecti erforderlich wäre, nicht avociret auch (f) der Processûs in via, quà coeptus, nicht belassen worden, dagegen (g) dem vormaligen Actori, mit samt dem Richtern, dermalen vices reorum in Causa Principali zu vertretten, aufgedrungen, und was (h) in prima Instantia gehandlet, und erkant worden,

den, als nicht beschehen, somit (i) die erstere Instanz, als nicht existirend, angesehen werden solle: da jedoch fundatâ Exceptione Judicis suspecti & posito etiam effectu devolutivo solche nur allein die Würkung in Rechten hat, daß der beklagte Theil coram Judice pro suspecto per Superioris Judicis expressum Decretum declarato seine Gegenhandlung zu exhibiren, und dessen Entscheidung zu erwarten nicht schuldig, dadurch aber den ganzen Procels zu intervertiren in keinen Rechten gestattet ist. Dahero

Ad 4tum ex retro deductis ad pag. 17. der bündige Schluß von selbsten sich ergiebet, daß, wie Seine Hochfürstliche Gnaden dieser Rechts-Streit nichts angehet, und Dero anderweith bestritten werden wollende Gerechtsame mit der Vogtey keine Gemeinschaft haben, verfolglichen die vorgespiegelte Continentia Causarum ohnerfindlich, auch die anmasliche Perhorrescentia ohnstatthaft ist; also ein Hochwürdiges Dom-Capitul gegen die in prima Instantia erfolgte erstere Erkantnuß des Mandati, und gegen die darauf propter Contumaciam Capituli Cathedralis, besonders aber wegen der in Gefahr gestandenen gemeinen Ruhe / erlassene Provisional-Verordnung tempore congruo (Falls dasselbe die Requisita Legis beyzubringen vermeinet) hätte appelliren, oder wo dasselbe eine Nullität, oder offenbare Iniquität Rechts-behörig deduciren zu können, geglaubet, die Querelam Nullitatis aut Injustitiæ förmlich anstellen, nicht aber mit Ubergehung all und jeder Rechts- und Procels-Ordnung, novo modo & novâ Lege, **gegen den Richteren erster** Instanz ad respondendum in Causa Principali, quæ ipsum non tangit, eine Citation nachsuchen, sonderen dagegen betrachten sollen, quod Sententia etiam nulla, multò minus prætensè iniqua, ut nulla causari non possit, sed pro tali pronuntiari debeat, mediante remedio Juris.

Recessus J. de An. 1654. §. 121.

Nach welchen ausser Acht gelassenen Remediis Juris (deren Begründung man Hochfürstlicher Seiten hätte erwarten wollen) dermalen

Ad 5tum wie oben ad V. VI. XIV. & XVII. pag. 19. 22. 45. & 47. grundsam ist gezeiget worden, mit leeren Vorspieglungen, und mit einem freyen Angeben ohnerfindlicher Gefährlichkeiten hoffentlich das Höchste Reichs-Gericht sich nicht wird bewegen lassen, ausser denen Præscriptis Regulis Juris & Formulis Jus dicendi zu schreiten, sonderen vielmehr erkennen, daß die ganze Verwirrung dieser Sachen, und die dadurch diesem Hohen Gericht so vielfältig zugewachsene Bemühung, aus der auf ihrem Eigensinn ersessenen einbilderischen Härtigkeit deren Gegnerischen Sach-Waltheren ihren Grund und Ursprung mit vieler Keck- und sehr untereinander geworfenen Arglistigkeit nehme, und also auch fortgeleitet werde: ohnangesehen Seine Hochfürstliche Gnaden zu Bethätigung Dero Gemüths-Billigkeit und Reichs-kündiger Liebe zur Gerechtigkeit aus Fürstlicher Großmuth ein weit mehreres in Jure, & Facto ac Modo procedendi nachgesehen, und nachzusehen sich erkläret haben, als Deroselben von Rechtswegen hätte angesonnen, oder allenfalls auch bey einer gegründeten Exceptione Judicis suspecti auferleget werden können: So daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul in hacce Via Regia Justitiæ ganz sicher wanderen, und ein so geneigtes Richterliches Gehör, als unpartheyische Entscheidung von Höchst-Deroselben annoch erwarten kan; alles hiergegen formirende Klag-Weesen aber um da mehr verfallen muß, als stante etiam supposito, daß die Legitima Juris remedia wären interponiret, prosequiret, und zu Favor des Dom-Capituls decidiret worden, jedoch dasselbe discusso & sublato gravamine extrajudiciali, Causâ autem Principali ad Judicem primæ Instantiæ secundum Leges remissa, ein mehreres nicht hätte erlangen können, als der Zeit dasselbe sich vollkommen gesicheret halten kan, daß nemlichen die Sache, wie die extrajudicialiter ad ædes distribuirte Acta zeigen, ordentlich vor dem Hof-Gericht verhandlet, auf dessen einzureichende Exceptional-Nothdurft in Puncto des nach der geäusserten Dom-Capitulischen Contumacia auf der Stephaniter Collegiatæ bescheinigte Narrata erfolgten Provisorii, eine auf beeder Theilen Vorstellungen genugsam ponderirte Erklärung, und denen Rechten gemäse Verordnung ertheilet, demnächst in progressu ulteriori Causæ sattsam hinlängliche Terminen gestattet, und nach der beyderseits ge-

nehmigten

nehmigten Submission eine unpartheyische Entscheidung gegeben / ein, so anderen Theil auch der Recursus ad suprema Imperii Dicasteria in mindesten nicht werde gehinderet werden. Welchemnach

Ad 6tum: Der dürre Buchstaben deren Gegnerischen Handlungen, und zwar insonderheit jener de 11. & 14. Octobris 1738., wie auch des sogenanten Gegen-Berichts, genugsam bezeiget, ingleichen oben ad V. XVI. & XVII. mehrmalen ist geahndet worden / und ein Höchstes Reichs-Gericht bey Anhörung der Relation deren Dom-Capitulischen Exhibitorum selbsten vorfinden wird, mit was vor Ehren-rührischen Auflagen, und Respect-losen Verleumdungen die jenseitige Producta angefüllet seyen; Somit ohnzweifentlich anzuhoffen ist / auch rechtlichen gebetten wird, daß solches ohnverantwortliche, und von einem unterwürfigen Gremio gegen dessen Hohen Ordinarium und Landes-Fürsten ohnerhörter Dingen keck-angegebene Unternehmen, nachdeme diese injuriosa Scripta nicht sofort, wie

Mevius. P. 2. D. 349.

wohl bemerket, verworfen worden, jedoch dermalen, pro Atrocitate Facti enormissimi, nach Maasgebung der

C. C. G. O. P. 1. tit. 35. §. 6.

Visit. Abschied de Anno 1559. §. 40.

J. V. A. §. 8. ibi: Den gegen Jhro Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs-Constitutionen schuldigen Respect besser als von einigen bis anhero geschehen/ beobachten ꝛc.

Item §. 101. ibi: Nicht weniger wird das Collegium erinderet, gute Vorsehung zu thun, daß niemand gegen Churfürsten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Recessen oder Producten gebrauche: Wann aber dergleichen vorkomme, soll nebst der Verwerfung gegen die Ubertrettere gebührliche Straf ergehen und vollstrecket werden.

und wie in einer de 28. Januar. 1586. publicirten Sentenz, quâ & Advocato & Procuratori Foro interdictum fuit,

Stryck. in Diss. de Reject. ab Actis. C. 4. N. 11. beschehen, auch der Visit. Abschied de Anno 1559 §. 13. verordnet, ernstlich gemessen und offentlich werde bestrafet, und geahndet werden.

Wie nun der offenbare Unfug und die ganze Ohnstatthaftigkeit des von einem Hochwürdigen Dom-Capitul an ein Hochpreisliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht in hac Causa, welches Acten-mäßig zu sagen erlaubt seyn muß, recht muthwillig, und gegen einen so lang-jährigen Regenten offenbar und Wahrheits-wiedrig, Injurios und Respect-vergessen nehmen wollenden Recursûs vollpröbig erwiesen, anbey auch die, in Nachsuchung der Citation in Seiner Hochfürstlichen Gnaden Höchster Person sammentlichen Ständen des Reichs zugewachsene in dem novo modo hujus Processûs aber vermehrte, und **durch der Cammer-Gerichtlichen Canzley unverantwortliches Eingangs-bemerktes, zur rechtlichen dessen Abhelfung angebrachtes, und bis auf diese Stund nicht vermittletes Verfahren** nicht wenig gehäufte Beschwerden, samt dem vi Recess. Visit. §. 101. sträflichen Unternehmen deren Gegnerischen Sach-Waltheren, in so gearteter Ehren-rührischer Schreib-Art, klar gezeiget werden; Somit der Hohe Richter nach eingesehener dieser Handlung und dardurch erlangter vollständigen Information von der Sachen wahren Bewandnuß von selbsten erleucht erkennen wird, wie daß die dißseitige Exceptiones Fori Declinatoriæ in Rechten bestens gegründet, dieses Hohen Reichs-Gerichts Jurisdiction aber der Zeit, und in dem Gegnerischen eingetrettenen Weege, nicht fundiret, dahero nicht allein die erlassene und verkündete Citation wieder aufzuheben / sonderen auch wegen denen weither-erwachsenen Beschwerden genügliche Satisfaction zu ertheilen seye.

So will man übrigens wegen der beyden strittigen Theilen provisorie aufgetragenen Administration des Cellariat-Gerichts (als der nemlichen Jurisdiction über deren Verwaltung die Partheyen anfänglich in Stritt- und Irrung verfallen, und weilen solche unheilbar ist, forthin in Stritt- und Uneinigkeit solchergestalten verbleiben solle) auf die hierwegen eingelangte Hochfürstl. Schreiben de Dat. Julii 1742. und 3. Januarii

nuarii a. c. in der Anhofnung sich beziehen, daß bey nicht gegründeter Cameral-Jurisdiction dieses Höchste Gericht auch von seinem Provisorio von selbsten gerechtest wieder abgehen, und Seine Hochfürstliche Gnaden, als alleinigen in dieser inter duo mediata Capitula versirender Sache rechtmäßigen Richtern, in Herstellung des Ruhe-Stands Dero Residenz-Stadt nicht hinderlich seyn werde, gleich Höchst-Dieselbe hierinfalls das nöthige Gesätz-mäßig vorzukehren, von selbsten durch Dero behörigen Stellen, und formata Dicasteria der rechtlichen Ordnung nach werden beurtheilen lassen, und wann darinnen verfehlet werden solte, in rechtmäßigen Weegen deren Reichs-Rechten, und der Höchsten Reichs-Stühl allezeit wohl werden errinderet seyn.

Diesemnach gelanget aus wortlichen Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Anwalds Gnädigsten Herrn Principalis, an Euer Hochgräfliche Excellenz die unterthänigste Bitte, daß ohnmaslich klagende Dom-Capitul mit seinem sowohl gegen Seine Hochfürstliche Gnaden, als gegen die Collegiat-Kirchen angestelten ganz unterschiedenen, auch sonsten ohnstichhaltbaren Klag-Weesen ab- sofort an gehörige Richtere zu verweisen, und in die dahier so ohnnöthig-verursachte Köstten zu verdammen; annebst den verlezten Hochfürstlichen Respect nach Maasgebung deren ob-allegirten Rechts-Stellen, von Richterlichen Amtswegen / mittels behöriger Verwerfung so gearteter Schriften ab Actis, auch propter Enormitatem Facti zu verordnender deren offentlicher Verreissung, und ernstlicher Bestraffung des Advocati & Procuratoris Causæ gerechtest zu ahnden. Insonderheit aber in dieser zwischen einem unterwürfigen Gremio mit dessen Landes-Fürsten vorwaltender Stritt-Sache nach dem Innhalt der

> Kayserlichen Wahl-Capitulation CAROLI VI. Art. XIX. ibi circa Finem.
>
> Den Process schleunig, doch mit Beobachtung deren Substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

ohne weitheren Gestattung des geflissentlich suchenden Umtriebs der Sachen in Rechten zu verfahren. Desuper &c.

Beylagen.

Num. I.

Decretum Provisionale ex Consilio Camerae Imperialis de 6. Julii 1739.

Laest man es bey der unterm 18. Junii jüngsthin ertheilten Provisional-Verordnung, jedoch dergestalt bewenden, daß zwar das Cellariat-Gericht mit allen seinen Personen und Verwandten, in demjenigen Stand, darin solches bey Absterben des lezteren Probst, Freyherrn von Aufsees gewesen, anforderist wieder gesezt, darauf gleichwohlen dem Ober-Richter Diez ohnverwehrt seyn solle, daß er alsbald den Unter-Richter Molitor mit Consens und Gutbefinden Dechants und Capituli des Collegiat-Stifts ad Sanctum Stephanum, welches dann hiemit zur Interims-Verwaltung besagten Gerichts authorisirt wird, von seinen Amts-Functionen in solang, bis er sich in denen gegen seinen Landes-Fürsten und Herrn, laut Fürstlichen Berichts und Belegen, beygemessenen Verbrechen, und Inculpationen, auf baldige darüber von Landes-Herrn anzustellende Inquisition, rechtlich justificiret habe, suspendiren, und darauf einen anderen Interims-Unter-Richter annehmen möge: wobey dem klagenden Dom-Capitul zu Bamberg, in die Jurisdiction mehr besagten Gerichts, und Herstellung desselben Personen, samt allem dem, was davon abhanget, bis auf die, nach erlangtem Dom-Capitularischen Gegenbericht, erfolgende Extrajudicial-Erkantnus, in Puncto des angesuchten Mandati sich einzumischen, inhibiret wird. Es wird auch all dasjenige, was hierin von besagtem Dom-Capitul

Capitul

Capitul in währendem Process verordnet und vorgenommen worden, hiemit aufgehoben und cassiret. Dann solle ins besondere niemand, welcher bey dem Cellariat-Gericht von einem Bescheid und Urtheil sich gravirt befindet, seinen Recurs an oft-besagtes Dom-Capitul, sonderen an das Fürstliche Hof-Gericht nehmen. Ferners und nochmals, wird allen der Stephaniter-Immunität In- und Hintersassen, samt und sonders, vornehmlich auch allen des Cellariat-Gerichts Membris, Anverwand- und Bedienten selbst, diesem also wieder hergestellten Gericht und Ober-Richter, den Gehorsam zu leisten, und hierin, durch Einverstehung mit viel gemeldtem Dom-Capitul, keine weithere Irrungen, wie bishero vielfältig beschehen, und misfälligst vernommen worden, zu verursachen, bey Straf zehen Mark Löthigen Golds, hingegen dem Ober-Richter, in Gerichtlich-befangenden Sachen, zu gewöhnlich-erforderlicher Zeit Gericht zu halten, anbefohlen. Welche Authoritate Cæsarea hiemit verfügte fernere Provisional-Verordnung, der Herr Bischof und Fürst zu Bamberg, dem dasigen Dom-Capitul sowohl, als dem Collegiat-Stift ad Sanctum Stephanum, und dem Collegiat-Gericht verkünden zu lassen, und darüber, als Landes-Herr, fest zu halten, von selbst ohnermanglen, und geneigt seyn wird. In Conf. 6. Julii 1739.

Num. II.

COPIA

Allerunterthänigsten Schreibens an Seine Kayserliche Majestät von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, de Dato Seehof den 2. Octobris 1740.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät Löblichem Reichs-Cammer-Gericht ist ohne weitläufiges Anführen wissend, welchergestalten in der gegen mich von meinem Bambergischen Dom-Capitul so voreylig als ohngebührlich angebrachten,

ten, ihrer wahren Weesenheit und nach kundbarer Zeugnuß deren daselbst vorhandenen Acten **nicht mich angehender**, sondern lediglich zwischen besagtem meinem Dom-Capitul und meinem Collegiat-Stift zu St. Stephan, als zweyen mir, als Bischofen und Landes-Fürsten, mit doppelter Bündnuß unterworffenen Mediatis, eine strittige Vogtey- und Gerichtbarkeit in der Muntät St. Stephan betreffenden Klag-Sache, in leztverwichenem Monat Julio Vota paria in dem angeordneten Senat ganz ohnvermuthet ausgefallen, dadurch aber die ganze Sache, anstatt die angehofte, und dem innerlichen Ruhestand meines Kayserlichen Fürstlichen Hochstifts Bamberg so hoch erforderliche Oberst-Richterliche Verordnung und rechtlichen derselben Zuruckweisung an ihre ordentliche erste Instanz zu erlangen, in fürwährendem ohnentschiedenen Stand geblieben, und noch seye.

Nun könte ich zwar alles mit ehrerbietiger Gleichgültigkeit ansehen, was Dero Löblich-Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht nach denen offenkündigen gemeinen und besonderen des Heiligen Reichs Rechten ohne Schmäler- und Bekränkung meiner Fürstlichen Reichs-Ständischer Befügnussen, und mit denenselben ohnabsönderlich verknüpften Rechts der ersten Instanz, und meines ohnstrittigen Richter-Amts zwischen zweyen mir untergebenen Capitulen gut finden möchte, gestalten ich jederzeit um nichts als um ohnpartheyische, ohnabsichtliche und stracke Administrirung der geheiligten Justitz angesuchet habe: weilen aber långerhin diese so voreylig als ohnbehörig an Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht gespielte Sache ohnentschieden erliegen, und fast in allerhand kleine Nebenabsichten und Rechts-unbeständige Mittel-Weege verleithen oder gar verfallen zu lassen, meine Bischöflich- und Landes-Fürstliche Obliegenheit aus denen vielfältig so schrift- als mündlich geschehenen triftigsten Ursachen nicht gestatten will, allermassen Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht in beliebigen Betracht selbst leichtlich ermessen wird, daß meine beyde Capitula in denen bisherigen Irrungen, und die Gemüther nur entfernenden Spaltungen zu sehen, so ohnanständig, als fast gemeinärgerlich, auch die Muntäts Inwohnere und Insassen in fortwährender Ungewiesheit, wem sie zu gehorsamen haben, ausser

aller wahrer Subordination zu lassen, dem gemeinen innerlichen Ruhestand so gefähr- als schädlich, eines und das andere aber mir als Bischofen und Landes-Fürsten so verkleinerlich als längerhin nicht erträglich seyn müsse; Als ersuche hiermit Euer Kayserliche Majestät durch Ein Hochlöbliches Reichs-Cammer-Gericht nochmalen alles Fleises geziemend, nunmehro mit Verwerffung aller von meinem Dom-Capitul lediglich- zu vorsetzlicher der Sachen Verzögerung abgesehener Vorspiegelung, diese inter Principem & Subjectos, wie solches von besagtem meinem Dom-Capitul ganz unbehörig verflochten, und ungebührlich verwickelt werden will, fürwaltende- in den Ruhestand meiner Fürstlichen Residenz-Stadt tief-einschlagende, mithin vorzüglich privilegirte Sache, fordersamst anderweit vorzunehmen, und mittelst unaufhaltlicher und ohnerschrockener Justitz-Ertheilung Obrist-Richterlich entscheiden zu lassen, wobey Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht um so weniger Anstand oder Beschwernuß zu machen haben mag, als die ganze dermalen zu erörterende Frage lediglich darauf ankommt, ob, nachdeme auf Absterben des lezteren Probstens zu St. Stephan Jobst Bernhards Freyherrn von Aufsees, sicque Præpositura vacante das Collegiat-Stift daselbst die Gerichtbarkeit hat exerciren wollen, mein Dom-Capitul aber dasselbe de facto turbiret, mithin erwehntes Collegiat-Stift gegen sothane Turbationes bey meinem Hof-Gericht, als behöriger erster Instanz, sich zu verantworten, die Sache zu verhandlen, seine vorschützende Befügnussen vorzutragen, und daraufhin von mir als Richtern den Rechts-Spruch zu erwarten, willkührig davon habe abspringen, sich voreylig an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht nondum secutâ Sententiâ Judicis Primæ Instantiæ wenden, mich daselbst in eine mich nicht angehende Sache ohngebührlich verwicklen können? und ob demnach bey so bewandten der Sachen wahren Umständen die Jurisdictio Supremi hujus Archi-Dicasterii in ordine ad decernendum sivè Mandatum in primis Exhibitis petitum, sive ad decernendam Citationem, als wohin mein Dom-Capitul vermuthlich aus spater Erkantnuß der Ohnzureichigkeit seines ersteren Petiti pro Mandato, und zugleich aus erst beygefallenen Betracht seiner Medietät, sein Begehren allererst in dem Gegenbericht unbehörig und Procefs-widrig abgeändert hat, denen Rechten und Reichs-Satzungen

nach

nach für fundirt gehalten werden könne? oder ob vielmehr diese voreylige Klag-Sache ad primam Instantiam zum Rechtlichen Spruch zu verweisen seye?

Diesem vorausgesezt geben die offenkündige Reichs-Gesetze und Ordnungen viel zu klares Ziel und Maas in Causis Subjectorum contra Dominos & Principes, als daß man sich der Erkennung eines Mandati in dieser ohnehin ganz voreylig als ungebührlich dahin gebrachter Sache von der Rechts-Liebenheit und gerechten Einsicht eines so erleuchten Archi-Dicasterii auch nur von ferne vermuthen könte. Welches dann mein Dom-Capitul in Folge der Sachen ruckfichtiger gemacht zu haben scheinet, und auf die abgeänderte Stellung des gleicher massen ohnschicklichen Petiti Citationis zu verfallen, fort mich ex Judice, wie ich in dieser zwischen zweyen unterworffenen Capitulen obwaltender Streit-Sache ohnabsprechlich bin, pro Parte machen, und also in die Sache verwicklen zu wollen veranlasset haben mag.

Mir seynd auch dessen ausgesonnene unstatthafte Künstlereyen und ertraumte Vorspiegelungen grösten Theils nicht unbekant, ehe und bevor ich aber solche weithers berühre, und in ihrem Ungrund kürzlich zu Euer Kayserlichen Majestät Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts alleiniger ganzen Information vorstelle, so will ich zuforderist zu derer überhauptiger Zernichtigung blatterdingen meine vielfältig so schrift- als mündlich, tam Judici quàm Partibus verbindlichst gethane Fürstliche Erklärung anhero ausdrücklich wiederholen / daß ich nemlich an der strittigen Vogteylichen Gerichtbarkeit zwischen oftbesagt meinen zweyen Capitulen nichts verlange / noch den geringsten Antheil daran nehme, sondern nach Obliegenheit meines Richter-Amts denen streitenden Theilen die ohnpartheyische stracke Justitz schleunig und ohnabsichtlich mittheilen lassen wolle und werde / und dem in Rechten überwindenden Theil deren ganzen Genuß gerne gönne, dahingegen demjenigen, der sich durch den ausfallenden Richterlichen Spruch beschwerer zu seyn achten würde, sich deren bekanten Rechts-Mitteln zu gebrauchen, und an den Höchsten Reichs-Richter zu wenden ganz frey und offen bleiben könne, solle und müsse, wodurch dann der von meinem Dom-Capitul so hoch aufmu-

 tzende

zende Einwand, als ob ich mich dieses Rechts-Handel per facta ipsa theilhaftig gemacht hätte, mithin eine getraumte Continentia Causæ dermalen vorwalte, gleich im ersten Nachdenken ganz hinfallet, dann derselbe möge entweder auf das von meinem Hof-Gericht ausgegangene Mandatum purè Interimisticum abzielen / oder auf die in meinem Haupt-Bericht & adjunctâ genuinâ Facti Specie umständlich abgeschilderte Historie des Gassen-Hauptmanns Steinmüller gemeinet seyn, so bleibet doch allezeit unumstößlich wahr und aufrecht, daß

Erstlich, sothanes Mandatum Provisionale seu Interimisticum, wie es bey denen Höchsten Reichs-Gerichtern ebenfalls in beständiger Ubung zu geschehen pfleget, von meinem Hof-Gericht propter præsentaneum metum Tumultûs publici, welchen mein Dom-Capitul selbst besorget zu haben, in seinem bey dem Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht unterm 11. Octobris 1738. überreichten Exhibito ausdrücklich erkläret / höchst nothwendig zeitlich habe erkant werden müssen, welches aber, wie es ein lauteres Provisionale gewesen / mithin einem Theil einiges Recht pro futuro zuzulegen, die Meinung um so weniger gehabt, noch auch hat haben können, als ich darbey ganz deutlich habe erklären lassen, daß auf die einzubringende Einreden oder Exceptiones meines Dom-Capituls mein Hof-Gericht die behörige Rechtssicht nehmen, und alle unabsichtliche Justitz allerdings administriren werde und solle; Also fället dieser erzwingen wollende Vorwand einiger hierdurch von mir beschehener Theilnehmung an der Sache um so gewisser und offenbarer hinweg, als meinem Dom-Capitul, wann es sich durch sothanes Provisionale gravirt zu seyn hätte glauben können, frey gestanden wäre, durch Rechts-vorgeschriebene Mittel und Weege Appellando an den Obersten Reichs-Richter zu wenden / nicht aber mit Unterlassung derenselben auf eine ganz ohnschickliche und Rechts- und Process-widrige Art wieder mich eine Klage erzwingen, und ex Judice mich Partem machen, ja so gar den futurum Judicem excludiren zu wollen. Was demnechst und

Zweytens, den Vorgang der Loslassung des Gassen-Hauptmanns

Hauptmanns Steinmüller anlangt, so ist solche der Immunitäts-Exception und Vogtey-Gerichtbarkeit so wenig nachtheilig oder præjudicirlich, als ein jeder vernünftiger und der Rechten kündiger selbst begreiffen kan, daß die Exemption und Vogtey-Gerichtbarkeit den Landes-Fürsten, und seine nachgesezte Dicasteria nur allein dahin binde / den Exemptum, Vogtey- und anderen Gerichts-Herrn in Ausübung seiner Vogtey-Gerechtsamen nicht zu hinderen, keineswegs aber hierdurch diesem die Macht zuwachse, sich seiner Exemption zu Nachtheil, Bekränkung oder gar Verachtung der Landes-Fürstlichen- in denen Reichs-Satzungen selbst so vorzüglich angesehener Hoheit zu gebrauchen, wie ein solches in gegenwärtigem Casu hat geschehen wollen, da mein Dom-Capitul besagten Gassen-Hauptmann darum mit Arrest vermessentlich zu belegen sich nicht entsehen hat, weilen er meine Landes-Fürstliche Befehle befolget, daß demnach durch dessen Loslassung, worzu ich lediglich nur meine- durch so ohnrucksichtiges Unternehmen gröblich beleidigte Landes-Herrliche Authorität zu retten, und zu handhaben ohnumgänglich gemüßiget worden bin, denen niederen, und mit der Landes-Hoheit keinem Ab- noch Zusammenhang habenden Vogtey-Rechten aber im geringsten nicht zu nahe getretten worden ist. Zerfället also wiederum die mir andichten wollende Theilnehmung an der quæstionirten Vogteylichkeit; und verschwindet darmit das getraumte Phoenomenon einer ohnerfindlichen Continentiæ Causæ, obschon diese dem Vernehmen nach

Drittens, mit dem lächerlichen Zusatz begleistert werden will, daß ich gleichwohlen in meinem Haupt-Bericht die Gerechtsame des Collegiat-Stifts verschiedentlich angeführet, und gleichsam demselben das Wort gesprochen hätte, indeme dasjenige / was in erst erwehntem meinem Haupt-Bericht von denen bey meinem Hof-Gericht durch das klagende Collegiat-Stift gegen das beklagte Dom-Capitul angebrachten Befugnüssen enthalten ist, ich nur lediglich zu des Obersten Reichs-Richters erforderlichen Information etwas ausführlicher darum angemerket habe, weilen von mir ein solcher Bericht, worauf man in Judicando behörig reflectiren könne / ist abgefordert worden, mithin ich meiner Obliegenheit zu seyn erachtet habe,

alles dasjenige in Anmerkung zu bringen, was der Sachen, obschon mich nicht angehende, sondern blos die streitende Theile betreffende Bewandnuß des Obersten Richters Einsicht informativè hat beleuchten können, würde mein Dom-Capitul auch seines Orts in prima Instantia bey meinem Hof-Gericht sich haben vernehmen, und seine Gegen-Fundamenta vortragen lassen, so wäre ich und mein Hof-Gericht in den Stand gesetzet worden, solche gegen einander zu erwegen, das behörige darob Rechtlich zu verfügen, auch allenfalls solche einem Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht eben so aufrichtig, als es mit denen anderseitigen geschehen / vorlegen, und anzeigen zu können, da aber dieses unter dem unzeitigen Absprung an das Höchste Reichs-Gericht in behöriger Instanz nicht geschehen; so lässet sich mit Handen greiffen, daß ich von denen angeblichen Fundamentis meines Dom-Capituls in meinem gehorsamsten Bericht nichts habe anführen können, sondern mich mit blosser, jedoch ohnverfänglicher Erzehlung deren von dem Collegiat-Stift bey meinem Hof-Gericht vorgetragenen Rechts-Gründen, und zwar lediglich Informationis causâ begnügen müssen.

Wie fein und bündig hieraus meine vorspieglende Theilnehmung an der strittigen Gerichtbarkeit, und erzwingen wollende Continentia Causæ fliessen könne, daß lasse ich zwar der erleuchten Beurtheilung eines gerechten Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Cammer-Gericht über, will aber noch ferners und auf den Fall, daß meine so oft wiederholte-auf Fürstlichen-mithin alle widrige Vermuthung ganz ausschliessenden Worten Felsen-fest begründete Erklärung, daß ich nemlich keinen Antheil an dieser strittigen Vogteylichen Gerichtbarkeit haben wolle, annoch wieder ganz billiges Vermuthen nicht für hinreichig solte angesehen werden wollen, so mache aus alleiniger Rucksicht meiner für ein Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht hegenden Ehrerbietsamkeit / und zu offenbarer Beschämung meines Dom-Capituls Ehrenverletzlicher Einwürffen noch ferner diese auch überflüßige willkührige Erklärung, daß, um die ganze Welt zu überzeugen, wie ich weder für die Sache noch Personen dieser strittigen Vogtey-Gerichtbarkeit einige Voreinnehmung habe, sondern dem in Rechten besser gegründeten Theil den Sieg Rechtens gönne / ich / nachdeme die Sach

an mich als behörigen Richter wird verwiesen, bey solcher förmlich verhandlet, und in Causa submittiret seyn, sodann die gewöhnlicher massen coram Partibus eorumve Procuratoribus inrotulirte Acta auf eine unpartheyische Universität zum Spruch Rechtens citra Consequentiam, und ohne Abbruch meines Rechtes erster Instanz verschicken zu lassen keinen Anstand nehmen wollen und werde.

Wie nun Euer Kayserliche Majestät daraus meine Fürstliche Gemüths-Billigkeit übermäßig erkennen werden, und beurtheilen können, daß es mir um Aufrechthaltung, meines wie allen Reichs-Fürsten zukommenden ersten Richter-Amts, & Juris primæ Instantiæ lediglich zu thun seye, ich auch, nachdeme ich zur Zeit meines viel-jährig aufgehabten Kayserlichen und Reichs Ministerii die Jura Principum, & Statuum Imperii ohngekränkt und aufrecht mit erhalten zu helffen, meine fordersamste Angelegenheit habe seyn lassen, nunmehro als selbstiger Reichs-Fürst in keine Weege mir den ohnanständigen Vorwurf werde zuwachsen lassen, daß mir dasjenige, was ich bey anderen Reichs-Ständen zu handhaben gewust, durch leere und grundlose Vorspiegelungen meines Dom-Capituls entnommen, und ich meines ohnwiedersprechlichen Richter-Amts entsetzet worden seye.

Also ersuche nochmalen, Euer Kayserliche Majestät wollen nunmehro dieses alles in ohngesaumte rechtliche Erwegung nehmen, und durch baldest ertheilende Obrist-Richterliche Entscheidung, denen in meinem Kayserlich-Fürstlichen Hochstift Bamberg fortdaurenden zweyen Geistlichen Corporibus ohnanständigen Irrung- und Spaltungen die Rechts-abhelfliche Maas, meinem Fürstlichen Hochstift den so hoch erforderlichen Ruhestand, mir aber den unverkürzten Lauf meiner Landes-Fürstlichen Befügnussen, und des darmit verknüpften Richter-Amts, zu Vermeydung deren sonstigen nothdringlichen Hülfs-Ansuchungen, als wovon gerne entübriget bleiben wolte, ohnaufhältlich zu ertheilen, und wiederfahren zu lassen, dessen gewührigen rechtlichen und baldigen Erfolg, wie ich mich zu Euer Kayserlichen Majestät Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht Justitz-Liebenheit und gerechtester Einsicht mit ganzer Zuversicht getröste, also verbleibe.

Num. III.

Eilfertigst-unterthänigste Anzeig und Bitt pro Inhibitione Expeditionis prætensæ Citationis & Ordinationis, in Sachen eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Bamberg, contra Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, cum adjuncto sub Lit. A.

P. P.

Euer Hochgräfliche Excellenz soll Anwald auf Special-Instruction des hier subsistirenden Hochfürstlich-Bambergischen Hof-Raths, Herr von Borié, unterthänigst nicht verhalten, was massen, als ihm gar befremdlich vorgekommen, daß sein Gnädigster Herr, ohngeacht der von Seiten Ihro Hochfürstlichen Gnaden so theuer gethanen Versicherungen all-nur ersinnlich-gleicher Justitz-Administration, dennoch, zu Höchst-Dero äussersten Empfindung, davon, durch das unterm 6. dieses ergangene Decretum, sich ausgeschlossen sehen sollen, er, Herr von Borié nicht anders vermuthen können, als, es müssen-ein oder andere von Hochfürstlicher Seiten exhibirte Pieces nicht mit in Deliberation gekommen seyn; und dahero nicht nur dem Procuratori verbotten, den Stock, ohne genugsame Præcaution zuruck zunehmen; sonderen auch, als die Canzley, gegen die Gewohnheit, dessen Abholung, gleich den ersten Tag, errinneren lassen, solche gleichfalls bedachtsam declinirt habe, bis endlich erwehnter Anwald denselben auf der Canzley, in Gegenwart des Herrn Canzley-Verwalters, und anderer Canzley-Personen nachgesehen, und gefunden, daß das unterm 5. Novembris 1740. mittels einer hiebey schriftlich sub Lit. A. liegenden Supplica verschlossen übergebene Hochfürstliche Schreiben, samt der Supplic, abgehe.

Lit. A.

Ob nun zwar der Herr Canzley-Verwalter versicheren wollen, es finde sich nicht eingeschrieben, und also glaubt, damit den Abgang entschuldigt zu haben; so last sich doch, nach vorkommenden

vorkommenden besonderen Umständen, von dem Abgang der Annotation ad repertorium nicht argumentiren, daß solche nicht exhibirt worden seyn, sonderen dieses ist eben, was, als ein gar wichtiger Vorfall, dermal in die Untersuchung zu bringen ist. Dann da

1. Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirzburg dieses Schreiben durch Höchst-Dero Ministre Frey-Herrn von Raab, hieher expresse bringen, und

2. Nach dessen Inhalt bey einem Höchstpreislichen Gericht die Remonstrationen immerfort thun lassen; Dieser auch

3. Solches dem damaligen Anwald, Doctori Brand, mit oberwehnter Supplica zur Exhibition zugestellt; weniger nicht,

4. Nur benenter Doctor Brand die vollzogene Supplic sogleich, in Angesicht eines anderen Fürstlichen Bedienten, auf die Cammer tragen lassen, sofort

5. Von der beschehenen Exhibition referiret; ja

6. Sich anderweith geäussert, es wohl auch nicht wird difficirt werden, daß besagtes Original Fürstliches Schreiben vorhero bey denen Actis würklich gesehen worden seye.

So kan vor der Hand von dem Defectu Annotationis ad Defectum Exhibitionis mit Bestand nicht argumentiret, und dieses offenbar nichtig anscheinenden Vorwands wegen, einem derer angesehensten Reichs-Fürsten zugemuthet werden, daß er ein solches Decretum, zumal in einer denen Höchsten Ständen des Reichs in gemein und billich eifrigst angelegenen Jurisdictional-Sache, als deren Höchsten Regalis, vor verbindlich ansehe, welches, auf zerstümmelte derley Extrajudicial-Acta ergangen ist, die ein Hoher Senat pro mancis, aus einigem Protocollo nicht halten können, sonderen so annehmen müssen, wie sie demselben vorgelegt worden sind.

Es ist auch einem Fürsten des Reichs und samtlich Höchst- und Hohen Ständen allerdingen daran gelegen, daß ihre Vorstellungen, und sonderlich verschlossene Schreiben jedesmal zur Behörde eingeliefert, vorgetragen, und überleget werden:

Da beneben, bey einmal verhezten und zur Unruhe aufgebrachten Gemüthren derer Bambergischen Unterthanen, nur allein die Citation und Ordination von dermassen grosser und weith aussehender leidigen Folge, daß die vielleicht vor gleichgültig ansehende künftige Judicial-Vorstellung und Remedur dieses Vorfalls, pro æquipollente nimmermehr gelten kan.

Dahero zwar der hier subsistirende Fürstliche Hof-Rath, Herr von Borié in diesem wichtigen Vorfall, vor sich, nichts unternehmen, sonderen seines Gnädigsten Fürsten und Herrn special Höchsten Befehl erwarten will: da jedoch mitlerweil die Expeditio Citationis & Ordinationis Decretæ, ex Actis notoriè mancis, ohne befahrend immer beschwerlichern Weitherung nicht nachgegeben werden kan:

Als bittet Anwald unterthänigst: Euer Hochgräfliche Excellenz gnädigst und gerechtigst geruhen wollen, bis zu erfolgter näherer Instruction von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, auch darauf vorzunehmenden Untersuchung und Ergänzung derer Acten, sofort anderweith veranlassender Deliberation, die Expedition des Citation-Processûs & Ordinationis nachdrucksam, und mit genugsamen Effect zu inhibiren rc.

Dr. Brand.

Beylag

Beylag sub Lit. A.

Unterthänigste Supplication pro gratiosissima maturatione Decreti, in Sachen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, contra das Hochwürdige Dom-Capitul zu Bamberg, samt einem Hochfürstlichem verschlossenen Schreiben, exhibirt den 5. Novembris 1740.

P. P.

Es ist unterschriebenen Hochfürstlichen Bambergischen Anwald das beykommende an die nun Allerglorwürdigst abgelebte Kayserliche Majestät gestelte, schon von unterm 2. Octobris a. c. ausgefertigte Schreiben mit dem Gnädigsten Befehl zugekommen, daß er solches bey diesem Höchsten Reichs-Gericht zu auswerts rubricirter Sache produciren, und dahin unterthänigst antragen solle, damit auf die darinnen enthaltene / von Ihro Hochfürstlichen Gnaden eigenhändig bestättigte Declaration, Kraft derer die von denen gegen einander streitenden zweyen Capitulen verhandelte Acta in præsentia partium inrotuliret, und an eine ohnpartheyische Juristen-Facultät (jedoch dem Puncto quoad primam Instantiam competirenden Hochfürstlichen Richter-Amt ganz ohnnachtheilig) verschickt werden solle, in judicando möge reflectiret, und also dieser ohnnöthigen doch leicht gefährliche Weitherung nach sich ziehender Klag-Sache ein Ende gemacht werde.

Gleichwie die obere Landen jetzo durch den Höchst-betrübten tödlichen Hintritt Ihro Kayserl. Majestät offenkündiger massen mit Kriegs-Troublen überzogen werden könten, solchenfalls aber Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen Höchst-empfindlich seyn würde, wann Höchst-Dieselbe wegen ihnen täglich zu beförchtenden innerlichen Unruhen dasjenige, so das Crayß-Directorial-Amt von Höchst-Deroselben erforderet, so wie Höchst-Dieselbe gern wolten / zu thuen sich ausser Stand gesezt sehen, unter wegen dieser nur unter zweyen mediaten

Capitulen schwebender Stritt-Sache die samtliche Fränkische Landen leiden müsten.

Als gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz unterschrieben Anwalds unterthänigstes Bitten, auf die oben erwehnte Hochfürstliche Declaration, wordurch die Sache so leicht gehoben, und der innerliche Ruhe-Stand am füglichsten wiederum hergestellet werden könte, Höchst-Richterlich zu reflectiren, mithin die Sache ohne weitheren Anstand propter summum in Mora Periculum retrò gebettener massen Gnädigst zu remittiren. Desuper Nobilissimum Domini Judicis Officium humillimè implorando.

Dr. Brand.

Num. IV.

COPIA

An Seine Kayserliche Majestät von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg unterm 29. Junii 1742. erlassenen, und bey dem Hochlöblichen Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht unterm 4. Julii e. a. exhibirten Schreibens.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Cammer-Gericht ist aus denen daselbst verhandelten Extrajudicial-Actis ohnverborgen, daß mein Bambergisches Dom-Capitul, nach dem dasiges Collegiat-Stift ad Sanctum Stephanum wieder jenes wegen verschiedentlich-angegebenen Beeinträchtigungen und Gewalt-Thaten, vor meinem Hof-Gericht in Bamberg klagbar eingekommen, und aus dazu bewegenden Ursachen ein Mandatum erhalten, daß Dom-Capitul aber entweder aus damals vielleicht besser gehegter Gemüths-Meinung, oder Saumsaal, daß in denen Rechten, nach Beschaffenheit der Sachen, verstattete Remedium Appellationis übergangen, sich nachhero einfallen lassen, mit Hindansetzung

alles

alles schuldigen Respects und der Landes-Herrlichen Hoheit, gebührenden unterthänigster Verehrung mich als Landes-Fürsten an eben gedachten Höchsten Reichs-Gericht, und zwar anfänglich per Imputationem Facti injustificabilis viâ Mandati, nachhero aber, als es von selbsten wahrgenommen haben mag, daß damit nicht aufzukommen seye, in Ordine ad Citationem ex prætensa denegatione justitiæ & querela suspecti Judicis belanget habe.

Nachdeme nun durch den an mich gesonnenen Bericht und andere Vorstellungen mit Ableinung der mir vermessentlich aufgebürdeten That-Handlungen, meine Landes-Fürstliche Hohe Jura, und hienach zustehende Gerichtbarkeit über beyde mir unterwürfige Stifter sattsam vor Augen geleget; dahero sowohl schwerlich jemand einige Gedanken auf das Mandat-Gesuch möchte gefast haben:

So hätte mich zwar auch nicht versehen sollen, daß das Citations-Gesuch noch in die geringste Reflexion genommen werden könne: Nicht daweniger zeigte der Erfolg, daß die Membra des, mit ganz ohngewöhnlicher Sorgfalt auf sechs gesezten Supplication-Senatûs, in ihrer Meinungen spännig geworden, und solchergestalt in zwey gleiche Theil nicht nur zerfallen, sonderen auch zu beschwerlichen Aufenthalt der Justitz die ohnaufhältlich-fordersame Adjunction oder Vermehrung des Senatûs lange Zeit unterblieben seye.

Diesen Aufenthalt möglichst zu übergehen, sonderen die Sache mittelst deutlicherer Erläuterung zu einer neuen Umfrag in dem vorhin über die Ordnung P. 1. T. 13. §. 10. verdoppelten Rath, sowohl zu bringen, als auch den zum Dom-Capitulischen Suchen Citationis geneigten Theil desselben nicht weniger, wie dem Dom-Capitul selbsten, allen gegen meine Landes-Fürstliche Justitz-Administration aufgebrachten Anstand aufs glimpflichste zu benehmen, mir nicht zu wieder seyn lassen, durch ein an Euer Kayserliche Majestät zu Allerhöchst-Dero vorgedachtem Reichs-Cammer-Gericht erlassen-allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben, nochmalen das Kleynod der Reichs-Fürstlichen Jurisdiction über alle Dero Unterthanen und Landes-Vorfallenheiten, weß Gattung solche seyen,

und dahero in denen Reichs-Friedens-Schlüssen, deren Höchsten Reichs-Gerichten Ordnungen, und Kayserlichen Majestät Capitulationen nachdrucksamst vorbedungenen Erster Instanz, folgsam mir ohnwiedersprechlich zustehende Richter-Amt aufs nachdrucklichste anzuerrinneren, und dabey aus innigst-hegenden Eifer und Liebe zur Justitz (nach welcher auch sonsten nurgedachte Reichs-Gerichte in allen Vorfallenheiten zu foviren, mir jedesmal sorgfältigst angelegen seyn lassen) meine vorhin mehrmal zu dieser Sache gethane Fürstliche Erklärung: **Daß ich an der strittigen Vogtey-Gerichtbarkeit keinen Theil haben, sonderen dem Rechten seinen stracken Lauf lassen wolle:** nicht nur zu wiederholen, sonderen auch mich ausser aller Schuldigkeit dahin zu erbiethen, daß ich auf erfolgende Remission der Klage an mein allschon darunter bemühetes Hof-Gericht, nach des Dom-Capituls vorbrachten Nothdurft und übrig der Sachen rechtlichen Behandlung, die Acta auf eine ohnpartheyische Juristen-Facultät legaliter verschicken, und sofort allenthalben der Justitz ihren stracken Lauf ohne einige Absicht gönnen wolle; und da auch nach Rechtlicher Art die Meinung derer wiedersprechenden Votorum jedesmal auf das Geringere zu combiniren, der Dissensus derselben nicht in unterschiedener Erkennung des Mandati oder Citationis kan bestanden, sonderen den Defectum Jurisdictionis ad decernendam Citationem pro objecto gehabt, folglichen weilen das Mandat-Gesuch aus dem Weeg geraumet gewesen, die ganze Frage auf dem Puncto prætensæ denegatæ Justitiæ & suspecti Judicis beruhet haben muß:

So hätte mich zu der Justitz-Pflicht Euer Kayserlichen Majestät Cammer-Gericht so zuverläßiger einer Rechts-erforderlichen Abweisung meines Dom-Capituls versehen können; je gemein-bekanter positiver Rechten es ist, daß die des Beneficii Austrægarum geniessende Fürsten des Reichs, ausser etlichen hieher nicht einschlagenden Special-Exemptions-Fällen, von denen Reichs-Gerichten zur ersten Instanz nicht zustehen haben, wo nicht entweder die eingeklagte Beschwerde so beschaffen, daß sie schlechter Dingen Befehls-Weis könne aufgehoben werden; oder die Vielheit deren Beklagten und ohntheilbaren Verknüpfung deren vorzubringenden Klagen einen

Richtern

Richtern beförderen / oder die Justitz verzögeret oder versagt werde.

Der erstere Grund zu Summarischer Erkantnuß fallet/ nach dem, was jezt gesagt worden, hinweg.

Der andere hat an und vor sich keine Statt, weil Theils das Stephaniter Stift an Euer Kayserliche Majestät Cammer-Gericht, der vom Dom-Capitul vorbrachten Beschwerungen halber noch keinen Process gehabt; theils ich so vielfältig erkläret, daß ich an dessen, bey meinem Hof-Gericht verfolgten Aussprüchen, Rechten und Gerichtbarkeiten, (als wodurch sich die vermeintlich anfechtende Jura von selbsten separiren) kein Antheil habe, noch zu haben verlange, sonderen was geschehen und ich verfüget-alles aus Inländisch-Landes-Fürstlicher Macht und Reichs-Ständischer Hoheit, Recht und Gericht zu geben, zu bestellen/ und zu Handhaben/ gethan habe.

Daß solchemnach mein Dom-Capitul mich ex Capite prætensæ denegatæ Justitiæ einzig noch belangen können; darzu dann nach Maasgab der Ordnung P. 2. T. 1. sub pœnâ nullitatis & justi contemptûs, bevor etwas wiedriges in der Haupt-Klag an denen Höchsten Reichs-Gerichten mit Bestand nachgesuchet werden können; zumalen gegen mich als einen hoffendlich im Reich noch nicht erkanten ungerechten Partheyischen Richter, und mein Hof-Gericht in Bamberg / vorgängig die Causæ cognitio bey dem Inländischen Gericht vorgebracht, und in deren Entscheidung, (gleich eine jede Parthey auch bey dem geringsten Gericht gemein-bekanter massen zu thuen schuldig ist) vorgebracht, und bey etwa befahrender Verzögerung der deshalben gebührenden Justitz-Verwaltung Höherer Gerichts-Orten Promotoriales nachgesuchet, oder äusserstenFalls, Citatio ad deducendum Causas Recusationis & Perhorrescentiæ ausgewürket, sodann endlich nach Befinden der Umständen, wo es aufs schlimste ausgefallen wäre, Inhalts Dep. Abschieds de Anno 1600. §. 27. die Sache, in dem Stand sie sich befunden/ mediantibus Compulsorialibus avociret, nicht aber unter dem Ehrverletzlichen Prætext einiger Theilhabung an dem aus Entscheidung des Processûs hoffenden Vortheils, sogleich ad Processum super actione

Principali geschritten, und die Aufhebung dessen, was vor dem Inländischen Gericht gehandelt, erkant und exequiret worden, de simplici & plano anverlangt und erpracticirt werden sollen.

Dann der Einwurf, daß ich das nemliche suche, was das Stephaniter Stift Gerichtlich eingeklaget, ist bey vernünftigen Leuten viel zu schwach, ihm einen Beyfall zu geben, und dahero ohnmöglicher Dingen der Effect der Connexität oder Continentiæ beyzumessen. Gesezten Falls ich wolte selbst Probst seyn / wie doch ich vielfältig ein anderes erkläret habe; So würde es ja meines Orts eine von nur gemeinsinnlichen Menschen nicht zu vermuthende Entschliessung seyn, daß ich die von solcher Præpositur abhangen sollende Jura und Nutzbarkeiten einem dritten in Recht und Gericht zu erkennen liesse, und nicht lieber jeden Prætendenten davon ausschliesse. Prætendire ich aber die Probstey oder andere Landes-Fürstliche Vorrechte (welche anzufechten oder zu verlangen meinem Collegiat-Stift Inhalts seiner Supplicarum, niemalen beygefallen) und mein Suchen ist nicht so offenbar unrecht angesehen worden, daß es viâ præceptivâ könne coerciret werden; So weiß mein Dom-Capitul aus der Ord. P. 2. T. 2. §. 1. &c. wohl, was derer Reichs-Fürsten so theuer zu achtendes Beneficium primæ Instantiæ seye, und das solches per obliquum mittelst Einflechtung dazu nicht gehörigen Personen und nachtheiliger provisorischer Verordnung, wieder die jüngere Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 9. & Art. XVIII. §. 4. nicht zu umgehen sei/e, noch einige Process, wie sie Namen haben mögen, die geringste Verbindlichkeit an sich ziehen.

Allein dieses mein billiges Zutrauen ist abermal durch einen deren Reichs-Kündigen und künftig mehr an das Licht zu stellenden besonderen Umständen halber höchst-verdächtigen Zufall unterbrochen worden; indeme die zum Theil vorhin dieser Sachen wegen äusserst gravirte Canzley an Euer Kayserliche Majestät Reichs-Cammer-Gericht, das an Allerhöchst-Dieselbe unterm 2. Octobris 1740. erlassenes oberwehntes mein Schreiben; ob gleich mein Anwald solches den 5. Novembris selbigen Jahrs mittelst einer Supplica behörend exhibiret, und auch verschiedene Herren Beysitzere es originaliter bey denen

Actis

Actis müssen gesehen, und wohl auch gelesen haben, in das Exhibitions-Buch oder Protocollum Exhibitorum nicht eingetragen/ und durch ein in solchen Fällen weder gebräuchliches, noch statt findendes Attestatum non Factæ Exhibitionis den Senatum veranlasset hat, mit dessen Ubergehung zur Deliberation der Sachen, und Erkennung einer mir und samtlichen Ständen des Reichs höchst nachtheiligen respective Citation, und die Erkäntnuß meines Hof-Gerichts schlechter Dingen aufhebenden Provisional-Verordnung fürzuschreiten, und zu Land-verderblichen Unweesen, sonderlich aber zu Verkleinerung meines Respects und Hoheit, denen beyden strittigen Capitulen die unter ihnen angesprochene Administration derer Vogtey-Gerichten und Gerechtigkeiten, mit Ausschliessung der Landes-Fürstlichen Authorität und Hohen Gerichtbarkeit aufzutragen;

Was die Canzley vor Entschuldigungen beybringen könne, lasse ich dahin gestellet seyn: Ich kan mir aber nicht vorbilden, wie auf die von meinem dasigen Anwald ferner unterm 8. Junii 1742. desfalls gethane Anzeig und bey noch nicht bewürkter Expedition des erkanten Processûs Citationis & Ordinationis, Re adhuc integrâ, beschehenes Ansuchen, um einen geringen Anstand/ bis die Verkommung besagten Schreibens untersucht, die Acta in ihrer rechtlichen Förmlichkeit redintegriret, und ad Acta integra neue Deliberation gepflogen seyn würde, der Canzley-Verwalther sich beygehen lassen dörffen als beschuldigter Theil durch sein eigenes Attestat zu veranlassen, daß auch dieses Gesuch vor unstatthaft erkläret/ und die Expedition des ad Acta manca ertheilten somit Rechts ohnkräftig- und ohnverbindlichen Decreti, ohne vorgekehrte rechtliche Untersuchung des Præjudicial-Puncts ausgeführet werden dörffen.

Daß wieder die Verordnung des jüngeren Visitations-Recessûs §. 8. die Schreiben deren Fürsten und Ständen nicht solten attendiret werden wollen, lasse ich mir noch zur Zeit nicht vorkommen, sonderen ich muß einzig glauben, die zu vielerley Beschwerden ausbrechende anmasliche Authorität des Canzley-Verwalthers habe die mehreste Membra Senatûs zu allzuwillfähriger Neigung umgangen und verleithet/ seinem Zeug-

 nuß

nuß mehr als meines Procuratoris und anderen beyfälligen Gründen zuzuschreiben.

Gleichwie aber solcherley alle des Reichs-Ständen und deren litigirende Unterthanen gemein-angehende Vorfallenheiten von weith wichtigerer Folge sind, als daß sie ohnuntersucht, und ich darunter so ganz ausserordentlich beschweret bleiben solte.

So finde mich gemüßiget Euer Kayserliche Majestät nochmalen allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchst-Dieselbe geruhen wollen, durch mehrbesagtes Löbliche Cammer-Gericht die rechtliche Verfügung zu veranstalten, daß angeregtes mein allschon bey denen Actis gewesenes Original-Schreiben vor allen Dingen darzu wiederum gebracht / der Vorgang dessen Exhibition und Unterschlagung eifrigst und bedächtlich, durch die Behörde, untersucht; darauf, als ein novum emergens in dem ehemals an sich allzuzahlreich bestellt gewesenen Senatu Supplicationis, neue Umfrag gehalten, und Falls es wieder alles Vermuthen bey der entstandenen Paritate votorum bleiben solte, nach Maasgab der Ordnung verfahren, somit die vorangeführter Dingen mir allzunachtheilig- und ohnannemliche Citation und Ordination weder aufgehoben, mittlerweil aber die Ausfertigung und Insinuation deren Processen ohnverweilt suspendirt, und inhibiret werde.

Num. V.

Hochfürstliche Gegen-Vorstellung auf das von Dero Bambergischen Dom-Capitul bey dem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht super prætensa Continentia Causæ in der sogenanten Stephaniter-Sache distribuirte pro Memoria.

So unschuldig und rechtmäßig ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Bamberg die wieder Seine Hochfürstliche Gnaden daselbsten bey dem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angesponnene Sache angeben- und vorspieglen will; So hat jedoch die tieffe und gründliche

Rechts-

Rechts-Einsicht deren hocherleuchten Herren Beysitzeren, in sonderheitlicher reiffer Erwegung, was Seiner Hochfürstlichen Gnaden Landes-Herrlichen Befügnussen, und Dero Recht der ersteren Instanz für ein höchst-empfindlicher, und ohnwiederbringlicher Nachtheil (wann auf Bericht und Gegen-Bericht die Processus erkant, und der zwischen zweyen Höchst-erwehnter Seiner Hochfürstlichen Gnaden kundig, auch aus beyderseitiger Geständnuß, unterworffenen Stiften obwaltende Streit-Handel an die erste Richterliche Instanz nicht remittiret werden solte) zugezogen würde, ohngeachtet des heftigen Dom-Capitulischen Betriebs, dannoch nicht zugegeben, daß die in denen, aus Ubermacht und Nichtigkeit deren so genanten Interregnorum abfliessenden-durch Geist-und Weltliche Rechten verbottenen-und von Päbstlicher Heiligkeit, auch Kayserlicher Majestät, längst verworffenen Wahl-Capitulationen, sich fussende Dom-Capitulische gefährliche-in præsenti causa zur Unzeit veroffenbarte Absichten obgesieget hätten, sondern durch spännige Stimmen doch wenigstens Vota paria ausgefallen seyen.

Bey welchem sich ergebenen Fall, auch Hochfürstlicher Seits gebetten wird, daß nach Maasgab der Ordnung diese Sache zu schlüßiger ihrer Endschaft befördert werden möge.

Daß übrigens das Hochwürdige Dom-Capitul das durch den Hochfürstlichen Hof-Rath von Borié am Cammer-Gericht eingereichte pro Memoria, als Ordnungs-widrig, tadlen will; Muß man sich billich befremden: Da es doch an anderen nicht mißbilligen wird, was es selbsten gethan hat.

Die gemein-bekante Rechts-Regul de Processibus in dubio decernendis potiùs, quam denegandis leydet ihren rechtlichen jedermänniglich-bewusten Abfall, quando Judici notorium est, Narrata Supplicationis, uti in præsenti Casu, esse falsa & fucata, Jurisdictionemque Cameræ fundatam non esse; quia tunc petiti Processus decernendi non sunt.

Gail. Lib. 1. Observat. 31. Num. 4.

Zumalen wann eines Reichs-Fürstens Hohes Recht der ersteren

Instanz hierunter obwaltet, welche so schlechter Dingen nicht übergangen, und so gleich coram Judicio Supremo gehandlet werden kan; Wohlerwogen hier die gemein-wissende Rechts-Reguln eintretten, quod Causæ inter Mediatos, wie solche zwischen dem Dom-Capitul und dem Stift zu St. Stephan obschwebet, primariò ad Judicium Camerale non devolvantur, nisi per Appellationem positis Requisitis debitis. Dahero also denen Hohen Reichs-Ständen sowohl bey einem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, als bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath das Privilegium primæ Instantiæ, und das in dem Westphälischen Frieden-Schluß so vorsorglich verwahrte Jus de non evocando ohnbekränket zu belassen ist / und dieselbe weder per Mandata, noch durch Commissiones oder Avocationes, noch auf eine sonstige Art hieran gehindert werden mögen.

Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. 1.
Instrumentum Pacis Artic. 5. §. 56.
Recess. Imper Noviss. §. Benebenst 2c. 105.
Capitulat. Caroli VI. Artic. 18.

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg können sich dieses durch die allgemeine Grund-Gesetze des Deutschen Vaterlands erworbenen- und einem jeden Stand des Heiligen Römischen Reichs ohnwiedersprechlich zustehenden Rechts der ersteren Instanz keineswegs, und am allermindesten durch die Dom-Capitulische leere Wort-Vorspiegelungen benehmen lassen: Welchem, wann dasselbe vorhero in seiner mit dem Bambergischen Collegiat-Stift St. Stephan habenden Strittigkeit bey dem Hochfürstlichen Hof-Gericht Urtheil und Recht genommen haben wird, (so, nach Seiner Hochfürstlichen Gnaden Hohen Justitz-Liebe, und in Kraft deren von Höchst-Deroselben offentlich und gerichtlich wiederholten theuersten Versicherungen, demselben fernerhin ganz ohnpartheyisch mitgetheilet werden solle) jederzeit frey gestanden hat, und fernerhin noch frey stehet, sich per Appellationem an die Höchste Reichs-Gerichte zu wenden; Also daß hierunter der stracke Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmet, sondern vielmehr befördert werden wird, wann die Sache in ersterer Instanz (wie es sich zu

recht gebühret, und an derselben am besten geschehen kan) an-erst genugsam verhandlet, vorbereitet, erörtert, und entschieden seyn wird. Da hingegen und in so fern wieder alles Vermuthen mehr Höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden die erste Richterliche Instanz entzogen werden wolte, (wowieder sie sich hierdurch feyerlichst verwahren, und quævis Competentia vorbehalten) deroselben an Dero Reichs-Fürsten-Ständigen Vorrechten der grösseste Nachtheil wiederfahrete, Dero untergebenen Dom-Capitul aber der freye Zügel gelassen würde, der Landes-Fürstlichen Richterlichen Erkantnuß sich auf allezeit zu entreissen, und jedesmalen den Weeg an die Obriste Reichs-Gerichte füreylig zu ergreiffen; Da es jetzo seinem Landes-Fürsten das Jus primæ Instantiæ, und Richterliches Hohes Amt nur in sua Regula & terminis habilibus unter derley gewöhnlichen Gefährde-vollen Einwendungen zugestehen, und sogleich das Forum Excelsi Judicii Cameralis aus einer ohnerfindlichen Continentia Causæ fundiren will.

Nun ist zwar aus denen gemeinen Rechten bekant/ quod Causæ Continentia non sit dividenda, quia nemo ejusdem Rei & Causæ nomine sub diversis Judicibus litigare cogi potest.

Wie übel aber die Application dieser Rechts-Regul in der Dom-Capitulischen Klagde, und jetzo gesuchet werden wollender Erkantnuß eines Citations-Processûs gerathen seye, erscheinet daraus, daß dasselbe in ganz unterschiedenen Sachen, deren eine nicht einmal in dem Libello eingeklaget, eine ohnerfindliche Continentiam vorspiegeln will.

Die eigentliche Dom-Capitulische Klagde haftet Actenkündiger massen indeme, daß dasselbe die Vogteyliche Bottmäßigkeit in der Immunität zu St. Stephan wieder dasiges Cellerey-Gericht an sich zu bringen suche.

Gelegenheitlich nun des führenden Beweises, daß dem Hochwürdigen Dom-Capitul die Vogteylichkeit in der Muntät St. Stephan zukomme/ rühmet sich dasselbe verschiedener in besagtem Bezirk erworbener Hoher Landes-Herrlicher Vorrechten; Diese ohngemäßigte Narrata wurden in dem Hochfürst-

lichen Bericht / jedoch unter der feyerlichen Verwahrung de se non intromittendo, neque prorogando Forum &c. geahndet; Und so dann auch von dem Dom-Capitul in dem Gegen-Bericht hierwegen expressis verbis gesetzet:

„ Damit wäre jezt zwar zur Ableinung deren einem Hoch-
„ würdigen Dom-Capitul ganz ohnverschuldeter
„ Dingen zu Last geschriebenen Excessen wieder
„ Seiner Hochfürstlichen Gnaden Landes-Herrli-
„ chen Rechten schon genug gesagt: Und hätte man
„ auf die im Hochfürstlichen Gericht aufs Tapet
„ gebrachte Particularia so wenig Rede und Ant-
„ wort zu geben, als man sich ausser dem ei-
„ gentlichen Objecto Litis auf die übrige
„ denen Dom-Capitulischen anderwärten
„ Gerechtsamen neuerlich movirte Quæ-
„ stiones, de super protestando & Com-
„ petentia quæcunque in separato sibi
„ expresse reservando, noch zur Zeit ein-
„ zulassen nicht Ursach hat.

„ Auf daß jedoch niemanden zu wiedrigem Vorurtheil ein
„ Anlaß gegeben werde, als wann von einem Hoch-
„ würdigen Dom-Capitul die wiedrige præjudicir-
„ liche Imputata tacendo eingeraumet werden
„ müsten; So wird sich in folgenden auch diesfalls
„ denen im Hochfürstlichen Bericht enthaltenen Be-
„ schwerden, und von Ihro Hochfürstlichen Gna-
„ den, als Landes-Herrn, so gefährlich gemach-
„ ten Consequentien das Maas vollgeben lassen.

Das Hochwürdige Dom-Capitul ist also von selbsten geständig, daß die Landes-Herrliche Hohe Befügnussen, oder die von dem Dom-Capitul hierwegen anzugehende vermeintliche Beschwerde, ausser dem Objecto Litis seyen, und gegen diese der Zeit nichts zur Klag kommen zu lassen gedenke, sondern vielmehr hiergegen protestiret, und putatitia Competentia quæcunque in separato sich expresse vorbehalten habe: Welchem nach wohl nichts mehr ohnschicklicher, und ohngrund-

samer

samer seyn mag, als das dermalige freye Angeben einer ohnerfindlichen Continentiæ Causarum.

Gesezten und nicht gestandenen Fall aber, es wäre auch wegen und in Betref deren Landes-Herrlichen Vorrechten von dem Hochwürdigen Dom-Capitul geklaget worden; So mag jedoch auch solchen Falls inter has distinctas species, ubi neque eadem res, neque eadem Causa est, ohnmöglich die Dom-Capitulischer Seits angebliche Continentia Platz greiffen, quia Causæ planè sunt separatæ & minimum connexæ; sin autem plures Rei diversi fori coram omnium Supremò Judice conveniri velint ex una & eadem Causa conveniendi veniunt,

L. nulli. 10. Cod. de Judiciis.

Hinc est, quod is, qui de Continentia Causarum non dividendâ coram Judice Supremo excipere intendit, deducere necesse habeat, de idenditate Personarum, Actionis, Reique petitæ; Continentia quippe Causæ nihil aliud est, quam Rei Controversæ, Necessitas, Colligatio, vel Perpetuitas, quæ separari Causam, Negotiumve non patitur; & Continentes Causæ dicuntur, quæ ratione & specie sunt individuæ & separari non possunt,

Mathias Stephani de Jurisdict. Lib. 1. Cap. 32. Num. 7. 8. & 9.

Nun seynd die Jurisdictio Territorialis & Vogtetica, und derenselben Effectus ratione & specie distincta Objecta, & Causæ dividuæ; Folgsam können solche nicht allein, sondern müssen auch um so mehr besonders verhandlet werden, als die zwischen dem Stephaniter Collegiat-Stift und dem Dom-Capitul zu Bamberg obschwebende Strittigkeit puncto Jurisdictionis Vogteticæ non Continentia inseparandi Juris, sed ratio & res separata vorhanden ist; Annebst auch sothane Streit-Sache bey dem Hochfürstlichen Hof-Gericht zu Bamberg von besagtem Collegiat-Stift allschon klagbar angebracht, und daselbsten würklich Rechts-hängig-Seiner Hochfürstlichen

fürstlichen Gnaden aber merklich daran gelegen ist, daß Dero erstere Hof-Gerichtliche Instanz nicht überhüpfet werde.

Die Ungleichheit des ab Actione Universali Hæreditatis aut Tutelæ hergenommenen Beyspiels fallet jedermänniglichen gleich auf den ersten Anblick in die Augen, daß nemlichen von darum der Oberste Richter derley contra Reos diversarum Jurisdictionum angestellte Klagen entscheiden könne, weilen sothane Actiones eandem Rem, & Causam betreffen, quarum Cognitio commodè dividi nequit. Dahingegen die Jurisdictio Territorialis & Vogtetica zweyerley Objecta ausmachen, welche gar füglich von einander abgesondert werden können und müssen.

Betrachtet man nun das zweytere angebliche Dom-Capitulische Fundament der vermeintlichen Continentiæ Causæ, so solle dieses darin bestehen, daß Seine Hochfürstliche Gnaden die nemliche mit dem Stephaniter Collegiat-Stift strittige Vogteylichkeit sich zuzulegen entschlossen seyen, und also tanquam Compars allerdings zu achten wären.

Man begreiffet Hochfürstlicher Seiten von selbsten wohl, daß wann dieses Dom-Capitulische Angeben mit der Wahrheit bestünde, die Gegnerischer Seiten allegirte Continentia Causæ würklich vorfindlich, somit der Gerichts-Zwang des Hochpreislichen Cammer-Gerichts allerdings gegründet wäre; Und würden gewislichen bey so gearteten Umständen Höchstbesagt Seine Hochfürstliche Gnaden sich dem Obristen Richter zu entziehen niemalen gedenken.

Allein wie Wahrheits-widrig dieses Dom-Capitulische Assertum seye, ist Acten-kündig; Wohlerwogen Seine Hochfürstliche Gnaden toties quoties in Dero Bericht erkläret, und noch neuerlich in Dero unterm 2. Septembr. Anno 1740. gestellten, bey einem Hochpreislichen Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht exhibirten/ hier beygedruckten Schreiben bündigst versichert haben, daß Höchst-Dieselbe an der zwischen beyden Dero Dom-Capitul und Collegiat-Stift strittigen Vogteylichkeit keinen Theil nehmeten, noch per directum oder indirectum zu nehmen gedenketen, sondern vielmehr

demjenigen,

demjenigen, welchem solche von Rechtswegen zuzustehen sich erfinden würde, mit allem Genuß gerne gönneten, auch alle schleunige Justitz ohne mindeste Nebenabsicht zu ertheilen so geneigt und willig als schuldig seyen.

Da also es nicht darauf ankommet, daß man einen wieder Bestand der Wahrheit pro Comparte und Theil-nehmern angebe, ferner auch niemand wieder Willen und gegen wiederholte mehrmalige Erklärungen pro Comparte gemachet werden kan; So verfället mit dem Wahrheits-widrigen Dom-Capitulischen Angeben der Hochfürstlichen Theil-nehmung, auch die hierauf zu begründen getrachtete ohnerfindliche Continentia Causarum in ihrem Ungrund um so gewisser, als offenbarer die zwey diversa Objecta Litis, nemlich die Territorial-Rechten, welche Seiner Hochfürstlichen Gnaden zugehören, und das Jus Vogteticum, welches das Collegiat-Stift prætendiret, nebst dem diverso Jure ex quo vor Augen liegen.

Welchemnach auch auf das Dritte und leztere Gegnerische Fundament der angeblichen Continentiæ zu kommen, so wird solches darin angegeben: weilen Seine Hochfürstliche Gnaden auf den ohngemessenen Dom-Capitulischen Vorgang (da dasselbe nachdem, auf des Collegiat-Stifts behöriges Anruffen, erkanten Mandato, denen Stephanitischen Hintersassen den Ungehorsam eingebunden) einen wegen solchen Dom-Capitulischen Verleitung ungehorsamen Hintersassen, Namens Lorenz Wagner, auf das per dictum Mandatum provisorio & interimistico modo manutenirten Ober-Richter Diez vorgängiges Ansuchen, durch die Hochfürstliche Soldaten in gefängliche Verwahrung nehmen lassen, und sodann auch den Gassen-Hauptmann Steinmüller, welcher in Verfolg des von dem Hochfürstlichen Hof-Gericht erkanten Mandati denen Hintersassen, auf des Ober-Richters Befehl, diesem dem schuldigen Gehorsam zu leisten, angesagt, hierwegen aber, von dem Dom-Capitul in gefängliche Verwahr, nach der Jacobiter-Custodie gebracht, und auf Hochfürstlich-Richterlichen Befehl nicht losgelassen werden wolte, durch die Hochfürstliche Soldaten aus denen gefänglichen Haften haben herausnehmen lassen.

Daß wegen dieser Puncten das Hochwürdige Dom-Capitul sich anmaslich beschweret, solche auch vor thätliche Eingriffe in dessen auf denen Immunitäten erworbenen Gerechtsamen angegeben habe, bezeichen die verhandelte Acta.

Mit was Grund und Befügnuß aber diese angebliche Beschwerde könne geführet werden, da der sein Richterliches Amt verwaltende Landes-Fürst gegen den ihm subordinirten unterwürffigen Vogtey-Herrn, welcher den ihm anvertrauten oder prætendirten Vogteylichen Gewalt zu Ausübung eines sträflichen Ohngehorsams gegen seinen Obern, und zu Verachtung dessen Richterlichen Amts zu mißbrauchen nicht verabscheuet, so mit sich selbsten hierunter einer empfindlichen Ahndung schuldig machet, sich nur allein an Abstellung des ohngemäßigten Vorgangs, und an behöriger Execution dessen Richterlicher Erkantnuß begnüget, will man nebst deme jedem Unpartheyischen zu selbstiger Beurtheilung überlassen, mit was Unfug Dom-Capitulischer Seiten dieses gerechteste- und in vim Decreti provisionalis ohnaussetzlich zu bewürken gewesene Factum, mit so vielen Respect-widrigen Exaggerationen, als ein Land-Friedens-Bruch abgeschildert werden wolle: Da jedoch Dom-Capitulischer Seiten nicht bestritten werden mag, und gemein-kundig ist, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden in ihr eigenes Territorium oder Cent eingefallen, und weilen die Loslassung weder mit gesuchtem Glimpf und durch gütliche Vorstellungen, noch auch auf Hochfürstlichen Richterlichen Befehl hat erfolgen wollen, der in contemptum der Hochfürstlichen Ober-Gerichtbarkeit ohnrechtmäßig arrestirte Gassen-Hauptmann durch die gegen den sich geäusserten Dom-Capitulischen Ohngehorsam behörig vorgekehrte Mittel, und in consequentiam des erkannten Mandati, & Decreti provisorii, auf freyen Fuß gestellet worden seye. Anbey auch aus denen Rechten wissend ist, daß in Fällen, da der Vogtey-Herr gegen den Landes-Herrn selbsten vorzuschreiten keine Ruckſicht nimmet, diesem jenen in behörige schuldigste Schranken der Unterwürfigkeit zuruck zu bringen nicht allein erlaubt seye, sondern auch obliege.

Welchem vorgängig, und ob zwar von selbsten jedermänniglich genugsam in die Augen leuchtet, daß zwey ganz

unter-

unterschiedene nicht den mindesten Zusammenhang habende Fragen seyen:

(a) Weme die Vogteylichkeit zukomme / und

(b) Ob der Landes-Herr wegen eines in dessen Vogtey-Herrn, aus Ursachen dieses gegen den Dominum Territorialem mißbrauchten niederen Gewalts zu Beybehaltung guter Ordnung, Manutenirung ertheilter Gerichtlicher Mandaten, und Handhabung der Obristen Authorität verhengten Einfalls in die dem Domino Territoriali ohnehin zustehende, dem Domino Vogtetico nur aber zum Gebrauch vergönnten Custodi verklaget / und wo? vor Gericht gefordert werden könne?

Annebst auch diese leztere Frag in die erstere gar nicht einschlaget, noch dieser im mindesten præjudiciren mag. Also daß hierab im geringsten keine Continentia dieser beyden Fragen oder Sachen gemachet werden mag.

So will man jedoch Hochfürstlicher Seiten gegen das dem rechtlichen Beweis allen bündigen Schluß durch Wahrheits-widriges Angeben, und ungegründete Vorspiegelungen strittig machen wollendes Hochwürdiges Dom-Capitul, zu dessen Sach-Walthern ganzer Beschämung, die Dom-Capitulische in dem Gegen-Bericht hiervon selbsten gebrauchte Ausdruckungen hierbey setzen; welche also lauten:

Daß die anderweithe mit der Probsteylichen Jurisdiction gar keine Gemeinschaft habende Dom-Capitulische notoria Jura Exemptionis omnium Immunitatum mittels des Militarischen zweymaligen Einfalls in die Immunität zu St. Stephan, und zu St. Jacob, empfindlichst bekränket rc.

Wie und welchergestalt nun das Hochwürdige Dom-Capitul gegen dessen selbst-eigene Gerichtliche Geständnuß (daß die angebliche Beschwerde der Hochfürstlicher Seiten gerechtest verhengten Incarceration und respectivè Wiederloßlassung zweyer Stephaniter Hintersassen mit der Probsteylichen Jurisdiction, oder der mit dem Collegiat-Stift streitigen Vog-

h teylich-

teylichkeit keine Gemeinschaft habe) neuerlich eine Continentiam Causæ erzwingen könne, wann auch anderst eine Beschwerde Platz greiffen möchte, kan man Hochfürstlicher Seiten nicht begreiffen, und wird wohl von einem Hohen Herrn Richtern gleichmäßig anderst nicht angesehen werden mögen.

Bey welchen Dom-Capitulischen selbstigen Gerichtlichen Eingeständnussen, und der Sachen offenbarer Bewandnuß leichtlich abzunehmen ist, was für einen Zusammenhang diese unter sich ganz abgesonderte Causæ haben sollen, oder wie hieraus des Hochpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Obriste Gerichtbarkeit ohne Mittel gegründet werden möge; Wann es nicht in fraudem primarum Instantiarum zu geschehen das Ansehen gewinnen solle; Welche erstere Instanz gleichwohlen Seiner Hochfürstlichen Gnaden durch die Reichs-Grund-Gesetze zustehet, dahero auch von Höchst-Deroselben das billige Vertrauen zu Hochbelobtem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht gesetzet wird, daß es die fleißige Sicht dahin richten werde, daß nach Maasgebung deren Reichs-Satzungen Höchst-Deroselben an Dero ersteren Richterlichen Instanz und respective Foro privilegiato kein Nachtheil und Beschwerde zuwachse.

Da im übrigen Jhro Hochfürstliche Gnaden bereit seynd, was Dero Hohe Landes-Herrliche Befügnussen betrift, der ganzen ohnpartheyischen Welt zu seiner Zeit und behöriger Orten klar vor Augen zu legen, wie solche von der ersten Henricianischen Stiftung her bis auf gegenwärtige Zeiten, in denen Bambergischen Immunitäten befestiget seyen, und auf was unerlaubte Art sothane Landes-Fürstliche Rechten und Gerechtsame von Dero Bambergischen Dom-Capitul von einer Zeit zur andern vergeblich angefochten, gekränket, gestöret, beleidiget, und mit geflissentlicher Sorgfalt bey jeder Gelegenheit bezwacket, und eingeschrenket werden wollen.

An welcher und deren dahin einschlagenden Effectuum beständiger Aufrecht-erhaltung und rechtmäßiger Ubung Seiner Hochfürstlichen Gnaden, und dem gemeinen Weesen, wann anderst gute Ordnung, Ruhe und Einigkeit gestiftet, und in wahrhafter Maas erhalten werden solle, ein weith mehreres

bewendet,

bewendet, als dem Bambergischen Dom-Capitul an seiner Vogteylichen Jurisdiction, wo es solche erweislich hergebracht hat, gelegen seyn mag.

Alldieweilen aber mehr Höchsterwehnte Seine Hochfürstliche Gnaden an sothanen Vogteylichen Gerechtsamen für sich keinen Theil nehmen, sondern von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen auf angebrachte Klage, und verhandelte Acten Dero Richterliches Amt zu verwalten erbietig seynd; So lässet sich ohnmöglich vorstellen, wie diesfalls eine Action gegen Dero Höchste Person statt habe; oder mit was Fug Rechtens ex generalitate Actionis, ubi non adest generalitas Causæ, die niedere Vogteyliche Gerechtsame, an welcher Höchst-Dieselbe nichts suchen, und welche notoriè, auch nach eigener Dom-Capitulischen Bekantnuß, eine besondere Speciem von der Jurisdictione Territoriali ausmachen, mit dieser, nicht ohne die schädlichste Folge, vermischet werden sollen. Wohlerwogen öfters erklärter massen die Vogteyliche Gerechtsame Seine Hochfürstliche Gnaden nicht als Theilhabern, sondern lediglich als rechtmäßigen Landes-Fürsten und ordentlichen Richtern angehen, und um eben dieser Ursachen willen, zu Nachtheil und Gefährde der ersteren Instanz an das Hochlöbliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht per saltum nicht gebracht werden können; Ne per indirectum & fraudulenter Judicium primæ Instantiæ reddatur elusorium.

Can. Pervenit. 11. Quæst. 1.

Adeo ut Judex Superior fallaciam hanc Actoris animadvertens tuto super Fori incompetentia pronunciet, & Actorem ad Judicium primæ Instantiæ remittat.

Carpzov. in Processſ. Jur. Tit. 3. Artic. 5. Num. 28 & seqq.

Bey welchen Umständen das Hochwürdige Dom-Capitul die Zeit, Kösten, und Umschweif wohl hätte ersparen können, wann es seinem Gnädigsten Landes-Fürsten, und der daraus abfliessenden Richterlichen Erkantnuß, so fort Dero nachgeordneten Hof-Gericht seine vermeintliche Beschwerde hätte unterwerffen wollen; da es jetzo diesen kost-spieligen Umschweif

 und

und Zeit-Verlust ohne rechtlichen Behelf sich selbsten wird beymessen müssen; cum is frustra Legis auxilium invocet, qui contra eam committit.

Hiemit hätten nun zwar die Dom-Capitulische grundlose Einstreuungen, und leere Vorspiegelungen (um aus einer ohnerfindlichen Continentia Causæ dieses Höchsten Gerichts Obristes Richter-Amt ohne Mittel vermeintlich zu erlangen) die gemessene Abfertigung, auch ganze Wiederlegung; Und hätte man sich gegen die weithere Dom-Capitulische anmasliche Beschwerde (daß bey dem Hochfürstlichen Hof-Gericht keine unpartheyische Justitz zu erlangen seye) um da weniger einzulassen Ursache, als bekantlichen die angegebene Ratio dieser ungegründeten Suspicion (weilen Seine Hochfürstliche Gnaden an dieser strittigen Vogteylichkeit Theil nehmeten) ganz Wahrheits-widrig ist, und all solche leere Wortliche Vorspiegelungen durch das hierneben gedruckte Hochfürstliche Schreiben genugsam entkräftet worden.

Damit aber jedoch männiglich vor Augen geleget werde, daß dem Hochfürstlichen Hof-Gericht nicht der mindeste Schein einer Parthenlichkeit zu Last komme; So will man den ganzen der Sachen Hergang kürzlich anhero wiederholen.

Und bestehet die Geschicht deren zwischen dem Stephaniter Collegiat-Stift, und dem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Bamberg entstandenen Streit- und Irrungen kürzlich in deme: Daß auf Absterben des Probstens zu St. Stephan, das Bambergische Dom-Capitul von dem Ober-Richter Diez in Gerichtlichen Dingen die Relationes abgefordert, und auf dessen beschehene Unterlassung die Stephanitische Insassen von dem Gehorsam gegen den Ober-Richter Diez losgezehlet, diesen selbsten anfänglich suspendiret, sodann aber cassiret, den Kirchweyh-Schutz geheget, ein neues Gericht niedergesetzet, die vorgefallene Gerichtliche Schreiben und Urkunden unter Dom-Capitulischen Insiegel ausgefertiget, dem Stephaniter Collegiat-Stift die Auf- und Annehmung eines Unter-Richters in Anspruch genommen, der Abhörung der Gemeind-Rechnungen sich unterzogen, den Gassen-Hauptmann Steinmüller seines Amts entsetzet, und in Arrest geworffen habe rc.

Gegen

Gegen dieses Verfahren hat das Collegiat-Stift St. Stephan, und der Ober-Richter Diez sich bey einem Hochfürstlichen Hof-Gericht klagend beschweret, und pro Mandato Manutenentiæ unterthänigst angesuchet. Welches auch auf die vorgebrachte Bescheinigung dahin erkennet worden, daß die eingeklagte Dom-Capitulische Neuerung und Turbationen abgestellet, das klagende Stift und Cellerey-Gericht zu St. Stephan bey dem angegebenen und bescheinigten Besitz einsweilen Provisorio modo in Possessorio Summariissimo geschützet, das beklagte Dom-Capitul aber dahin angewiesen worden, nicht mit Thätlichkeiten zu verfahren, sondern sich an dem Weeg Rechtens zu ersättigen.

An statt nun dem Hochwürdigen Dom-Capitul obgelegen hätte, mit seiner Exceptional-Nothdurft behörig einzukommen, und solchergestalten seine allenfalls besser gegründet-seynmögende Gerechtsame dem Richter vorzulegen, um so dann abzuwarten, was der Richter weither auf beyder Theilen geführten Beweis und Gegen-Beweis erkennen werde. Hat sich dasselbe so fort an ein Höchstpreisliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht gewendet / und daselbsten pro Mandato de non via Facti, sed Juris procedendo, non amplius turbando &c. Attentatorum Revocatorio, Cassatorio &c. gegen Seine Hochfürstliche Gnaden angeruffen; anbey auch kein Scheu getragen, wieder die kündige Wahrheit Seine Hochfürstliche Gnaden, welche an der ganzen Streit-Sache keinen Antheil nehmen, und Dero Richter-Amt nach Maasgebung derer Gesetzen durch Dero Hof-Gericht haben verwalten lassen, als den ohnstrittigen Hohen Gegentheil anzugeben.

In dem Hochfürstlichen Bericht ist sowohl der Ungrund des Dom-Capitulischen freyen Angebens / als der Unfug der gegen das Hochfürstliche Richter-Amt auf eine ganz ohnbegreifliche Art angezettelt werden wollenden Beschwerde, klärlich gezeiget worden. Dahero die Dom-Capitulische Sach-Walthere, da sie Notorietatem Facti mit Wahrheits-widrigen Vorspiegelungen nicht umwenden, und die Hochfürstliche Erklärungen nicht ungültig machen können, zwar gestehen müssen, daß diese Sache eigentlich und wesentlich das Collegiat-Stift und Cellerey-Gericht zu St. Stephan angehe, somit auch gegen

gen diese ihre Klagde angestellet, anbey aber jedoch zu Begründung des Gerichts-Zwangs weithers vorgegeben, daß Seine Hochfürstliche Gnaden mit Theil nehmeten, somit Compars seyen.

Gleichwie man aber Dom-Capitulischer Seits wohl begreiflich voraus sehen konte, daß das mehrmalige freye Angeben durch die Hochfürstliche Erklärungen bereits gänzlich entkräftet, und niemand gezwungen werden könne Theil an einer Sache zu nehmen, so hat man sich endlich damit auszuhelffen vermeinet, daß man Seine Hochfürstliche Gnaden, und Dero nachgeordnetes Hof-Gericht, als Judicem suspectum angebe.

Wie ohngrundsam diese Beschwerde seye, zeiget obangeführte wahre Species Facti, & Series Processûs. Es ist auch jedem bekant, daß ein Richter in dem von ihm abgeforderten Bericht die à Parte ihm vorgebrachte Argumenta und Beweisthume, welche er, in so lang kein Gegen-Beweis geführet, vor wahr halten muß, zu Legitimirung seiner Richterlichen Erkantnuß mit denen ihm hieraus eingeleuchteten Argumenten vorzulegen schuldig und gehalten; So daß hierab keine Partheylichkeit erzwungen werden mag, sondern von dem Beklagten lediglich abhanget, daß er mittelst Ubergebung der Exceptional-Handlung den Richtern eines bessern in Facto belehret, und hierdurch in Stand stellet, auch die weithere gerechteste Verordnung zu erlassen;

Welche schwere Erfordernussen die Rechte anverlangen, bis daß die Exceptio Judicis suspecti vor Rechts-erheblich zu achten, mag nebst deme einem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht nicht unbekant seyn, quod Actori & non Reo liceat Judicem perhorrescere. Daß aber all solche Requisita in diesem Vorfall ermangeln, reden die Acta von selbsten, und hat auch hiervon das Dom-Capitul keinen, jedoch ohnumgänglich erforderlichen, Beweis aufzubringen vermöget.

Diesem allem, obwohlen, ferner hinzukommet, daß bey ganzen Fürstlichen formatis Dicasteriis es kundlich diese

Bewandnuß

Bewandnuß hat, ut & Actio Perhorrescentiæ & Exceptio Judicis suspecti solummodo contra Membra, non autem ad effectum declinandæ Instantiæ locum habeat; ita ut in locum Recusatorum alii surrogentur.

So ist jedoch Seiner Hochfürstlichen Gnaden Hohe Justitz-Liebenheit viel zu groß, als daß Sie Dero Räthe einem Theil vor Richtere auftringen wolten; Dahero Höchst-Dieselbe in oben citirten Dero Schreiben von selbsten aus großmüthiger Fürstlicher Neigung dem Obristen Richtern angezeiget haben, daß nach erfolgter der Sachen Reichs-Satzungs-mäßigen Zuruckweisung an die erstere Instanz Höchst-Dieselbe solche nicht von Dero Hochfürstlichen Räthen erörtern und entscheiden lassen wolten, sondern solche auf eine unpartheyische, von keinem beyder Theilen wiedersprochenen Juristen-Facultät zur Verordnung so wohl, als schlüßiger Dijudicatur verschicken würden.

Bey welchen Umständen, und da die Dom-Capitulische vermeintliche Gravamina ganz ohnerfindlich seynd, und in Rerum natura nicht existiren, anbey auch dessen leere angebliche Forcht einer Partheylichkeit, und künftig partheylicher Erkantnuß von selbsten cessiret, somit die Dom-Capitulische Absichten lediglich dahin abzwecken / um durch ohngrundsame, denen Rechten- der Wahrheit- und dessen selbst eigenen Gerichtlichen Geständnussen widrige Vorblendungen Seiner Hochfürstlichen Gnaden erstere Instanz, zu schädlichster Nachfolge, zu überspringen, Hochfürstlicher Seiten unterthänigst gebetten wird, durch gerechteste Zuruckweisung dieser Sache an die erstere Richterliche Instanz die, durch diesen von dem Dom-Capitul voreilig und per saltum ergriffenen Recursum ad hoc Supremum Imperii Dicasterium, gekränkte Reichs-Satzungen, und beeinträchtig werden wollende Reichs-Ständische Vorrechten aufrecht zu erhalten. Da im übrigen, wann das Dom-Capitul sich gegen Seine Hochfürstliche Gnaden mit Bestand Rechtens in ein- oder andern Höchst-Dieselbe und Dero Landes-Fürstliche Gerechtsame angehenden, bey dieser Sachen nach eigener Dom-Capitulischen oben angeführten Erkantnuß

in Lite nicht verfangenen Puncten beschweren zu können vermeinen solte, mehrbesagte Seine Hochfürstliche Gnaden in dem nach Gestalt der Sachen durch die Cammer-Gerichts-Ordnung und übrige Reichs-Satzungen angewiesen- und vorgeschriebenen Foro competenti Rede und Antwort zu geben niemalen verweigern werden.

Dr. Brand,

Num. VI.

Ad Causam des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Bamberg contra Seine Hochfürstliche Gnaden daselbsten.

Auf jetzige und vorige Narrata noch zur Zeit abgeschlagen, sondern sofern Supplicantens Principal wieder die vermeldete Compromissarias Causas Recusationis anzeigen und zu dem Juramento Perhorrescentiæ sich dergestalt erbiethen wird, daß gedachte Causæ nach geschlossenem Compromiss sich ererst vorgethan, oder er zu deren Wissenschaft ererst gelangen seye, und dahero nun hinfürters einige Justitz bey erwehnten Compromissariis zu gelangen nicht getraue, solle ferner ergehen, was Recht ist, in Cons. 14. Septembris 1716.

Ist die eventualiter gebettene Citatio àd videndum in Camera Imperiali prosequi & decidi totam Litem cum petitis Compulsorialibus (jedoch daß Supplicant das anerbottene Juramentum Perhorrescentiæ in primo Reproductionis termino selbst in Person oder durch einen genugsam Gevollmächtigten würklich abschwören solle) hiermit erkant, übriges Begehren aber abgeschlagen, in Cons. 17. Septembris 1716.

Num. VII.

Num. VII.

COPIA

Gnädigsten Rescripti von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg an Dero Agenten Brand zu Wetzlar den Dom-Capitulischen abgeschriebenen Vergleich betreffend.

De Dato Wirzburg den 13. Februarii 1740.

P. P.

Auf was für eine unanständige, und fast Respects-widrige Art Uns Unser Dom-Capitul den so vielfältig überall, und besonders bey dem Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht vorgegebenen Vergleich auf einmal aufgesaget habe; solches zeigen hiebey-kommende Abschriften sub Lit. A. B. C. D. E. & F. des mehreren; gleichwie Wir nun von allen bisherigen Vorgängen erst-gedacht-Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht getreuliche Eröfnung haben thuen lassen; also finden Wir nicht weniger für räthlich demselben auch von dieser ohnerwarteten Aeusserung Unseres Dom-Capituls, die schriftliche Anzeige zu thuen, welche du kürzlich dahin zu fassen, und also fort zu überreichen haben wirst: daß einem Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht erinderlich seyn werde, wie Wir zum öfteren, und erst-neuerlich in Unserer unterm 24. dieses eingereichter Vorstellung wohl vorsichtiglich angemerket haben, daß der von Unserem Dom-Capitul so vielfältig vorgeschützte Vergleich ein leerer ausgesonnener Vorwand seye, und dasselbe niemalen darzu weder einen wahren Willen noch Ernst habe: dieses nun veroffenbaret sich in dem Erfolg selbsten vermög anliegender Abschrift des an Uns von Unserem Dom-Capitul untern 5. dieses erlassenen Antwort- und Auffsagungs-Schreiben, welches Wir dem Löblichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu selbst beliebiger Beurtheilung der gegentheiligen Gesinnung wolten vorlegen lassen; und ob Wir schon

Lit. A. B. C. D. E. & F.

die darinnen enthaltene ohngemessene Ausdruckungen, ins besondere, daß Uns Unser Dom-Capitul einiger auf gefährliche, und nicht zu verantworten seyende Folgerungen gerichteter Absichten so keckhin unter das Angesicht zu beschuldigen erfrechen dörfte, billig zu anthen Ursach hätten, so wolten Wir gleichwohlen auch dieses Christ-Fürstlich übergehen, das Löbliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht aber, da bey so bewanden Umständen eine baldige Obrist-Richterliche Endscheidung zu Herstellung des so hoch nöthigen Ruhestandes Unseres Kayserlichen Fürstlichen Hochstifts Bamberg mehr, als jemalen erforderlich seyn wolle, um deren Beschleunigung, und ehebaldeste rechtliche Hülffe geziemend ersuchet haben &c.

F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Lit. A.

COPIA - Schreibens

Von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg an Dero Dom-Capitul zu Bamberg, einen Vergleich betreffend.

De Dato Geybach den 15. Novembris 1739.

P. P.

Aus Euerm lezterem vom 26. des verflossenen Monats haben Wir den Verlauf Eueres an Eurere Mit-Capitularen erlassenen Samt-Schreibens, sofort die von Euch darob geschöpfte Entschliessung des mehreren, mithin auch vergnüglich ersehen, wohin, und welcher massen wegen eines gütlichen Vergleichs ihr die weithere Eröfnung thuet; Wir seynd und verbleiben allerdings willig zu allem Guten, und einer gemein erspriesslichen guten Verständnuß, als woran ohnzweifentlich die künftige Geist-und Weltliche Ruhe, die wahre Glückseeligkeit, das fernere Wachsthum,

thum, und die innerlich und auswärtige Sicherheit des so hochansehenlichen Bist- und Fürstenthums Bamberg abhanget, bestgesinnet mit anzutretten, und haben dahero Euern gehorsamsten Vortrag mit ganzem Bedacht zu rechtem Grund mit selbstigen Verlangen einer erwunschlich baldigen Folge der Sache angesehen, Wir erklären dannenhero mit ganzer Aufrichtigkeit und redlicher Wohlmeynung hiermit, daß, soviel betrift

Primò: Daß von Euch ansehenwollende (wie Euere Formalia wortlich lauten) Objectum Compositionis, erstlich der Ursprung und Quälle dieser Irrungen hauptsächlich das Exercitium Jurisdictionis Sæcularis und Civilis, und deren davon herfliessenden Effectuum und Würkung in der Immunität ad S. Stephanum gewesen, so der leydentliche Lapis Offensionis ware, also sich in ipso Tractu der gütlichen Zusammentrettung, und Unterhandlung ꝛc. keine Sache seye, welche Wir in einen Vergleich können, oder werden ziehen lassen, dann diese schlaget in das Jus Tertii, und ist zwischen zwey Geistlichen Partheyen super Causis, & Juribus Beneficialibus, und über deren Weltlichkeit zwischen zwey Uns untergebenen Capitulen in Contradictorio, & in Possessorio ordentlich geklagt und verhandlet worden, fallet mithin allerdings in Unsere offenbare Geist- und Landes-Fürstliche Hoheit, Gewalt, Richter-Amt und Gerechtsame, worüber kein Vergleich statt haben kan, dahero dann das geziemenste, kürzest- und gerathneste seyn wird, daß Ihr, als die zu Recht und Gericht ordentlich geforderte Parthey die Erzählung der von Euch vorgebenden und anrühmenden Fundamentorum, & Actuum specificè Possessoriorum, die erhaltene Judicata transacta, Possessionem non interruptè continuam Jurisdictionem à Sæculis exercitam, und non obstante quacunque Contradictione, die hergebracht seyn sollende Actus Jurisdictionis, & Possessoriorum gebührender Orten, recht und ordentlich vorleget, alsdann es Euch an ohnpartheyisch- und aufrichtigem Recht sicherlich nicht fehlen solle; Wobeynebenst dann die wahre Beschaffenheit des von Euch vorgeschlagenen zweyten Theils des Objecti Compositionis amicabilis nicht in deme, wie Ihr es nehmen

zu wollen scheinet, und die bisherige Irrungen samt der erbarmlichen Ohnsicherheit Unseres Bist- und Fürstenthums Bamberg, nicht unter dem von Euch gesezten erstern Punct, wohl aber in dem langjährigen Vorurtheil der in sich so hoch verpoenten, und von Geistlichen Rechten verhaßten Wahl-Capitulationen, und dahero in denen auch zu Zeiten des erledigten Bambergischen Stuhls, also Tempore Viduatæ Ecclesiæ, & Feudi Regalis, und sonsten öfters aufgeworffenen nichtigen Recessen, und vermeintlichen Reversalien, samt dem übel-ausgelegten Petro-Philippinischen Recess, oder sogenannten Concordato hauptsächlich beruhen, wie all solches samt Eueren bishero geführten Principiis, die langjährige Peremptorial- und die von Euch bey dem Löblichen Reichs-Cammer-Gericht vorgebrachte Acta, und sonderlich Euere an Uns erlassene Schreiben von denen vorigen, und diesem Jahr, förderist aber Euere Protestation de 7. Decembris a. p. hauptsächlich beweisen, obwohlen Euch die Frag de Validitate Capitulationum eben also, wie ohnzweifentlich bekannt seyn muß, quæ Pacta, & Recessus suos tantum obligent Authores.

Wir nehmen zugleich Euere bekennende Erklärung, daß Ihr wegen der Uns von GOtt zugewanden Bischöflichen Würde, Jurium Ordinariatûs, und Bischöflichen Gewalts je- und allezeit Euerm Geistlichen Oberhaupt und Bischofen, auch Landes-Fürsten und Regenten/ mit schuldigst-gebührender Ehrerbietsam- und Unterwürfigkeit ohnaussetzlich verharren wollet, danknehmig an, **und wollen Uns dessen so viel in Unseren Kräften ist, fort bestverdienstig zu machen, auch Euch als Unserm werthen Dom-Capitul, was Euch von Rechts- und Billigkeits wegen zu gestatten ist, und zukommen kan, Gnädigst gern angedeyhen lassen, ferners sorgsamst beflieſſen seyn können,** herentgegen Euch nicht verhalten, daß, wie Actenmäßig/ alle Irrungen in obenbenanten Capitulationen, und anderen angeregten Stücken wohl beweislich, also sonderlich in der bemelden Protestation de 7. Decembris hauptsächlich, und wesentlich haften, also Unseres Bedunkens hievon auch der Anfang, und die Zurucknehmung/ oder Erläuterung werde zu machen, wi-

drigen falls aber nichts ruhiges und beständiges zu hoffen seyn; Daß weithers der Petro-Philippinische Recess eine Temporal-Sache seye, daß zeiget nicht nur die Confirmation in dürren Worten: Ad Tempus Vitæ: Sondern es zeiget ferners die ganze Verfassung der Sache, daß selbe eine lediglische Personal-Sache allezeit gewesen seye, jedannoch soll Uns nicht zu wieder seyn, auch diesen mit einzusehen. Gegen die von Euch ausgesehene Personen zu allenfälligen Vergleich, wollen Wir nichts erinderen, sondern es werden Uns die allertüchtigst- und friedlichste, je bewanderter dieselbe in Geist- und Weltlichen deutschen Rechten, desto lieber seyn, wollen auch Unserm Wirzburgischen Geheimen- und Regierungs-Rath Habermann seine gegen Uns habende Pflicht diesfalls gern erstrecken. Wir haben auch an dem Ort Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt keinen Anstand, seynd anbey diesfalls mit Euch aus vielen nicht nur erheblichen, und nothwendigen Ursachen ganz ein verstandener Meynung.

Wollen auch endlichen Unseres Orts, weilen die anzugehende Dinge bey nahe in alle Unsere Stellen einschlagen, der Ordnung nach aus denenselben überall die erstere Räthe darzu benennen, als Unsere geheime Räthe, Unsern Weyh-Bischof, und Vicarium Generalem, Unsern Canzlarn, Unsern Ober-Einnahms-Directorem, und Unsern Cammer-Consulenten, mit dem Befehl und Vollmacht, die Sache in GOttes Namen auf künftige Lichtmeß anzugehen, wozu der Allmächtige GOTT seinen geheiligt- und reichlichen Seegen nach seiner Grund-Güte verleyhen wolle ꝛc.

F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Lit. B.

COPIA-Schreibens

An Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirzburg von Dero Dom-Capitul zu Bamberg, einen Vergleich betreffend.

Ex Capit. Peremptor. Min. S. Andreæ Apost. de 28. Nov. 1739.

Hochwürdigster ꝛc.

Euer Hochfürstlichen Gnaden erstatten Wir forderſamſt den ſchuldigſt-gebührenden Dank, daß Dieſelbe in dem de Dato Gaybach den 15. dieſes an Uns Gnädigſt-erlaſſenen Antworts-Schreiben Uns Dero friedfertige Gedanken zu gütlicher Beylegung deren bishero obgewalteten Irrungen mehrmalens mildeſt zu verſicheren, und zu beſtättigen geruhen wollen, und wolten auch an den erwünſchlichen gewihrigen Ausſchlag dieſer gütlichen Zuſammentrettung nicht zweiflen, wann Euer Hochfürſtliche Gnaden nicht gemeynet wären / den Punctum Jurisdictionis Sæcularis, & Civilis in der Immunität ad S. Stephanum, welcher jedoch das Hauptwerk und Urſprung deren bisherigen obgewalteten Mißverſtändnuſſen und Spaltungen geweſen, von der vorſeyenden Conferenz aus denen von Euer Hochfürſtlichen Gnaden umſtändlich angeführten Urſachen gänzlich auszuſchlieſſen, Dieſelbe als einen Richter darüber zu erkennen / und Dero Richterlichen Spruch zu gewärtigen, maſſen, wann Euer Hochfürſtliche Gnaden Sich zuruck zu erinneren belieben werden, wie ſich der Anfang und ganze Vorgang urſprünglich von der Jurisdiction beſagter Immunität herrührend zugetragen, daſelbſtige Gerichtbarkeit, und andere davon abhangende Effectus vacante Præpoſiturâ anſprüchig gemacht, auch durch verſchiedene Actus Depoſſeſſionis derenſelben Uns zu entſetzen veranſtaltet, und wie das unterm 4. Novembris 1738. publicirte Hochfürſtliche Decretum breiteren Inhalts ausweiſet, dem

Gericht auf oberwehnter Immunität in Dero Hohen Namen die Activität geben wollen, einfolglich das ganze Werk, tanquàm rem propriam vertretten, auch Schrift- und Werkthätig betrieben haben, so werden Euer Hochfürstliche Gnaden von Selbsten Höchst-erleucht erkennen, wie Wir Uns nicht nur allein bey so betrankten und Trostlosen Umständen billiger massen befugt, und Nothgedrungen gesehen, die Unsere rechtliche Zuflucht zu den Höchsten und Obristen Richter des Reichs zu nehmen, und von daher Uns die Richterliche Hülf und Rettung zu verschaffen, sondern auch, daß die Sachen bey so gestalten Bewandnussen zu denen gütlichen Tractaten vollkommen qualificiret seyen / zumalen Wir Uns nebst deme nicht zu entgegen seyn lassen wollen, daß ob Seiten des Collegiat-Stifts ad S. Stephanum, wann selbiges einiges Interesse, oder Rechts-beständige Forderung bey diesen lediglich zwischen Euer Hochfürstlichen Gnaden und Unserem Gremio bis anhero obgeschwebten Jurisdiction zu haben vermeynet, einige Deputati zu denen bevorstehenden Conferenzien verordnet werden können, durch welche das angebliche Jus Tertii beobachtet werden möge. Angehend nun die übrige Anstösse, und zweyten Theil des Objecti Compositionis Amicabilis, worinn Wir beschuldiget werden wollen, daß Wir dergleichen durch ledigliche Wahl-Capitulationen Sede vacante, durch nichtige Recessen, Reversalien, samt dem übel-ausgelegten Petro-Philippinischen Recess, oder benamsten Concordato erzwungen, und Uns zugeeignet zu haben, so seynd Wir forthin der beständigen Meynung, daß darinn vorerwehntes feyerlich-errichtetes Concordatum Ziel und Maas werde geben können, auch sich in Decursu Conferentiali, und Verlauf deren gütlichen Verhandlungen näher zeigen wird, wie diese Supposita ungleich beygebracht worden seyen, und nemliche Eindruckungen verursachet haben mögten, Euer Hochfürstliche Gnaden aber dadurch auf viel Mildere Gedanken werden verleitet werden. Ubrigens Wir es sowohl bey dem Locum Conferentiæ Dero allhiesigen Fürstlichen Residenz-Stadt, als auch bey denen Dero Hochfürstlicher Seits in Vorschlag gebrachten, und benamsten ersteren Räthen bewenden lassen, in der gänzlichen Zuversicht, es werden dieselbe die vorwaltende Irrungen nach grundsamer derenselben Beschaffenheit mit

 Rechts-

Rechts-liebenden Augen einsehen, und gleich Wir und Unsere Deputati von Fried- und Einigkeit-stiftenden Gemüths-Neigungen seyn; wobey Wir Euer Hochfürstliche Gnaden den unterthänigsten Dank ablegen, daß Dieselbe Uns hierzu Dero Wirzburgischen Geheimen- und Regierungs-Rath Habermann, Gnädigst verstatten, und selben diesfalls Dero Fürstlichen Pflicht gern entlassen wollen; Wie Wir dann nicht weniger auch den Unserigen emsigen Bedacht dahin nehmen, daß die Unserige Dom-Capitulische Deputati auf nächstkünftigen Lichtmeß in bereiten und fertigen Stand seyen, die Sach unter Göttlicher Obhut und Seegnung des Himmlischen Friedens-Fürsten anzugehen. Immittels Wir auf Euer Hochfürstlichen Gnaden Großmuth und Gemüths-Billigkeit das gänzliche Vertrauen setzen, es werden Dieselbe Gnädigst entschliessen, die beyderseits hegende friedfertige Absichten zu seinem erwünschten glücklichen Ausgang zu befördern. Die Wir ꝛc. ꝛc.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst-Gehorsamste
Dom-Probst, Dom-Dechant,
Senior, und Capitul gemeiniglichen des Kayserl. Hohen Domstifts dahier.

Lit. C.

COPIA-Schreibens

Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg an Ihro Dom-Capitul zu Bamberg, den Vergleich betreffend.

De Dato Wirzburg den 6. Jan. 1740.

P. P.

P. P.

Wir haben aus wahrer Wohlmeynung zu allgemeiner Ruhe und künftiger Einverständnuß Euch in Gnaden ohnverhalten wollen, daß Uns Euere leztere gehorsamste Vorstellung vom 28. abgewichenen Monats Novembris zu seiner Zeit wohl zugekommen seye; Wie Wir nun unter ausdrücklicher Wiederholung dessen, was Wir bereits unterm 15. Ejusd. Euch Gnädigst erkläret haben, zu dem von Euch unterthänigst angebottenen Vergleich, und zu Beylegung deren bis anhero fürgewalteten Mißhelligkeiten, und unglückseeligen Spalt- und Irrungen aus wahrer für den Wohlstand, und so hoch erforderlicher Beruhigung Unseres Fürstlichen Hochstifts hegender Fürst-Väterlicher aufrichtiger Wohlgesinnung fort vollkommen, und Gnädigst geneigt seynd; Also können Wir abermalen Euch nicht verhalten, wie wenig sich die zwischen Euch und Unserem Collegiat-Stift zu St. Stephan obschwebende Klag-Sachen in das mit Uns vorhabende Vergleichs-Geschäft ziehen, und einflechten lasse, Ihr werdet solches sowohl aus Unserem unterm 15. Novembris an Euch Gnädigst erlassenen Schreiben, als mit ohnvoreingenommenen Nachdenken selbsten leicht begreiflich erkennen, daß, da diese strittige Jurisdictions-Irrungen lediglich zwischen Euch und Unseren Stift St. Stephan obwalten, wie solches die von diesem lezteren bey Uns geziemend eingebrachte, und wiederholte Klag-Schriften ohnwiedersprechlich bestärken, Wir darüber mit Euch tanquam super Jure Tertii in einen Vergleich um so weniger jemalen tretten werden, oder können, als unwiedersprechlicher Uns in dieser zwischen Euch strittigen Sache das Richter-Amt zukommet, welches in einen Vergleich ziehen, und verflechten zu lassen Unsere aufhabende Bischof- und Fürsten-Pflichten, und offenbare Rechte keineswegs verstatten können. Wie Ihr dann selbsten in Euerer unterm 26. verflossenen Monats Octobris gethaner gehorsamster Erklärung mit denen theueristen Versicherungen Euch erinderet, und

und anerbietig erkläret, daß Ihr Unsere Hohe Landes-Herrliche Gerechtsame, und Reichs-Fürstliche Hoheiten, und Vorrechte zu beeinträchtigen Euch niemalen habet zu Sinnen kommen lasset.

Wann nun die rechtliche Erkantnuß über die zwischen Euch, und dem Neben-Stift St. Stephan vorfallende Strittigkeiten in Unsere Bischof- und Landes-Fürstliche Ober-Bottmäßigkeit, somit auch gestalten Dingen nach in Unser Geist- und Weltliches Richter-Amt ohnwiedersprechlich einschlaget, auch bis anhero kundbarlich also hergebracht, und bestanden ist, so sehen Wir nicht, wie Uns von Euch mit Fug und Bestand zugemuthet werden könne, gleich Anfangs mit nachtheiliger Hindansetzung Unserer Bischof- und Landes-Herrlicher Befugnussen, zwischen zwey streitenden Unseren Dom- und Collegiat-Capitulen solche Dinge pro Objecto der gütlichen Handlung anzunehmen, einfolglich dasjenige, was Kayserliche Majestät durch Dero Reichs-Cammer-Gerichtliche Provisional-Decret vom 6. Julii vorigen Jahrs Unserer Landes-Herrlichkeit halber vest gesetzet und erkläret haben, gleichsam in neuerlichen Zweifel ziehen zu lassen, dazumalen gegen Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät Wir Uns an Dero Löbliches Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht bereits gehorsamst, und gegen Euch verschiedentlich Gnädigst erkläret haben, wie Wir dann dessen nochmalen des best-meynenden Erbietens seynd, daß, wann Ihr, wie über die angefangene, also auch etwaige andere Klagen und Beschwerde wieder Unser Stift zu St. Stephan zu führen habt, Wir auf geziemendes Anbringen Euch wie Ihme, und Ihme wie Euch die ohnabsichtliche Gerechtigkeit schleunig mitzutheilen bereit seyen, und Uns anbey ganz gleichgültig seyn könne und werde, weme von beyden Theilen die quæstionirte Vogteylichkeit in Unserer Stephaniter Immunität nach Rechtlicher der Sachen Untersuchung durch Urtheil und Recht übrigens zugesprochen werden möge; Massen demnach einem oder dem anderen Theil, welcher beschwert zu seyn vermeynen mag, seinen Recurs an Höhere Gerichte weithers zu nehmen, gestalten Dingen nach, ohnehin nicht nur ohnverwehrt, sondern allerdings bevor bleibet.

Daß diesemnach, die Uns in Euerem gehorsamsten Schreiben vom 28. Novembris a. p. ohne Grund beymessen wollende bisherige Theilnehmung an der Sache Quæstionis in weitheren Betracht hinweg fallet, daß ein ganz anderes seye, was Wir bey Anfangs sich geäusserten gemein-schädlichen Unordnungen aus Landes-Fürstlicher Obsorg zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe und Verhinderung bös-folgerlicher Weitherungen, und als Dominus atque Conservator Ordinarius Unserer Stephaniter Probstey, und deren eigenen Gerechtsamkeiten, gegen ohngebührende Wiedersetzlichkeiten ohnumgänglich vorzukehren Uns genöthiget gesehen, und ein anderes / was zwischen zweyen vor Gericht ordentlich handlenden Partheyen übrigens zu freyen Rechts-Lauf zu lassen seyn mag.

Wie übrigens Unser an die Stephaniter In- und Hintersassen unterm 4. Decembris 1738. verkündetes Fürstliches Decretum, auf welches Ihr in öfters angezohenen Eueren neueren Schreiben deutet / ohnedeme deutlich und klar bestärket, und erkläret, daß Wir die Vogteyliche Rechten, vermittels der, denen erwehnten Hintersassen ausdrücklich darinnen beschehenen Auflag: ihre Vogteyliche Schuldigkeit, wie vorhin, gehöriger Orten der Gebühr nach, fortzuleisten, jedermänniglichen deutlich seyen aufgeleget und erinderet worden, mithin Wir für Uns und Unser Fürstliches Hochstift in so weith, und bis nach weitherer Erörterung der Sache keinen Theil genommen, oder einen daran zu nehmen, mithin Uns Unserer Oberen Rechten und Vorsteher-Amt gleichsam selbsten zu berauben, sicherlich nicht gedacht haben.

In soferne es nun, und übrigens Euch zu einem dauerhaften wahren Vergleich rechter Ernst ist, so werdet ihr nunmehro, da der bezielte Terminus Mariä Lichtmeß herannahet, Euere Deputatos zu solchem Ende zu instruiren, und mit behöriger Vollmacht zu versehen den Bedacht nehmen; Gleichwie Wir Unsere zu dem Geschäft bestellte Commissarios darzu bereits instruiret und bevollmächtiget haben, damit sodann zu wahren und erspriesliche Wohlstand, und ganzer Beruhigung Unseres Fürstlichen Hochstifts, und der Nachkommenschaft mit

Hindansetzung aller bisherigen nicht ohngefährlichen Weithläuftigkeiten, und ohnnöthigen Ausschweifungen zu dem Werk unter Göttlichen Beystand geschritten, und solches zu allgemeiner Wohlfart und Glückseeligkeit gedeylich fortgesetzet, endlich auch wohlbündig beschlossen werden könne und möge. Verbleiben übrigens &c.

F.C.B.u.F.z.B.u.W.H.z.F.

Lit. D.

COPIA - Schreibens

An Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirzburg von Dero Bambergischen Dom-Capitul, den Vergleich betreffend.

De Dato Bamberg ex Capitulo Cameræ den 9. Jan. 1739.

Hochwürdigster &c.

Euer Hochfürstlichen Gnaden nebst Dero Gnädigsten Ruckwunsch zu denen nunmehro zuruck gelegten heiligen Christ-Ferien, und darauf erschienen Neuen-Jahr, wofür Wir den unterthänigsten Dank erstatten, de Dato Wirzburg den 6. dieses mit angelegte Postscriptum hat Uns auf das Unsere an Höchst-Dieselbe unterm 28. abgewichenen Monats Novembris gehorsamst erlassenes weitheres Vorstellungs-Schreiben ferner zu erkennen gegeben, wessen Euer Hochfürstliche Gnaden wegen der zwischen Höchst-Deroselben, und Unserem Gremio bis anhero obgewalteten Sæcular- und Civil-Jurisdiction der Immunität ad S. Stephanum, um solche bey bevorstehenden gütlichen Zusammentrettung, und Handlungen Amicabilis Compositionis als das fordersamste Objectum mit einzuschliessen, Sich weithers zu erklären Gnädigst geruhen wollen. Nun werden Höchst-Dieselbe von Uns durch beständige werkthätige Proben überwiesen seyn, und zei-

get es auch die tägliche Erfahrnuß, wie Wir Uns Euer Hochfürstlichen Gnaden Bischöflicher und Landes-Fürstlicher Jurisdiction, Dero Hohen Richter-Amt in geistlichen und weltlichen Dingen niemals entzohen haben, noch zu entziehen uns beykommen lassen;

Nachdeme aber Wir von Anbeginn, und Verlauf der strittig- und ansprüchig gemacht wordenen Sæcular- und Civil-Jurisdiction der Stephaniter Immunität zu Unserer selbst eigener Bedauernuß empfinden müssen, daß Wir diejenige Gemüths-Neigungen durch das, gegen Uns jählig auf einander verhängtes widriges Verfahren, und würkliche Depossession Uns zu versprechen nicht hatten, welcher Wir Uns von Euer Hochfürstlichen Gnaden bekanten Reichs-Eifer getröstet haben, zumalen Dieselbe von einigen damals besorglichen gemeinschaftlichen Unordnungen, innerlichen Unruhe, und bösfolgerlichen Weitherungen allzumild müssen berichtet, und solche mit Ungrund vorgespieglet worden seyn, dergleichen Veranlassung noch Uns, noch denen Unterthanen zu Sinn gekommen, vielweniger zu beförchten waren, sondern sich jedermann mit gebührender Gelassenheit und schuldigster Unterwürfigkeit aufzuführen, und zu verbescheiden gewust hat, also Uns damalens bey so hart betrangten Umständen, und fürwihrigen Zudringlichkeiten ja Euer Hochfürstliche Gnaden nicht in Ungnaden bemerken können, daß Wir nothgedrungener Weis Unsere klägliche Zuflucht zu den Höchsten und Obristen Richter des Reichs, um Uns daraus durch rechtliche Mittel zu erretten, und ferneren bedrohlichen harten Verhängungen in Zeit vorzukommen, ohnumgänglich zu nehmen veranlasset befunden haben; Wir seynd dahero forthin der beharrlichen Meynung, daß in hocherleuchten Anbetracht, und Wohlerwegung deren sich damalens zugetragenen Begebenheiten, und kündigen Verhalt der Sach in Euer Hochfürstlichen Gnaden Mächten gar wohl stehe, die strittige Jurisdiction der Stephaniter Immunität, als den lediglichen Ursprung deren bisherigen entstandenen Mißhelligkeiten ad Amicabilem Compositionem fordersamst mit zu nehmen, und dieselbe pro Objecto Principali in denen gütlichen Conferential-Zusammentrettungen zu haben, mithin Dero Collegiat-Stift ad S. Stephanum adci-

n tando

tando darzu zu verbescheiden, um das (salvo jedoch Processu, & Pendentiâ Litis) allenfalsige Jus Tertii darbey zu beobachten, und das Seinige dabey zu besorgen, oder sonsten auf einen thunsamlichen Weeg diese Jurisdictions-Irrungen beyzulegen; widrigens aber, und sofern Euer Hochfürstliche Gnaden ohnabwendlich darauf beharren solten / diese unglückseelige Quäll deren verursachten Spaltungen den Punctum ofterwehnter Jurisdictionis Sæcularis, & Civilis von denen vorseyenden Conferentien tentandæ Amicabilis Compositionis ausgeschlossen zu wissen, Euer Hochfürstliche Gnaden Uns nicht ungnädigst nehmen werden, daß Wir dieses Puncti Particularis rechtliche Entscheidung dem Höchsten Richter des Reichs anheim gestellet seyn lassen / und dessen Erledigung von daher gewärtigen wollen, welcher Wir Uns sodann mit aller gehorsamster Gelassenheit allerunterthänigst zu fügen wissen werden. Ubrigens aber, und die anderweithige obschwebende Anstösse, als Objecta Amicabilis Compositionis derenselben Beschaffenheit, und Bewandnuß bey denen bevorstehenden Conferential-Zusammentrettungen, und in derenselben Verlauf sich des näheren äusseren, und ergeben werden.

Gleichwie aber schlieslich Euer Hochfürstliche Gnaden von Uns Gnädigst beglaubt seyn werden, daß Wir nichts anderes, als was die Billigkeit mit sich bringet, verlangen, also auch Unserer wahren Begierd zu einem dauerhaften beyderseits vergnüglichen, und zu gemeiner Wohlfahrt gedeylichen Vergleich unterthänigst versichert seyn können, zu welchem Ende und Erreichung eines so heilsamen Endzwecks Wir die Unsere zu diesem Geschäft bestellte Deputatos bereit- und bevollmächtiget beyzuschaffen Uns werden angelegen seyn lassen, massen aber dieselbe ausländisch seynd, und darbey in Fremd-Herrlichen erheblichen Bedienstungen stehen, deren sich dieselbe so leichter Dingen zu entziehen, und darvon abwesend zu seyn nicht vermögen werden, besonders wegen theils weith von hier entferneten Orten, theils bey deme eben zur nemlichen Zeit gegenwärtigem Peremptorio Magno Purificationis B. V. M. zu Wirzburg; Als werden Euer Hochfürstliche Gnaden mildist geruhen, den gewissen Tag zur gütlichen Zusammentrettung anzuberaumen, und denen Unserigen Deputatis die hinlängliche

che

che Zeit zu derenselben Anherokunft Gnädigst zu gönnen / um selbe hiernach verbescheiden, und die ihrige anhero Reiß ihrer Seits veranstalten zu können, damit dieselbe alsdann an den bestimmten Tag behörig zu erscheinen im Stand seyn möchten, in welcher Zuversicht Wir ꝛc.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst-Gehorsamste

Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior, und Capitul gemeinigli-chen des Kayserl. Hohen Dom-stifts dahier.

Lit. E.

COPIA - Schreibens

Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg an Ihro Dom-Capitul zu Bamberg, wegen des Vergleichs.

De Dato Wirzburg den 20. Jan. 1740.

P. P.

UNs ist euer fernerweithes nach Unserer an euch unterm 6. dieses wohlmeynend erlassener Gnädigster Erklärung aber nicht hinlängliches vom 9. hujus datirtes Schreiben den 16. ejusdem wohl eingegangen; Gleichwie Wir nun ohne in dessen Acten-widrigen, und ohnstatthaften Inhalt tiefer hineinzugehen, es bey Unserer ehevorigen und lezteren Erklärung bewenden lassen, daß Wir nemlich den zwischen euch und Unserem Collegiat-Stift zu St. Stephan strit-

tigen Punct der daselbstigen Immunitäts-Gerichtbarkeit, als worüber Wir nach allen Rechten und Reichs-Satzungen anderst nicht, als für den wahren Richter anzusehen seynd, aus öfters wiederhohlten Rechts-bündigsten Ursachen Uns in einem Vergleich werden verflechten, noch dieses Uns ohnwiedersprechlich zustehendes Richter-Amt, mit Verkürzung offenkündiger Fürsten-Rechten, in einigen Zweifel ziehen lassen; Also werdet Ihr, nach euerer selbst schriftlich erklärter Aeusserung wohl thuen, darüber den Obrist-Richterlichen Spruch, auch eueres Ortes so redlich zu betreiben, als Wir solchen auch dorthin überlassen, und neuerlich in geziemender Art erinderet haben, damit man desto ehender allerseits in den ordentlichen Weeg der Rechten, und der Sachen, und in einen von GOTT geseegneten wahren Ruhestand gelangen möge.

Was indessen die übrige Zusammentrettung, und von euch angesuchte anderweithe Tages-Bestimmung anbelanget, da halten Wir zwar Gnädigst dafür, daß Ihr von 15. Novembris, allwo Wir euch den Terminum auf Mariä Lichtmes bestimmet, bis hieher die nothwendige Veranstaltung zu denen Sachen selbsten, und wegen euerer auswärtiger Deputirten ganz gemächlich hättet vorkehren können; Wir wollen jedoch auf euer beschehenes gehorsamstes Ansuchen den Tag auf dem 20. instehenden Monats Februarii hiemit anberaumet haben, als zu welcher Zeit ohnedem euer Peremptorium, nach bereits alsdann angefangener Sache nützlich fallen kan; Woltens euch in aufrichtiger Wohlmeynung in Gnaden schlieslich ohnverhalten, mit welchen Wir euch beständigst wohlbeygethan verbleiben 2c.

F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Lit. F.

Lit. F.

COPIA - Schreibens

An Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirzburg von Dero Dom-Capitul zu Bamberg, die ganze Absagung des Vergleichs betreffend.

De Dato Bamberg den 5. Febr. 1740.

Hochwürdigster rc.

Obgleich Unser alleiniges, und wahrhaftes Verlangen dahin sehnlichst abgezielet, die obwaltende strittige Differentien Jurisdictionis der Unserigen Stephaniter Immunität, und alle andere daraus lediglich entsprungene, und davon abhangende Objecta Litis in einen GOtt-gefälligen- denen Unterthanen ersprieslichen- und der ganzen Nachwelt höchst- auferbäulichen wahren Ruhestand mittelst friedlicher Zusammentrettung, soweith es nur Unsere aufhabende schwere Pflichten hätten zugeben können, herstellen zu helffen, so haben wir jedannoch ab dem von Euer Hochfürstlichen Gnaden de Dato Wirzburg den 20. kurz abgewichenen Monats an Uns abermalen Gnädigst erlassenen Rescripto höchst- bedauerlich wahrnehmen müssen, welchergestalten Wir nunmehro um so mehreres ausser Stand gesetzet worden, mit Euer Hochfürstlichen Gnaden Uns in Amicabilem Compositionem würklich unterthänigst einzulassen, als wir durch den Gnädigsten Inhalt ermelden lezteren Rescripti, nach ganz reifer der Sachen Uberlegung verständiget worden seynd, daß Euer Hochfürstlichen Gnaden fürnemliche Absichten dahin den Endzweck, und Dero lezteres Ziel alleinig nachdrücklich nehmen müssen / daß bey vorzunehmender Compositione Amicabili ein Höchst-Dero Devotestes Dom-Capitul zu der erwünschlich angehoften

Entscheidung deren vorwaltenden Irrungen wahren Ruhestand um so weniger werde gelangen können, als bey mehr obbemelden Höchst-Dero Absichten dasselbe in höchst-præjudicirliche, und nach vollkommenen übergebenem Gegen-Bericht samt Beylagen, bey der Nachwelt nicht wohl zu verantworten, fast ohnvermeydliche gefährliche Folgerungen zu gänzlichen Præjuditz der Unserigen Haupt-Sache/ und Primarii Objecti Litis ohnumgänglich gesetzet werden müste; Es werden Euer Hochfürstliche Gnaden dahero Uns bey wahrgenommenem Unserer Rechts-hängigen Sachen höchst-nachtheiligem, ansonsten ohnevitablem præjudicio, zu keiner Ungnad nehmen, daß Wir Unsere Sach GOtt, der Justitz, und dem Hohen Richter lediglich anheimstellen, und was in der Güte nicht zu erhalten gewesen, durch ohnausbleibliche Hülf des Rechtens gewarten müssen. Womit Wir Uns ꝛc.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst-Treu-Gehorsamste
Dom-Probst, Dom-Dechant,
Senior, und Capitul gemeiniglichen des Kayserl. Hohen Domstifts dahier.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unterthänigste best-gegründete Exceptiones Fori Declinatoriae Annexo Humillimo Petito, In Sachen Des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Bamberg Contra Seine Hochfürstliche Gnaden daselbst und das Collegiat-Stift ad S. Stephanum Cum adjunctis sub Num. 1. 2. 3. Praetensae Citationis in Specie

[Bamberg] [ca. 1743]

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.pr.f.22(1#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769724-8
VD18 12515140-001